Ueber die rechtliche Natur der bäuerlichen Gutsabtretung überhaupt und mit Altentheilsbestellung besonders.

Von

D. Wolfgang Heinrich Puchta,
Landrichter in Erlangen.

Giessen 1837.
Verlag von B. C. Ferber.

Vorrede.

Der Zustand unserer Bauern in staatsbürgerlicher Hinsicht hat sich zwar gegen sonst um vieles verbessert; Rücksichten der Humanität und der Staatsklugheit, jener vielleicht weniger als dieser, haben diesen Stand aus seiner vorigen tiefen Erniedrigung gehoben und den übrigen Ständen, unter welchen er als der zahlreichste erscheint, aber billig auch als der nützlichste anerkannt wird, näher gebracht. Doch steht dessen Verbesserung und damit seiner moralischen und intellektuellen Vervollkommnung noch manches Hinderniß im Wege, und hievon liegt der Grund wohl weniger in einer Vernachlässigung dessen, was man gewöhnlich Bildung nennt, als vielmehr öfters in der Nichtanerkennung seiner Rechte. Daß hieran Engherzigkeit und Selbstsucht manches Gewalthabers aus der Zahl derer, die unter den ominösen Namen Obereigenthümer, Gutsherren, Eigenherren bekannt

sind, die Schuld trägt, dieses und die Zeitwidrigkeit und Grundlosigkeit gewisser, gegenüber unbestrittenen Eigenthumsrechten hie und da usurpirter, Befugnisse wird in der gegenwärtigen Abhandlung an mehreren Orten Gegenstand der Betrachtung werden.

Wer hätte nicht schon gehört und gelesen: der Bauer darf sein Gut ohne Einwilligung des — eigentlich oder uneigentlich so genannten — Gutsherrn weder veräußern noch verpfänden? Und doch ist dieses keineswegs so unbedingt und geradezu als richtig anzunehmen und rechtlich durchzusetzen. Wenn jenseits des Rheins das nulle terre sans Seigneur obsolet geworden, so gilt es auch in Deutschland nur noch ausnahmsweise. Darum sehen wir täglich, daß der Bauer, selbst wenn er ein erbzinsbares Gut besitzt, dieses verkauft und verpfändet, gleich einem andern vollständigen und alleinigen Eigenthümer, ohne daß er eine förmliche Erlaubniß des Erbzinsberechtigten dazu einholt, indem letzterer selbst nicht daran denkt, daß er es ihm wehren könne. Der Bauer macht ihm von seinem Unternehmen bloß Anzeige, damit er seine etwaigen Forderungsrechte geltend machen kann; auch ist der von diesem ausgestellte s. g. Consens im Wesentlichen nichts weiter, als ein Certificat der Anmeldung, auf dessen Grund der Richter das Kaufs- oder Hypothekbestellungs-Geschäft weiter behandelt, — versichert, daß keine Abgaben-Forderungen unberücksichtigt bleiben. Man könnte jene

kleinliche Eitelkeit, die sich in bloßen Namen ohne Realität gefällt, — wie Obereigenthumsherr, Unterthan ohne Eigenthum und oberherrliche Macht, oder Einwilligung ohne Recht des Hinderns, — so wie die Anforderung der geringen Gabe für die so betitelte Consensfertigung sich gefallen lassen, wenn nur nicht, wie so oft im menschlichen Leben, unpassende Worte und Namen, oder Verwilligungen ohne Schuldigkeit, gar zu leicht zu Mißverständnissen führten und zu Uebergriffen Gelegenheit gäben.

Aber selbst viele unserer Theoretiker thun, ohne es eigentlich zu wollen, diesen Anmaßungen Vorschub, nnd sie sind es, deren Prüfung und, sofern sie es werth ist, Beachtung die gegenwärtige Schrift unterstellt wird, nicht jene Gewaltigen, welche ohnehin den Fehdehandschuh einer civilistischen Abhandlung wohl kaum des Aufhebens werth halten würden. Im übrigen war es auch nicht die Absicht, sich in Erörterungen über den Umfang der gutsherrlichen Rechte im allgemeinen weiter hier einzulassen, als so weit sie die Materie berühren, die der Titel der Schrift bezeichnet.

Was der Verfasser hier gibt, ist die Ausbeute der Erfahrungen, die er in dieser Materie in einer 40jährigen Amtsführung als Richteramtsbeamter in Gegenständen der s. g. streitigen und nichtstreitigen Gerichtsbarkeit in zwei großen Amtsbezirken, wovon

der eine zum Fürstenthum Ansbach, der andere zum Fürstenthum Baireuth und zum Theil zu dem vormals Reichsstadt nürnbergischen ansehnlichen Gebiete gehört, zu sammeln Gelegenheit hatte. Er hat in dieser Zeit Jahr aus Jahr ein gering angeschlagen jährlich wenigstens hundert Verträge über bäuerliche Gutsabtretungen mit Bestellung von Altentheil theils als Instruent oder Commissarius selbst zum Protokoll aufgenommen, theils als Decernent bearbeitet; er hat auch außerdem aus mehrern andern Gegenden der benannten Länder dergleichen Veräußerungs-Urkunden einzusehen oft Gelegenheit gehabt, und er glaubt daher mit Zuverlässigkeit das hier vorgelegte Ergebniß seiner Wahrnehmungen als übereinstimmende Praxis, der bemerkten Ländergebiete wenigstens, angeben zu dürfen.

Zur geschichtlichen Erklärung des günstigern bäuerlichen Zustandes in den Gegenden, wo der Verfasser seine Erfahrungen gesammelt hat, im Gegenhalt von dem Zustande in manchen andern deutschen Ländern gehen ihm freilich Data aus der Vorzeit ab. Er will es auch nur für eine beiläufige Vermuthung angesehen wissen, wiefern etwa der Umstand von Einfluß gewesen, daß die Bauergutsbesitzer in Franken, wenigstens bis zur Zeit der Reformation, und selbst noch bis zu der bei dem Anfange dieses Jahrhunderts eingetretenen Secularisation, größtentheils Hoch- und Dom- oder andern geistlichen Stiften, deren mildes

Regiment zum Sprüchwort geworden war, oder weltlichen Landesherren angehörten, und nur zu einem verhältnißmäßig kleinen Theil Privatberechtigten; denn in der Eigenschaft zugleich steuerbarer und wehrpflichtiger Unterthanen durften sie bei jenen größern Herren manche schonende Rücksicht erwarten, die sie, in ihrer bloß einseitigen Nutzbarkeit gegenüber von Privatgutsherren, nur einer Liberalität zu danken haben konnten, wovon sich jedoch im Conflict mit pecuniären, oft kleinlichen, Interessen bis zu unsern Tagen zicher Beispiele vom Gegentheil aufweisen lassen, wie auch in dieser Schrift an mehreren Orten gezeigt wird. — Dieses Verhältniß könnte also wohl von Einfluß gewesen seyn. Da indessen auch anderwärts, wo der Bauer wenigstens bis in die neueste Zeit noch in einer strengern Abhängigkeit stund, in Hinsicht auf große und kleine Dominikalherren mehr oder weniger das nämliche Verhältniß angeführt werden könnte, so soll auf diese Bemerkung eben kein großer Werth gelegt werden. Aber die neuere Geschichte der bemerkten Länder in Franken, soweit sie der preußischen Landeshoheit unterworfen waren, eben die Fürstenthümer Ansbach und Baireuth und ein großer Theil des nürnbergischen, von der Krone Preußen occupirten, Gebiets — scheint über die Ursachen der früher gereiften Emancipation unserer Bauern schon mehr Licht zu verbreiten.

Die im Jahr 1796 dort erfolgte Einführung

der preußischen Gesetzgebung blieb auch in dieser Beziehung nicht ohne Folgen. Besonders hat die Gerichtsordnung im II. Theil, wodurch über das Verfahren in Gegenständen des gerichtlichen Notariats ausführliche Vorschriften ertheilt wurden, für richtigere Vorstellungen von dem Wesen, den rechtlichen Eigenheiten und Erfordernissen der Verträge und sonstigen Rechtsgeschäfte sich überaus fruchtbar bezeigt, und eine besonnene und regelmäßige Behandlung dieser Angelegenheiten da einheimisch gemacht, wo sonst öfters nur Willkür und gedankenloser Schlendrian zu Hause waren. Vorzüglich hat die gleichzeitige Einführung des preußischen Hypothekenbuchs dazu beigetragen, daß mehr geläuterte Ansichten auch in der Materie von dem bäuerlichen Grundeigenthum und dem Umfange der Rechte und Pflichten seiner Besitzer verbreitet wurden. Denn eben die Einführung dieses Instituts der Hypothekenbücher machte eine genauere Untersuchung über den Charakter des unbeweglichen Eigenthums, zur Rubrik von dem Besitztitel der zur Eintragung kommenden Immobilien, sowie über die darauf lastenden Abgaben und Dispositionsbeschränkungen nothwendig, welche Untersuchung da wenigstens, wo man Erwerbsart und Besitzstand näher in das Auge faßte und sich nicht durch leere Namen und Bezeichnungen täuschen ließ, namentlich was die Bauergüter betrifft, ordentlicherweise nicht zum Nachtheil ihrer Besitzer ausfiel.

Zwar zählt auch das preußische allgemeine Landrecht (Th. I. Tit. 18. Abschn. 2.) die Erbzinsgüter unter diejenigen Grundbesitzungen, wo wie bei Lehen ein getheiltes Eigenthum eintrete, und unterscheidet sie von Zinsgütern, bei welchen der Besitz und Genuß gegen eine davon zu entrichtende gleichförmige und beständige Abgabe verliehen worden sey, und dem Besitzer in der Regel das volle, nur mit der Abgabe belastete Eigenthum zustehe, während Erbzinsgüter diejenigen seyen, wo bei der Verleihung außer dem Zins auch das Obereigenthum vorbehalten worden; es anerkennt auch dieses Gesetz als Ausfluß des Obereigenthums das Expulsionsrecht wegen nicht bezahlten Zinses oder schlechter Bewirthschaftung des Guts und das Vorkaufsrecht, so wie es, offenbar deswegen, den Erbzinsmann verpflichtet, bei einer Veräußerung unter Lebenden die Einwilligung des Erbzinsherrn einzuholen, indeß es ganz consequent bei einer bloßen Verpfändung oder sonstigen Belastung des Erbzinsguts (also auch mit einem Altentheil) jenes Obereigenthümers Consens nicht fordert, ihn aber auch bei dem Eintritt des Rückfalls von der Anerkennung einer solchen einseitigen Belastung entbindet. — Indessen — und hier ist eigentlich der Punkt, wo sich cardo rei bewegt, — fordert das Landrecht zum Beweis des Vorhandenseyns eines so getheilten Eigenthums, daß die Bestimmung der Abgabe zum Anerkenntniß des Obereigenthums aus der Verleihungsurkunde erhelle, wobei die etwa dunkeln Aus-

drücke des ersten Verleihungsbriefs nach den Regeln vom Erbzinsrecht zu erklären seyen, wenn erhelle, daß das Grundstück dem ersten Besitzer, als ein noch nicht in Cultur gesetztes Land, unter der Bedingung, dasselbe in Cultur zu setzen, und dafür eine gewisse ein für allemal bestimmte Abgabe zu entrichten, eingeräumt worden. Diese Vermuthung werde übrigens verstärkt, wenn die erste Verleihung von einer Kirche, Commune, oder einer andern moralischen Person geschehen sey. — Es ist aber leicht einzusehen, daß diesen Beweiserfordernissen und dahin abzielenden Behelfen, besonders bei dem Abgange der ursprünglichen Leihbriefe und überhaupt unter den Umständen, deren Seite 3 ff. dieser Schrift Erwähnung geschieht, oft schwer zu genügen seyn muß, eine Schwierigkeit, die durch die seltnere Gelegenheit zur Geltendmachung der im Obereigenthume enthaltenen, eigentlich kritischen, Rechte nothwendig gesteigert wird. So konnte sich denn leicht eine dem Rechtszustande des Bauers günstige Praxis bilden. Wirklich erinnert sich der Verfasser aus seiner langen Amtsführung nur eines einzigen Falles, und zwar schon aus früherer Zeit, wo ein Erbzinsherr wegen mehrere Jahre hindurch nicht entrichteten Canons einen Caducitätsprozeß gegen den Erbzinsmann versucht hat, aber mit seiner Klage abgewiesen worden ist. Unter solchen Umständen fanden denn natürlich neuere Emancipationsgesetze schon einen ziemlich gebahnten Weg.

So viel von der bäuerlichen Verfassung in Franken und insonderheit in den dem preußischen Zepter unterworfen gewesenen Gebietstheilen, und von dem geschichtlichen Entwickelungsgange der Exemtion von manchen sonstigen gutsherrlichen Befugnissen, die unsere Lehrbücher als gemeinrechtlich, vornämlich auch in der Materie, der diese Schrift gewidmet ist, anzunehmen geneigt scheinen. Es darf im übrigen nicht befremden, daß diese Verhältnisse auch hier zu Lande zu den Wahrheiten gezählt werden dürfen, die nicht allenthalben bekannt, oder vielmehr anerkannt sind, wenigstens von Seiten derer nicht, die die gute alte Zeit mit ihren Herrlichkeiten so schwer vergessen können. — Daß unter gleichen Verhältnissen des Bauerstandes rücksichtlich seines Grundbesitzthums gleiche Resultate auch anderwärts sich ergeben möchten, kann der Verfasser kaum bezweifeln, und in so fern fürchtet er denn auch den Vorwurf nicht, als ob er selbst in den von ihm getadelten Fehler einer zu bereiten Generalisirung aus localen Erscheinungen gefallen sey, wenn er hie und da sich der Vorstellung hingab, es möchten seine practischen Erfahrungen auch in manchen andern Gegenden Deutschlands, wo man das Leben in der Wirklichkeit richtig erfaßt hat, Wiederhall finden.

Was sonst an gewissen, ziemlich allgemein angenommenen Theorien, namentlich an der Vorstellung von einer mit der Gutsabtretung verbundenen antici-

pirten Erbfolge, ingleichen über die Einreihung des Altentheils unter die Reallasten u. s. w. zu berichtigen versucht worden, ist ebenfalls die Frucht eines durch lange Beobachtung des practischen Lebens bestärkten Nachdenkens. Möge sie nicht dennoch für eine unreife erkannt werden!

Erlangen, im April 1837.

Der Verfasser.

Inhalt.

§§.

I. Ueber das practische Interesse dieser Untersuchung.

II. Begriff und Wesen der Abtretung eines Bauergutes und der Altentheilsbestellung dabei.

III. Fortsetzung. Der Altentheil.

IV. V. Das Gutsabtretungsgeschäft ist ordentlicherweise ein Kauf.

VI. Ueber einige auf die Theorie von dem Wesen des Gutsabtretungsgeschäfts nachtheilig einwirkende Vorstellungen.

VII. Fortsetzung. Die Interimswirthschaft.

VIII. Belege aus Statutarrechten.

IX. Einiges zur Erklärung des frühern bäuerlichen Abhängigkeitszustandes.

X. Veränderter bäuerlicher Zustand in neuerer Zeit.

XI. Einfluß des veränderten Zustandes auf unsere Lehre.

XII. Particularrechtliche Autoritäten für das Gutsabtretungsgeschäft als Kauf.

XIII. Veranlassungen und Modalitäten einer Gutsabtretung mit Altentheil.

XIV. Fortsetzung. Weitere Betrachtungen über die Veräußerungsmodalitäten und deren Motive.

XV. Ueber die s. g. Absindung der Geschwister des Gutsübernehmers.

XVI. Ueber den Satz, daß der Gutsabtretung eine anticipirte Erbfolge zu Grunde liege.

XVII. I. Die Grundtheilung zwischen Aeltern und Kindern involvirt keine antic. Erbfolge.

XVIII. II. Auch ein mit dem Gutsabtretungsgeschäft verbundener Erbvertrag kann eine antic. Erbfolge nicht begründen.

XIX. III. Die Annahme einer antic. Erbfolge widerstrebt Grundlehren des Erbrechts.

XX. Wer zahlt die von dem Gutsabtretenden contrahirten Schulden?

XXI. Der Altentheil ist keine eigentliche Reallast; er kann in Concurs- und Subhastationsfällen erlöschen.

XXII. Ergebniß.

Druckfehler.

Seite 22 Zeile 3 von unten lies: Daß statt Da.
" 55 Zeile 3 von oben lies: Proprietät.
" 110 Note Zeile 4 von unten lies: heirathen statt verheirathen.
" 117 Zeile 2 von unten lies: folglich statt und zwar.

§. 1.

Ueber das practische Interesse dieser Untersuchung.

Man hat schon oftmals die Bemerkung zu machen Gelegenheit gehabt, daß sich in der Wissenschaft wie im practischen Leben gewisse Ansichten und Meinungen bloß darum in Ansehen erhalten und weiter fort vererben, weil man sich der Mühe überhebt, ihren Grund näher zu untersuchen, vielmehr im Vertrauen gleichsam auf eine Art von traditioneller Autorität selbige für ganz ausgemacht annimmt. Es ist dieß auch in der Rechtswissenschaft besonders bei solchen Gegenständen der Fall, die dem beobachtenden Blicke der Theoretiker im Leben mehr oder weniger entrückt sind, was vorzüglich von dem Verkehr der niedern Stände namentlich des Bauerstandes zu sagen ist, über dessen auf Rechtsverhältnisse bezügliche Einrichtungen und Bedürfnisse im häuslichen und bürgerlichen Leben sich oft gar eigene Vorstellungen und Ansichten geltend zu machen suchen. Sonst wäre es auch kaum zu erklären, wie nicht bloß in Schriften der Gelehrten, sondern selbst sogar in den Werken mancher Organe der Staatsgewalt, in Gesetzen, Verordnungen und Befehlen, in dieser Beziehung nicht selten von Voraussetzungen ausgegangen wird, wodurch man beinahe anzunehmen versucht werden kann, die Urheber könnten unmöglich je einen Bauer oder Handwerksmann in der Wirklichkeit gesehen haben. So kann es denn nicht fehlen, daß die bei einer so unvollkommenen Einsicht von dem Wesen der

Sache in das Daseyn getretenen Lehrsätze und, was freilich noch schlimmer ist, gesetzlichen Bestimmungen das Schicksal haben, nicht practisch zu seyn. Vergleicht man in mancher Materie, besonders aus dem deutschen Recht, die Erscheinungen im wirklichen Leben mit dem, was nach den Lehrmeinungen als Regel hingestellt wird, so muß zweifelhaft werden, ob uns nicht von manchem unserer Rechtslehrer statt des jetzt geltenden Rechts das, was in und vor dem Mittelalter gegolten — gleichsam ein jus Faunorum atque Aboriginum — gelehrt und zur Anwenwendung empfohlen werden wolle.

Man kann hier, wie in so vielen andern Dingen, in Extreme verfallen. Das Bestreben, moderne Institute über den römischen Leisten zu schlagen, hat schon manches Verkehrte hervorgebracht, und wenn z. B. der Verlagsvertrag bald als ein Kauf, bald als Miethe, bald als ein Innominatcontract aufgefaßt worden ist, so ist dieß so falsch, als nur etwas seyn kann. Aber wenn anderer Seits Mancher mit einem eigenthümlichen germanischen Wesen hervortritt und mit geheimnißvoll wichtiger Miene über einfache Verhältnisse den Dämmerungsschatten altgermanischer Wälder ausbreitet, so ist doch wohl für die Wissenschaft auch nicht viel gewonnen, und noch weniger für das Leben, welches sich nicht in nebelichten Mysterien beschaulich macht, sondern den ungetrübten Sinnen in unpoetischer Wirklichkeit offenbart. Und was ist denn genau betrachtet alles, was wir von den Zuständen unserer deutschen Vorwelt wissen? In Wahrheit nicht viel mehr, als was unsere Nachkommen nach tausend Jahren von den unserigen wissen würden, wenn etwa jetzt eine Sündfluth alles Geschriebene und Gedruckte sammt den Schreibern und Druckern allzumal verschlänge,

und von allen dem, was jetzt in Archiven, Registraturen und Bibliotheken vorhanden ist, nichts weiter auf die Nachwelt käme, als einzelne unzusammenhängende und fragmentarische Nachrichten, und dazu etwa zufällig nur das Schlechte, von ungeübten Federn verfaßte, also statt gerichtlicher Urkunden und Protokolle nur die bei deren Abfassung benutzten Rapularien unserer Dorfsführer und Schulmeister, statt Büchern nur einzelne Fetzen Maculatur.

Doch alles dieses jetzt bei Seite gesetzt, erscheint so viel unbezweifelt, daß vieles auf Rechnung der Autorität unserer germanistischen Schriftsteller kommt, wenn gewisse durch die Zeit gemilderte Ansichten von dem bäuerlichen Zustand und von einer, mehr dem frühern Hörigkeitsverhältniß anpassenden Botmäßigkeit des Gutsherrn über den Bauer hie und da wieder in ihrer völligen Herbheit sich geltend zu machen suchen, indem man eine Art von legitimistischen Ideen mit frühern Erscheinungen in Verbindung zu bringen sucht, ohne zu erwägen, daß die im Laufe der Zeit abgerissenen morschen Fäden sich nicht mehr anknüpfen lassen. Zwar wo Statutarrechte die Gewaltgrenzen bestimmt bezeichnen, hat der Zweifel ein Ende, vorausgesetzt, daß nicht deren Abänderung durch eine entgegengesetzte rechtsbeständige Uebung nachgewiesen werden kann. Aber wo, wie in so vielen Gegenden, die Statutarrechte in dieser Materie nichts näheres bestimmen, sollte man nicht in unfruchtbaren Abstractionen aus Zuständen, die entweder veraltet oder doch nur in gewissen Regionen einheimisch sind, Hülfe suchen, und aus dem Raritätenschatze zahlloser Verfassungen in ihren mannigfaltigen Färbungen ein gemeinsames Bild von unserem deutschen Bauer componiren zu können sich überreden. Die umsichtigste comparative Untersuchung der bäuerlichen Ver-

hältnisse in den mancherlei deutschen Ländern möchte wohl am Ende oft keine andere Ausbeute gewähren, als daß die Bauern in Westphalen wie in Schwaben — Bauern sind.

Zwar wird man vielleicht einwenden, wenn ihr das Bauernrecht eines Landes oder Bezirks kennen lernen wollt, und Gesetze darüber mangeln, oder in ihrer noch bestehenden Gültigkeit zweifelhaft erscheinen, so braucht ihr ja nicht bloß aus euerem Runde oder Danz allein euch Raths zu erholen; laßt euch nur die ursprünglichen Verleihungsbriefe vorlegen, die Saal-, Urbar- und Lagerbücher aufschlagen. — Aber darauf wird der Sachkenner antworten, für das Erste: die Verleihungsbriefe, wenn anders dergleichen überhaupt existirten, sind in ihrer ursprünglichen Gestalt nicht mehr zu finden, weder in den Händen der Berechtigten noch der Verpflichteten; Brand, Motten und die übrigen Feinde alter Papiere haben sie vernichtet. Der Bauer hat nur seinen Kauf- oder sonstigen Erwerbbrief, oft nicht einmal den seines Vorbesitzers, und der Gutsherr die Concepte davon. Allein daraus geht so wenig, als aus den Saal- und Lagerbüchern das hervor, was man eigentlich zu wissen verlangt. Man findet in diesen letztern nämlich nichts weiter als — nach vorausgeschickten generellen Bemerkungen über die darin aufgeführten Ortschaften, Jurisdictionsverhältnisse, mit sonstigen statistischen Notizen, so wie über das Lasten- und Abgabensystem im allgemeinen, — nur die einzelnen Objecte (einen Hof, Halbhof, Söldengut ꝛc.) mit den dazu gehörigen, nach Flächeninhalt und Angrenzungen genau beschriebenen Pertinenzien zu Dorf und Feld aufgeführt, dann die davon zu leistenden Abgaben und Lasten und den Besitzer. Damit ist aber nicht viel gewonnen, wenn

es die Frage gilt: was hat der, welcher sich Obereigenthümer oder Gutsherr nennt, ausser den beschriebenen Abgaben und Leistungen für Rechte? — Meint man, dieß folge von sich selbst und unbedingt aus der Eigenschaft eines Gutsherrn, so nimmt man eben den zu erweisenden Satz als erwiesen an. — Für das Andere können diese Urkunden für den Berechtigten, als Verfasser, gegen den Verpflichteten an sich nur in so fern als Beweismittel gelten, als des letztern Anerkenntniß anzunehmen ist. In dieser Beziehung verlieren die Saal ꝛc. Bücher ohnehin an ihrer Beweisfähigkeit, weil sie ohne Zuziehung des Bauers angelegt und fortgeführt werden, und weil dieser somit von deren Inhalt nicht die Kenntniß erlangt, wie von der ihm ausgehändigten Erwerbsurkunde. Es pflegt daher derselbe in Fällen, wo sich der Gutsherr gegen ihn auf diese Bücher beruft, wohl nicht uneben zu sagen: der Herr kann in sein Buch schreiben, was er will! — Heut zu Tage würde man freilich diese Bücher nur nach Adcitation der Verpflichteten, auf den Grund einer förmlichen Liquidation und beiderseitiger Anerkennung, anlegen, und so ihnen allerdings volle Beweiskraft verschaffen.

So ist denn das Herkommen gewöhnlich die einzige Entscheidungsquelle, wenn die Qualität eines Bauerguts und der Umfang der Rechte und Pflichten seines Besitzers in Contestation gezogen wird und die Gesetze des Landes hierüber keine nähere Bestimmungen enthalten. Daher pflegen sich auch die Gutsherren in Streitigkeiten mit ihren Grundholden über Abgabenforderungen und sonstige Befugnisse, besonders bei solchen, die nur selten zur Ausübung kommen, z. B. ob von dem Gutsbesitzer in diesem oder jenem Veränderungsfall ein Handlohn zu entrichten, nicht sowohl auf Verleihungsbriefe, Saal- oder Urbar-

bücher, als vielmehr auf den Besitzstand zu berufen und diesen durch Rechnungen ꝛc. zu bescheinigen. Daß unter solchen Umständen, wo die ursprünglichen Leihbriefe verloren gingen, und die Vertragsbedingungen nur durch Uebung sich im Gedächtniß erhielten, der Bauer besonders unter der Gunst politischer Ereignisse *a*) leicht zu einer Emancipation aus seinem frühern Zustande allmählich gelangen konnte, ist einleuchtend. Nachläßigkeit auf der einen — und Anmaßung oder kecke Weigerung auf der andern Seite führten zu allen Zeiten den Verlust von Rechten herbei, wie sehr diese auch ursprünglich gegründet gewesen seyn mochten. — Was die Consenseinholungen bei Gutsveräusserungen insonderheit anlangt, so konnte eine desfallsige Verpflichtung des Bauers um so leichter ausser Uebung kommen, je augenfälliger der Mangel eines Interesse des Gutsherrn sich darstellte, wie im Fortgange dieser Untersuchung mit mehreren gezeigt werden wird.

Alles dieses und was in der Folge noch weiter von den gegen sonst sehr veränderten bäuerlichen Verhältnissen, vorzüglich in Beziehung auf die Materie, die den eigentlichen Gegenstand dieser Schrift ausmacht, gesagt werden wird, mag zu der Ueberzeugung führen, daß die Lehre von dem Zustande der deutschen Bauern überhaupt und

---

a) Dahin gehört namentlich in den ehemalig preußischen Fürstenthümern Ansbach und Baireuth die im Jahr 1796 von Seite Preußens erfolgte Occupation gewisser Gebietsrechte, wodurch besonders den Privatgerichts- und Gutsherren manche bis dahin ausgeübte Gewaltbefugnisse über ihre Gerichts- und Grundholden beschnitten wurden, wie denn auch letztere in ihren Weigerungen und Beschwerden gegen jene bei den Staatsbehörden und königlichen Beamten leicht Gehör fanden.

bezüglich auf die Rechte an ihren Gütern besonders, daher von den Bedingungen ihrer Veräusserung, ferner die Lehre von dem bäuerlichen Altentheil (Auszug, Ausnahme, Leibzucht, und wie sonst die Namen heißen, womit dieses Institut provinziell bezeichnet wird) unter diejenigen gehören, an die man nicht den Maßstab unserer Lehr- und Handbücher allein legen darf, um eine durchaus befriedigende und practisch zuverläßige Vorstellung von dem Wesen und der rechtlichen Natur dieser Gegenstände zu erlangen. Denn nur zu oft schon hat die Wahrnehmung in einzelnen Ländern und das Festhalten an ältern Zuständen, ohne Beachtung der Veränderungen, die die neuere Zeit hervorgebracht, zu Folgerungen verleitet, die entweder nicht aller Orten oder überhaupt jetzt nicht mehr zutreffen. Hie und da mag auch Scheelsucht gegen die s. g. fremden Rechte und eine zu weit getriebene Vorliebe für die vaterländischen die Mißverständnisse vermehrt haben. — Wenn übrigens gleich, was insonderheit das Institut der Leibzucht betrifft, selbiges seiner Idee und seinem Ursprunge nach als altdeutsch zu erkennen ist, daher es auch in seiner Tendenz und seinem wesentlichen Charakter in ganz Deutschland als ein und dasselbe erscheint, und in der nördlichen wie in der südlichen Hälfte unsers gemeinsamen Vaterlandes einheimisch ist, so zeigen sich doch in seiner Anwendung hie und da örtlich wechselnde Eigenheiten und Modificationen. Diese Verschiedenheiten des einen Landes gegen das andere, selbst der einen Gegend gegen die andere, lassen sich nur, aber auch sehr leicht, aus der Mannigfaltigkeit der willkürlichen Uebereinkunftsformen der Betheiligten erklären, woraus bei der, wegen erprobter Nützlichkeit sich öfters wiederholenden Uebung Gebräuche, so aber leicht Orts- und Landesgewohnheiten sich bildeten. Daß man hier übrigens nicht an eine bis

in das Einzelne des Instituts gehende gemeinsame Ueberzeugung aller der verschiedenen deutschen Volksstämme denken darf, so wenig als an eine gemeinrechtliche Festsetzung der legislatorischen Gewalt in Deutschland über die Modalitäten der bäuerlichen Gutsabtretung mit Leibzuchtsbestellung, gibt in Hinsicht auf letztere schon der Name zu erkennen, indem die Sprache bis jetzt noch keinen erfunden hat, der statt der provinziellen: Altentheil, Leibzucht, Auszug, Austrag, Altvatertheil, Ausnahme u. s. w. in ganz Deutschland üblich und besonders dem Volke allenthalben verständlich wäre. Es würde daher auch ein vergebliches Bemühen unserer Germanisten seyn, für das Rechtsinstitut der Gutsabtretung unter einer Altentheilsbestellung in allen seinen Einzelheiten Regeln aufzustellen, die in allen deutschen Ländern, groß und klein, Anwendung fänden. Eine Vergleichung von fünfzig Statuten und wo möglich von eben so viel Schriftstellern würde, wenn es sich von einer zuverläßigen Kenntniß dessen, was gerade in X oder Y als geltendes Recht anzunehmen, handelte, wahrscheinlich nicht die Ausbeute gewähren, als die Einsicht der gerichtlichen Registratur und der Kauf- und Uebergabsprotokolle eines einzigen Amts, oder die Erkundigung bei einem erfahrenen Beamten oder auch nur alten Dorfschulzen. — Denn, wie ein bewährter Rechtsgelehrter und Geschäftsmann *b*) bemerkt, „so sehr sich fast alle Bauergüter in Hinsicht der Hauptzüge ihres rechtlichen Verhältnisses einander gleichen, so verschieden, abweichend und mannigfach ist doch ihre Natur und Beschaffenheit, wenn man sie einzeln genauer betrachtet. Nicht

b) Hagemann in dem Handbuch des Landwirthschaftsrechts. Hann. 1807. §. 100. S. 192

einmal in allen Dörfern und Aemtern, am wenigsten aber in allen Provinzen eines größern Landes, hat die allmähliche Veränderung des Zustandes der Bauern und der von ihnen cultivirten Höfe einen gleichen Gang genommen. Die spätern Gesetzgebungen mußten sich hierbei meistens nach dem vorhandenen Herkommen und dem eingeführten verfassungsmäßigen Gebrauche mehr oder weniger richten; viele Gegenstände blieben gänzlich unbestimmt und der Observanz überlassen. Es haben sich daher so viele verschiedene Arten und Classen von Bauergütern mit eigenthümlichen Namen und Rechten nach und nach gebildet, daß ihre vollständige juristische Nomenclatur, wie Spittler (Calenberg. Geschichte) sehr treffend bemerkt, fast in Linne'sche Mannigfaltigkeit ausgeartet ist."

Was zur Fortpflanzung der örtlichen oder doch provinziellen Verschiedenheiten in dieser Materie wesentlich beitragen mußte, war: daß die umfassenderen deutschen Gesetzbücher die rechtlichen Bestimmungen wegen Uebertragung bäuerlicher Stellen von Seiten des Besitzers und über den Altentheil dem Gewohnheitsrecht einzelner Provinzen und Distrikte — und dieß gewiß eben so löblich als verständig — überlassen und so der Autonomie einen weiten Spielraum geöffnet haben, die eben gerade hier, wo so vieles auf Sitten, Gebräuche und örtliche Eigenheiten ankommt, als ersprießliche Rechtsquelle erscheint, während die desfallsigen Bestimmungen und Rechtsregeln, in die Form eines allgemeinen Gesetzes gezwängt, nur nachtheilig sich äussern würden. So bestimmt das preuß. allgem. Landrecht c): „nähere Bestimmungen wegen des

c) Thl. I. Tit. 11. §. 605.

Auszugs oder Altentheils bleiben den Provinzialgesetzen vorbehalten." — Wegen der Sammlung, Revision und Verfassung dieser Provinzialgesetzbücher aber ist in dem Publicationspatent dieses Landrechts verordnet: es solle auf die natürliche Beschaffenheit und Lage der Provinzen oder auch auf gewisse eigenthümliche Arten von Gewerben und Beschäftigungen der Einwohner, oder endlich auf ursprüngliche, ohne Nachtheil wohl erworbener Rechte nicht aufzuhebende Einrichtungen und Anstalten, überhaupt auf die Gewohnheitsrechte und rechtsgültigen Observanzen nach sorgfältiger Prüfung ihrer Erheblichkeit und Nutzbarkeit, Rücksicht genommen und selbige in die Provinzialgesetzbücher aufgenommen werden.

Bei diesen localen Abweichungen würde es daher gewiß ein verdienstliches Unternehmen seyn, wenn erfahrene und urtheilskräftige Männer, die in ihrem Wirkungskreise gemachten Wahrnehmungen, besonders in dieser Materie dem Publikum als Schriftsteller mittheilten, und so die Wissenschaft der partikulären Rechte auch in diesem Punkte bereicherten, so wie in manchen andern. Niemand hätte zunächst mehr Beruf dazu als Beamte in richterlicher Function, besonders auf dem platten Lande, auch öffentliche Rechtsanwälte. Aber es trifft sich eben häufig, daß denen, die zu schreiben verstehen, die Erfahrung, und denen, die diese haben, die Gabe der schriftlichen Mittheilung mangelt, oder doch das Selbstvertrauen auf die Befähigung dazu, oder sie verfallen in den Fehler vieler unserer Geschäftsmänner, welche die schriftstellerische Feder zur Hand nehmen, daß sie der Sucht nicht widerstehen können, gerade in dem glänzen zu wollen, was ihnen entfernter liegt; sie wollen für Gelehrte gelten, meinen sich in der Stubenluft behaglicher zu finden, als in der

freien Himmelsluft, worin sie sich von jeher bewegt haben, und während sie sich so abmühen, das zu geben, was von ihnen nicht erwartet wird, vorenthalten sie oder geben nur unvollkommen, was sie zu geben vermocht hätten. So bleibt freilich manche interessante Wahrheit dem Forscher in den Partikularrechten verborgen und auf das Mitwissen der in einem oft kleinen Raume beisammen Wohnenden und dabei der Mittheilung für das größere Publikum unfähigen beschränkt, indeß die schriftliche Aufbewahrung den Registraturen und Akten-Schränken überlassen ist.

Bei der vorhin bemerkten großen Verschiedenheit der örtlichen und provinziellen Rechte in unserer Materie, wo auch auf dem Wege der Induction ein zuverlässiges Resultat nicht zu erlangen ist, kann daher, wenn über den Umfang der Rechte und Pflichten zwischen dem Gutsherrn und Bauer wegen ermangelnder statutar- oder gewohnheitsrechtlicher Entscheidungsnormen Zweifel entstehen, nur eine vernünftige Schlußfolge aus unzweifelhaften Prämissen zur richtigen Erkenntniß führen. Diese Prämissen sind gegeben: 1) durch das Wesen der Sache selbst, 2) durch die Praxis des angesprochenen Rechtsverhältnisses, oder durch die Art und Weise der bisherigen Ausübung des Rechts auf der einen, und der entsprechenden Leistung oder Duldung auf der andern Seite, 3) durch die Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit verfassungsmäßigen Einrichtungen des Landes überhaupt, endlich 4) selbst durch das noch fortdauernde oder hinweggefallene Interesse des Berechtigten an der Ausübung des Rechts.

§. 11.

Begriff und Wesen der Abtretung eines Bauerguts und der Altentheilsbestellung dabei.

Es kommen hier zweierlei Gegenstände und Rechtsgeschäfte zur Sprache, welche, wenn sie vereint eintreten, wenigstens der äussern Form nach in eines zusammenfließen:

A. die Gutsüberlassung,

B. die Altentheilsbestellung;

jene kann zwar ohne diese, diese aber nie ohne jene bestehen. Es gibt keinen Altentheil oder eine bäuerliche Leibzucht ausser auf den Grund der Abtretung eines Besitzthums, wovon sich die Altentheilsempfänger (Leibzüchter, Auszügler, Austrägler, Winkelleute rc.) bisher ernährt haben. Indem sie nun ihr Besitzthum einem Andern abtreten, begeben sie sich der, theils für ihre eigene Subsistenz, theils zur Versorgung ihrer Kinder erforderlichen Mittel, die sie bisher von dem veräusserten Besitzthum wenigstens hauptsächlich gezogen haben, und da das Abtreten der Besitzung gewöhnlich in Folge des Unvermögens der fernern Bewirthschaftung, es sey wegen vorgerückten Alters oder wegen Gebrechlichkeit, geschieht, so fehlen ihnen auch Kräfte und Gelegenheit ihre Bedürfnisse auf sonstige Art, namentlich durch Händearbeit, sich zu verschaffen. Dafür muß nun auf andere Weise Rath geschafft werden, und dieß geschieht mittelst des Veräusserungspretiums, welches theils in baarem Gelde, theils neben freier Wohnung in gewissen Reichnissen an Lebensmitteln und Leistungen besteht, zu welchen sich der Gutsübernehmer gegen die vom Gute Abtretenden auf deren Lebenszeit verpflichtet, oder in dem Nießbrauche gewisser Grundstücke, den sich der Veräusserer statt der

Reichnisse oder auch neben selbigen vorbehält, (von den veräusserten Realitäten und deren Ertrag ausnimmt, auszieht, — daher die Benennungen Ausnahme, Auszug). Da somit der Altentheil aus den Pertinenzien und den Erzeugnissen des Guts genommen wird, so wird dadurch, so wie durch den billigen Ansatz des baaren Preises, nicht nur die Last der Versorgung der Abtretenden dem Gutsübernehmer erleichtert, sondern die ganze Einrichtung und die Art und Weise der alimentarischen Prästationen und sonstigen Leistungen ist der Gewohnheit des Landmannes und der Weise, wie er sich bis jetzt ernährt hat, angemessener, als wenn ein fruchttragendes Kapital für den Zweck ausgesetzt würde. Nicht nur würde dieses der Gutsübernehmer oft schwer aufzubringen vermögen, sondern auch der Altentheilsberechtigte würde sich meist nicht wohl dabei befinden, wenn er aus den Zinsen jenes Kapitals die zu seinem Unterhalt erforderlichen Naturalien an Getreide, Fleisch und sonstigen Lebensmitteln, ferner Wohnung, Holz und Licht mit großer Unbequemlichkeit und mit Aufgebung seiner bisher gewohnten Lebensordnung sich durch Ankauf selbst verschaffen, überhaupt seinem bisherigen Anwesen ganz und gar den Rücken zuwenden müßte.

Was zuvörderst

ad A) die Gutsabtretung als die Grundlage und wesentliche Bedingung des Altentheils betrifft, so definirt sie der neueste Schriftsteller in dieser Materie *d)* so: sie be-

---

d) B. W. Pfeiffer: von den durch die deutsch-rechtliche Gutsabtretung (Güteransatz) begründeten Rechten und Verbindlichkeiten, insonderheit von dem älterlichen Auszug oder der Leibzucht, in dessen prakt. Ausführungen IV. Band Abhdlg. VIII. §. 1.

stehe, in der Bedeutung, wovon hier die Rede, in der von dem Besitzer eines zur Landwirthschaft dienenden Gutes noch bei seinen Lebzeiten bewirkten Ueberlassung desselben an eines seiner Kinder in einem gewissen unter dem wahren Werth bestimmten Anschlage, dessen Betrag der Uebernehmer des Gutes in Zurechnung auf sein künftiges Erbtheil behalte, beziehungsweise an seine Geschwister herausgeben solle. — Aus diesem Begriff des Rechtsgeschäfts, welchem der genannte Schriftsteller den Character eines deutsch-rechtlichen beilegt, und wovon er behauptet, daß es diesen Charakter unter mehrseitiger Angrenzung an römisch rechtliche Geschäfte, auch nicht seltener Vermischung mit denselben erhalte und bewahre, leitet derselbe zwei Hauptgrundsätze ab, nämlich a) die in dem Güteransatz begriffene Anticipation der Erbfolge, b) die Veranschlagung des Gutes unter dem wahren Werthe. Dabei bemerkt er ferner, daß dieses Geschäft der Gutsabtretung zwar mit andern Rechtsgeschäften, namentlich dem Kaufcontract, der Schenkung unter einer Zweckbestimmung (donatio sub modo), der venditio sub reservato usufructu u. s. w. sehr viele Aehnlichkeit habe, von selbigen aber dennoch wesentlich abweiche.

Ich bemerke hier nur einstweilen in Ansehung des obigen Begriffs, daß derselbe durch die Beschränkung auf das Abtreten eines zur Landwirthschaft dienenden Guts seinen Gegenstand nicht erschöpft, so ferne als man diese Abtretung als die Bedingung der Bestellung eines Altentheils annimmt. Es lehrt nämlich die Erfahrung, daß es gewöhnlich zwar Bauergüter sind, die auf diese Weise veräussert werden, daß aber auch bei Gewerben und städtischen Nahrungen (so ferne sie, wegen der damit verbundenen besondern Ein- und Vorrichtungen an Gebäuden

und Werkzeugen, als materiellen Erfordernissen des Betriebs, die reale Eigenschaft haben, also veräusserlich sind,) dergleichen Verträge vorkommen, wodurch das Gewerbs-Etablissement des bisherigen Inhabers an eines der Kinder oder sonstigen Verwandten (denn auch auf Kinder allein beschränken sich alle diese Veräusserungen keineswegs) abgetreten und von dem Abtretenden sich Vortheile bedungen werden, die theils die Versorgung der übrigen Kinder, wenn von der Abtretung an ein Kind die Rede ist, theils den fernern Lebensunterhalt des Abtretenden zum Zwecke haben. Daß auch gewerbliche Besitzungen auf diese Weise veräussert werden, zeigt sich unter andern bei Mühlen, Brauereien, Fabriken, es mag damit ein landwirthschaftliches Besitzthum verbunden seyn oder nicht, indem das Gewerbs-Etablissement immer die Hauptsache bleibt, auf dessen Werth vorzugsweise sowohl in Ansehung des dafür zu bestimmenden Preises an baarem Geld, als in Ansehung der Versorgung des Abtretenden Rücksicht genommen werden muß. Die z. B. zu einer Mühle oder Brauerei gehörigen Feldstücke machen gewöhnlich nur einen kleinen Theil des Werths der veräusserten Besitzung aus. Der Anlaß zur Anwendung der Grundsätze und Modalitäten der Abtretung bäuerlicher Besitzungen auch auf gewerbliche Etablissements lag wohl sehr nahe, da für den Abtretenden hier gleiches Gefühl des Bedürfnisses gleiche Maßregeln zu dessen Befriedigung zur Wirkung hatte. Der abgelebte Brauer, Müller, Bäcker, Schmied rc. muß es den Umständen sehr angemessen finden, sich auf dem seinem Sohn überlassenen Anwesen Wohnung, freie Kost und Verpflegung auszubedingen. Ohnehin ist es gewöhnlich, daß, wenn ein Gewerbtreibender oder Professionist, sey er auch nur persönlich concessionirt, zu Gunsten seines Sohnes oder künftigen Schwiegersohns oder auch eines Andern auf die fer-

nere Gewerbsübung verzichtet, von Seiten der Polizeibehörde die Zulässigkeit eines solchen Abkommens davon abhängig gemacht wird, daß dem sein Gewerb Aufgebenden die Mittel seines Unterhalts gesichert seyen, und er nicht dem gemeinen Mitleiden heimfalle. Ist der Mann sonst in Umständen, daß er von eigenen Mitteln leben kann, so fällt natürlich diese Fürsorge weg. Eben so ist es aber auch bei dem Bauer, der vielleicht ausser seinem Gute noch Kapitalien besitzt oder Grundstücke in sogenannter walzender Eigenschaft, die er nicht abtritt, und entweder selbst baut oder verpachtet. In diesem Falle läßt er sich allenfalls gar keinen Altentheil stipuliren oder er thut es bloß der örtlichen Gewohnheit wegen und um sein Recht zu behaupten, auch für unvorhergesehene Fälle, etwa um sich des Sohnes und der künftigen Schwiegertochter gute Begegnung zu versichern, ohne übrigens jetzt die Absicht zu haben, davon Gebrauch zu machen. In dem Ueberlassungsvertrag wird dann etwa Folgendes festgesetzt: „der N hat sich folgende von seinem Sohne N zu entrichtende Ausnahme vorbehalten rc. Da sich indessen der Vater zur Zeit in solchen Umständen befindet, daß er nicht nöthig hat, von diesem Rechte Gebrauch zu machen, so will er sich dessen Geltendmachung nur vorbehalten haben.“ Fälle dieser Art treten nun freilich selten ein, am seltensten gewiß da, wo mehrere Kinder vorhanden sind, und darunter besonders unversorgte; aber niemand wird läugnen, daß sie eintreten können: mir sind dergleichen wirklich in der Praxis schon vorgekommen.

Daß übrigens in den Begriff der Umstand nicht aufgenommen worden, daß der Gutsabtretende seinem Besitzthume ferner vorzustehen, durch Alter oder Gebrechlichkeit unvermögend sey, ist ganz den Umständen angemessen. Die Erfahrung lehrt nämlich, daß Aeltern abtreten oder „auf-

geben," (sprüchwörtlich: „sich auf die Kinderbank setzen,") die ihren körperlichen Kräften nach noch gar wohl dem Gute vorzustehen im Stande sich befunden hätten. Es finden sich dazu mancherlei Beweggründe. Sie hoffen den an der Militärausshebung stehenden Sohn frei zu machen, lassen ihm daher das Gut zuschreiben, führen aber noch eine Zeit lang oder gar bis sie wirklich alt und gebrechlich werden, das Haushalten mit dem Sohne fort, das heißt, sie bleiben Herren in der Wirklichkeit, der Sohn auf dem Papiere. Bisweilen zwingt eine bedeutende Schuldenlast die noch in den besten Jahren stehenden gesunden und rüstigen Aeltern zur Veräusserung. Sie haben unter mehrern jüngern Kindern eine erwachsene Tochter, für die sie in der Person eines ledigen Mannes von Vermögen eine vortheilhafte Parthie finden und sich, neben einem ansehnlichen baaren Kaufschillinge (das Geschäft hat dann nur den Namen nicht den Gehalt eines s. g. Freundskaufs) noch eine Ausnahme stipuliren lassen, wovon sie oft noch bequemer leben können, als von ihrem bisherigen Besitzthum. Nicht selten wird eine solche Heirath hauptsächlich durch die Gläubiger und andere Unterhändler vermittelt, indem nur das Interesse jener und nebenher die Versorgung der herabgekommenen Besitzer, nicht das mögliche Fortkommen der Tochter, die ohnehin nicht viel zu verlieren hat, und noch weniger das ihres Verlobten berücksichtiget, letzterer vielmehr durch allerlei Künste in die Falle gelockt wird.

Man wird vielleicht hier meinen, daß die Gerichts- und Polizeibehörde, die Gemeinde- und Armenpflege, sowie der Gutsherr diesen Kauf nicht zugeben würden. Allein die Erfahrung lehrt häufig das Gegentheil. Was den Consens der Gerichts- und Polizeibehörde, des Gemeinde- und Armenpflegausschusses anlangt, so ist diesen

Behörden zwar namentlich in Bayern durch die Gesetze über die Ansässigmachung, vornämlich was die Aussicht auf das künftige Fortkommen der neuen Gemeindeglieder anlangt, die Pflicht der amtlichen Fürsorge gar ernstlich empfohlen, daher bei der Zulassung oder Nichtzulassung eines solchen Geschäfts ihnen eine gewichtige Stimme eingeräumt. Allein da der das Gut mit der Tochter übernehmende Mann ein paar tausend Gulden in Vermögen hat, so ist schon der Punkt, der doch immer als der wesentlichste erscheint: die Wahrscheinlichkeit des Fortkommens bezüglich auf die Vermögensumstände, in Ordnung. Ob die jungen Leute sonst für einander passen, ob sie Sinn und Geschick für Häuslichkeit, Sparsamkeit und Betriebsamkeit haben, wird leider zu wenig beachtet. Auch weiß man die Sache schon so plausibel vorzustellen und selbst das Mitleiden für die bedrängten Aeltern so kräftig und eindringlich geltend zu machen, daß an dem blauen Himmel der Hoffnungen keine trübe Wolken aufsteigen können oder doch übersehen werden. Darum sind auch die bei jeder häuslichen Niederlassung zu hörenden Gemeinde- und Armenpfleg-Ausschüsse — ohnehin Standesgenossen der Vertragschließenden — hier nichts weniger als difficil und ungefällig. Im Grunde ist auch in Fällen, wie der erst bemerkte, nur zwischen zwei Uebeln zu wählen, wovon das eine, daß die abtretenden Aeltern auf die Gant kommen, und also der Gemeinde zur Last fallen werden, das gewisse, das andere oder das Nichtfortkommen des Gutsübernehmers dagegen höchstens nur das wahrscheinliche ist. Selbst von Seite der Gutsherrschaft pflegt man nicht gerade auf Schwierigkeiten zu stoßen. Die Umstände haben sich auch dießfalls gegen das, was in frühern Zeiten üblich gewesen seyn mag, sehr geändert. Unsere s. g. Gutsherren sind in der Regel jetzt

nur Abgabenberechtigte, da nämlich, wo keine streng leibrechtliche, Colonat- oder Meiergüter mit unvollkommenem Eigenthume des Bauers bestehen, was in Franken in der Regel wenigstens der Fall ist; denn hier sind die Bauern ordentlicherweise im vollständigen, nur mit Erbzinsen, Gülten, (Abgaben an Getreidfrüchten) und Handlohn (Laudemium) belasteten, Eigenthum ihrer Güter. Es sind auch die Erbzinsherren wegen jener Abgaben, bei deren prioritätsrechtlicher, oder durch Eintragung in das Hypothekenbuch gesicherter Eigenschaft, nicht gefährdet, selbst wenn das Fortkommen des neuen Gutserwerbers nicht unzweifelhaft seyn sollte. Doch auch abgesehen hievon, bringt es ihnen gerade keinen Nachtheil, wenn sich der neue Besitzer auf dem Gute nicht sollte behaupten können; es mahnt sie vielmehr ihr eigenes pecuniäres Interesse, das Recht der Forderung eines Handlohns zu dem zehnten oder fünfzehnten Gulden des Erwerbspreises, die Gelegenheit zu einer so willkommenen Intrade und die Aussicht zu einer baldigen Wiederholung, wenn der neue Erwerber sein Fortkommen nicht findet, sich nicht durch zu weit getriebene Bedenklichkeiten zu verkümmern.

§. III.

Fortsetzung. Der Altentheil.

ad B) Den Begriff des Altentheils selbst anlangend, so hat der von Runde*) gegebene: die Leibzucht bestehe in dem Inbegriff aller Vortheile, welche einer Person bei der Auflösung der rechtlichen Verhältnisse, in welchen sie bisher zu einem Bauerhofe stand, aus demselben zum le-

*) Die Rechtslehre von der Leibzucht oder dem Altentheil. Oldenburg 1805. §. 1.

benslangen Unterhalt angewiesen werden, — den Fehler, daß er zu weit und zu eng ist. Er ist zu weit, sofern ja doch auch andere als der Gutsbesitzer, namentlich Hypothekgläubiger, in einem rechtlichen Verhältnisse zu einem Bauerhofe stehen, die der Auflösung unterworfen sind; zu eng durch die Beschränkung auf Bauergüter allein, wie oben gezeigt worden. Auch Mittermaier's *f*) Definition des Leibzuchts-Vertrags: daß dadurch der Gutsübernehmer die Verpflichtung übernehme, dem Gutsübergeber für seine Lebenszeit gewisse Unterhaltungsbeiträge zu leisten, und den Gebrauch gewisser zum Gute gehöriger Theile zu überlassen — ist nicht ganz genau. Denn wenn gefragt wird, worin die Verpflichtungen gegen den Gutsübergeber bestehen, so ist die Antwort nicht: in Unterhaltsbeiträgen und dem Gebrauche gewisser zum Gute gehöriger Theile, sondern: in jenen oder in diesem, oder auch wohl in beiden zugleich. Denn der Auszügler erhält neben der jedesmal stipulirten freien Wohnung 1) Unterhaltsbeiträge, bestehend in Kost und freier Verpflegung, oder 2) statt deren die nutznießliche Ueberlassung von Grundstücken, oder endlich 3) beides zusammen. Derselbe nimmt sich nämlich gewöhnlich den freien Tisch aus, oder statt dessen verschiedene Naturalprästationen, und neben diesen wohl auch die Nutzung eines oder des andern Grundstücks.

Am richtigsten scheint der Begriff, wie ihn das preuß. Landrecht *g*) gibt: Auszug oder Altentheil heißen diejenigen Vortheile, welche der Uebernehmer einer Rustikal-

---

f) Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts (IV. Ausgabe) §. 199.

g) Th. I Tit. 11. §. 602.

stelle dem vorigen Besitzer zu seiner Versorgung auf lebenslang anweist. — Es lassen sich nämlich unter den Ausdruck Rustikalstelle auch gar wohl ländliche Gewerbs-Etablissements subsumiren, und von ländlichen ist ja doch eigentlich nur die Rede, wenn schon es Fälle gibt, daß auch in Städten *h*) Altentheilsbestellungen vorkommen.

Das Rechtsgeschäft, durch welches der Altentheil stipulirt wird, besteht also in einer Handlung unter Lebenden, die sich in der vertragsweisen Ueberlassung der Regel nach eines bäuerlichen oder auch eines gewerblichen Anwesens an ein Kind oder an einen sonstigen Verwandten des bisherigen Besitzers äussert, wofür eine bestimmte Geldsumme, die entweder baar, oder durch Uebernahme von Schulden, oder sonst nach der Uebereinkunft der Interessenten zahlbar ist, und nebenher zugleich gewisse, die Subsistenz des Veräussernden auf Lebensdauer sichernde, Vortheile bedungen werden. Nach dem was hier von der einen Seite gegeben und von der andern dafür geleistet wird, erscheint das Geschäft als Kauf, wenn man ihm anders einen bestimmten technischen und nicht einen generellen Namen, wie Gutsabtretung oder Gutsüberlassung oder provinziell: Gutsansatzvertrag beilegen oder ohne Noth ein neues Geschäft fingiren will. Ein Kauf wird es auch gewöhnlich genannt, weil die Veräusserung einer Sache gegen ein bestimmtes Pretium, das wenigstens der Hauptsache nach in Geld besteht, auch in der Sprache des gewöhnlichen Lebens ein Kauf heißt, und dessen Natur durch die Dispositionen über das Kauf-

---

h) Klingner's Sammlungen zum Dorf- und Bauernrecht (Leipzig 1749) I. Seite 153.

geld so wenig verändert wird, als durch die Nebenabreden, wodurch dem Verkäufer ausserdem gewisse Vortheile bestimmt werden. Doch davon nun mit Mehreren.

§. IV.

Das Gutsabtretungsgeschäft ist ordentlicherweise ein Kauf.

Da das Wesen des Contracts, den wir Kauf nennen, in der Uebertragung einer Sache oder eines Rechts (von Seiten des Verkäufers) in das Vermögen eines Andern (des Käufers) gegen eine von diesem zu zahlende Geldsumme besteht, und da es an der Natur dieses Contracts nichts ändert, wenn etwa, neben dem baaren Geld, als Mehrung des Preises der Käufer auch zu gewissen andern Leistungen gegen den Verkäufer sich verpflichtet *i*), so kann nicht bezweifelt werden, daß das Geschäft ein Kaufcontract ist, wenn der Bauer mit seinem Sohne übereinkommt, ihm sein Gut für eine bestimmte Summe Geldes abzutreten und sich dabei nebenvertragsweise einen Altentheil, überhaupt für sich und Andere, namentlich seine übrigen Kinder, weitere Vortheile bedingt, als die der baare Kaufschilling gewährt, sofern nur die baare Leistung, diese mag übrigens in der Uebernahme von Schulden oder in klingender Münze bestehen, den Haupttheil des Pretiums ausmacht. Es kann auch an der Sache nichts ändern, wenn Provinzialgesetze andere Benennungen gebrauchen, sobald nur die wesentlichen Erfordernisse des Geschäfts, das wir Kauf nennen, beobachtet sind. Da es auch der Natur des Kaufpreises nichts benimmt, wenn der Käufer in solutionem pretii Schulden des Verkäufers übernimmt, versteht sich wohl von selbst, da

---

i) L. 6. §. 1. 2. D. de A. E. V. (19, 1.).

es ja der Wirkung nach auf eines hinauskommt, ob der Käufer dem Verkäufer den bedungenen Kaufschilling baar auf den Tisch hinzählt, oder auf Anweisung des Verkäufers eine gewisse Summe abzieht und damit eine Schuld desselben tilgt. Eben so wird aus dem nämlichen Grunde niemand es zweifelhaft finden, daß es bezüglich auf das Recht des Verkäufers und die Verpflichtung des Käufers einerlei ist, ob der Verkäufer das Kaufgeld selbst einnimmt oder darüber zum Besten eines Dritten Verfügungen trifft; also wenn er mehr oder weniger davon seinen Kindern, den Geschwistern des Käufers, anweist, oder auch diesem selbst zur Gleichstellung mit jenen einen gewissen Theil des Kaufgeldes erläßt oder als bezahlt annimmt. Endlich kann es das Wesen des Geschäfts nicht ändern, wenn die Veräusserungshandlung nicht ausdrücklich mit dem Namen Kauf bezeichnet wird, sondern dafür etwa andere Ausdrücke, es sey zufällig oder absichtlich gebraucht werden, z. B. der Vater überläßt, — tritt ab, seinen Hof an seinen Sohn N für die Summe von .. fl., wovon .. fl. baar bei der Uebergabe bezahlt werden, .. fl. für den Vater zur weitern Verfügung auf dem Hofe stehen bleiben, .. fl. als Heirathsgut an die beiden Schwestern des Uebernehmers zu entrichten sind, u. s. w. und es behält sich der Vater lebenslänglich folgende Ausnahme (Auszug, Altentheil) vor ꝛc. Hier gilt als Recht unter den Vertragschließenden, was gehandelt, nicht was unangemessen mit Worten ausgedrückt worden ist.

Es würde kaum die Mühe lohnen, viel über einen Namen zu streiten, und man könnte es allenfalls für gleichgültig ansehen, wenn auch das Geschäft, das die juristische und nichtjuristische Welt sonst einen Kauf nennt,

mit einem andern Namen bezeichnet würde, sobald nur das, was wirklich unter den Betheiligten verhandelt worden, als ausgemacht sich darstellte. Aber es kommt hier auf etwas mehr, als auf einen bloßen Wortstreit an. Mit der Vermeidung des Ausdrucks Kauf beabsichtigt man die Bezeichnung einer beschränkten Disposition des Bauers rücksichtlich seines Immobiliarbesitzthums, nach einer Vorstellung, die freilich nicht mehr zeitgemäß ist, der man aber gern noch practische Wirkungen beilegen möchte. Der Bauer, so will man, darf oder soll nur abtreten, übergeben, wenn er nicht mehr dem Gute vorstehen kann; er soll dasselbe aber nicht wie einen Gegenstand fahrender Habe betrachten, den er nach Gutdünken verkaufen kann. Weil dieß nun aber, observatis observandis, in der Wirklichkeit doch geschieht, so will man gleichsam durch ein temperamentum facti per verba die Sache verbessern.

Wenn die Abtretung eines Bauerguts oder auch eines andern, mit oder ohne Landwirthschaftsbetrieb bestehenden, ländlichen oder auch wohl städtischen Anwesens *k*) an einen Andern zum Eigenthum unter dieser generellen Bezeichnung: Abtretung, oder auch unter einer ähnlichen, wie: Ueberlassung, Uebergabe, Zueignung, Einthuung, in den Statuten vorkommt, so sind diese Namen aus der Sprache des gemeinen Lebens entlehnt, eben so wie die von der Handlung des Veräussernden hie

---

k) Man gestatte diesen im südlichen Deutschland üblichen Ausdruck für ein landwirthschaftliches oder gewerbliches Etablissement, da er sehr bezeichnend ist. Haltaus (in gloss. sub h. v.) übersetzt ihn mit res familiaris, res domestica, was dem Etablissement eben seine richtige Bedeutung gibt.

und da wenigstens gebräuchliche Formel: der Bauer gibt auf. Da es die Sprache des gemeinen Lebens, also meist der Ungebildeten im Volke ist, so darf man hier nicht auf logische Präcision im Ausdrucke der Gedanken mit Worten rechnen, wie unter Gebildeten, noch weniger darf man hiebei diejenige Genauigkeit erwarten, deren sich die juristische Technik befleißigt. Indessen sind die Statuten, die sich dem gewöhnlichen Sprachgebrauch accommodirten und ohnehin einer Zeit angehören, wo man es mit dem sprachlichen Purismus so genau nicht nahm, darum, und weil die Sprache der Gesetze überhaupt nicht die der Schulbücher ist, so wenig zu tadeln, als etwa der obrigkeitliche Beamte, wenn er das Rechtsgeschäft zu Protokoll nimmt, und dabei den von den Parteien gebrauchten Ausdruck beibehält, um von ihnen verstanden zu werden, übrigens hauptsächlich sein Bestreben nur dahin richtet, nach vorgängiger genauer Information hierüber durch sorgfältige Beschreibung des Gegenstandes und der Modalitäten der Uebereinkunft an dem, was unter den Betheiligten ausgemacht worden, keinen Zweifel übrig zu lassen. Entsteht dennoch hinterher Ungewißheit und Streit vor Gericht über das Wesen und den Inhalt des Geschäfts, so weiß der Richter als Jurist aus dem, was nach den Verabredungen festgesetzt worden, schon, wofür er das Geschäft anzunehmen hat, daß also, wenn das Gut einem Andern zum Eigenthum überlassen, abgetreten, übergeben, übereignet worden, und dieser dagegen, wenigstens hauptsächlich, eine baare Summe gegeben hat, der Abtretungscontract kein anderer als ein Kaufcontract ist, nach der Regel: in contractibus id sequimur, quod actum est. Weiß der Richter ferner, wie z. B. der Name Ansatzcontract in Kurhessen entstanden seyn mag, nämlich aus der Redensart: der seinen Hof an seinen Sohn ab-

tretende Bauer setzt ihn an (schlägt ihn an) für 3000 fl., d. h. bestimmt den Preis auf 3000 fl., so wird er nicht versucht werden, dafür einen eigenen Contract, einen s. g. „Ansatzcontract *l*)" — gleichsam einen Preiscontract — zu fingiren. Er wird auch nicht glauben, daß das Geschäft, weil dabei der Ausdruck: Kauf oder Tausch oder Schenkung oder wie sonst nicht gebraucht worden, ein „eigenthümlich deutsches Rechtsgeschäft sei," und kein Kauf 2c., ungeachtet dieses nach dem Wesen der Uebereinkunft gleichwohl als solcher sich darstellt und, wie schon erinnert worden, die Nebenbedingungen, wie z. B. der Vorbehalt eines Nießbrauchs, einer Wohnung oder gewisser Leistungen, mit dem Wesen eines Kaufs gar wohl vereinbarlich sind und schon der römischen emtio venditio nicht fremd waren *m*). Daß das Verhältniß des Käufers zu dem Verkäufer als ein Kind zu dem Vater eben so wenig, als das Verhältniß des Verkäufers zu dem verkauften Gut, — ob er nämlich vollständiger oder unvollständiger Eigenthümer ist, ob er dasselbe freieigen oder durch einen grundherrlichen Verband beschränkt besitzt, — an dem Wesen des Vertrags etwas ändert, versteht sich wohl von selbst. Der Sohn kann ja ceteris paribus eben so wohl von dem Vater kaufen, als von einem Andern, und der Verkäufer überträgt nicht mehr Rechte auf den Käufer als er selbst hat. Damit will übrigens keineswegs in Abrede gestellt werden, daß auch bei der Ueberlassung eines Bauerguts, die als Kauf erscheint,

---

l) Es versteht sich von selbst, daß da, wo dieser oder ein anderer Ausdruck einmal landesüblich ist, gegen den Namen selbst nichts einzuwenden ist, wenn man nur nicht versucht wird, eine eigene Vertragsart daraus zu machen.

m) L. 21. §. 6. L. 53. §. 2. D. de act. E. V. (19, 1.).

weil der Havpttheil des Pretiums Geld ist, Merkmale altdeutscher, schon vor Einführung der fremden Rechte bestandener, Rechtsgewohnheiten sich zeigen, die, mit Sitten und Lebensart unserer Landbewohner innig verbunden, sich von unsern Vorältern bis jetzt fortvererbt haben und wahrscheinlich noch von unsern späten Nachkommen werden beobachtet werden, was namentlich nicht nur von dem Ausgeding eines Altentheils, sondern auch von den Verabredungen gilt, wornach die abtretenden Aeltern über das baare Pretium zum Besten ihrer übrigen Kinder Verfügungen treffen. Aber alles dieß ändert nichts an dem Wesen des Geschäfts selbst. Daß namentlich die Bedingung eines Altentheils als Mehrung des Kaufpreises anzusehen, ergibt sich wohl schon aus der Annahme, daß das den Auszüglern zustehende Vorzugsrecht im Concurs seinen Grund in dem gesetzlichen Unterpfandsrecht rückständiger Kaufgelder haben n).

§. V.

Fortsetzung.

Treten nun also die Erfordernisse zum Wesen eines Kaufs nach römischem Recht ein, und ordnen die Particularrechte nichts anderes, warum sollten wir hier, da wir einmal unter der Herrschaft jenes ursprünglich fremden Rechts stehen, einer Anomalie uns schuldig machen, und was mit unsern Altvordern selbst zu Grabe gegangen, von den Todten aufwecken wollen? Das in Frage stehende Geschäft kann allerdings kein Kauf seyn, so wenig als

---

n) (v. Trützschler's) Anweis. zu rechtl. Aufsätzen II. Thl. V. Hptabtheil. 3. Hptst. §. 5. S. 529. (IV. Ausg.) Haubold's Lehrb. des Sächs. Privatrechts §. 463a.

eine donatio sub modo, ein Testament, eine Theilung zwi- Aeltern und Kindern, aber nur darum nicht, weil die materiellen und formellen Bedingungen eines der genannten Rechtsgeschäfte bei der bäuerlichen Gutsüberlassung in concreto nicht eintreffen. Es kann von allen etwas an sich haben, und also weder ein reiner Kauf noch eine Schenkung ꝛc. seyn. Wenn man aber sagt: „die bei der Nachfolge in deutsche Bauergüter vorkommende Gutsabtretung, wodurch der Besitzer des Guts noch bei seinen Lebzeiten dasselbe einem seiner Kinder in einem gewissen Werthsanschlag überlasse, wobei den Betrag dieses Anschlags der Gutsübernehmer für Rechnung seines künftigen Erbtheils behalte, beziehungsweise an seine Geschwister herausgebe, — sey ein eigenthümliches deutschrechtliches (also nicht bloß etwa in einer oder der andern Provinz als solches geltendes) Geschäft *o*)," und darauf dann eine eigene Theorie für die fragliche Materie baut; so geht man eben von einer petitio principii aus, die durch das bisherige wohl hinlänglich als unhaltbar dargethan worden ist. Gibt man doch selbst zu *p*), daß bei der Verletzungsklage der Gutsübernehmer in Beziehung auf den für das Gut bestimmten Ansatzpreis völlig in dem Verhältnisse eines Erwerbers unter lästigem Titel zu dem Abtreter stehe, und in dieser Hinsicht als Käufer des Guts zu betrachten sey, daher der Fall lediglich nach den allgemeinen Grundsätzen der Aufhebung eines Kaufes wegen Verletzung über die Hälfte zu beurtheilen sey. — Dieser nur als Ausnahme hingestellte Fall macht aber die Regel bei Gutsabtretungen mit wenigen Ausnahmen aus. Wir brauchen daher zur Bezeichnung des Geschäfts, — selbst wie es der

---

o) Pfeiffer a. a. O. S. 119.

p) A. a. O. S. 168.

eben angegebene, nur hauptsächlich durch den Zusatz eines baaren Werthsanschlags zu ergänzende, Begriff (vielmehr eine Description) der Gutsabtretung ausspricht, — keinen eigenen deutschen Vertrag in das Rechtssystem einzuführen, da wir einen Kauf nach römischem Recht in bester Rechtsform haben, weil es, wie schon gedacht, nicht darauf ankommt, wie über das Kaufgeld nach der Absicht der Vertragschließenden verfügt wird, sobald nur ein baarer Preis für die Ueberlassung der Sache bedungen worden, und dieser den Hauptttheil der Leistungen des Erwerbers ausmacht. Wird dieses Geschäft in Kurhessen ein Ansatzcontract genannt, so mag dieß seyn; nur wird man nicht verlangen, daß man auch anderwärts einen Kauf nicht einen Kauf nennen soll. Richtig bemerkt daher Runde *q*): daß es ungereimt seyn würde, auch wenn von Bauergütern die Rede sey, behaupten zu wollen, es müsse einer jeden Uebergabe des Hofs an den Nachfolger mit Vorbehalt einer Leibzucht durchaus die Natur eines deutschen Geschäfts, besonders einer anticipirten Erfolge, untergelegt werden. Es sey vielmehr sehr wohl denkbar, (ich möchte sagen: es sey der Praxis nach, und bezüglich auf das Geschäft als Kauf, noch etwas mehr als bloß denkbar) daß die Willensmeinung der Vertragschließenden auf ein anderes, dem römischen Recht bekanntes Rechtsgeschäft gerichtet seyn könne, und sofern dieses mit der Colonatverfassung und mit den Vertragspunkten selbst vereinbarlich sey, müsse unstreitig darauf Rücksicht genommen, und die Natur des Geschäfts aus der ihm eigenen Rechtsquelle bestimmt werden. — Selbst in den meisten der von Pfeiffer *r*) angeführten, bei dem kurhessischen Oberappellationsgericht

---

q) V. d. Leibzucht Thl. II. §. 7. S. 307.

r) A. a. O. S. 210. ff.

entschiedenen Rechtsfällen erkennt man, soweit der Inhalt der den entschiedenen Prozessen zu Grunde liegenden Verträge ersichtlich ist, wahre Kaufverträge. Denn die von der Veräusserungshandlung (sey es nun, daß zufällig nur der Gattungsbegriff gebraucht, oder bei der verkaufsweisen Ueberlassung an Kinder absichtlich andere Benennungen als bei der an Fremde angewendet werden wollten) gebrauchten Ausdrücke: Uebergeben, Ueberlassen, Cediren, Abtreten, Ansetzen, um einen bestimmten baaren Anschlagspreis und gegen Stipulirung eines Auszugs rc. — deuten eben doch, dem bezeichneten Wesen der Sache nach, nichts anderes an als Kaufverträge. Ich glaube dieß namentlich in den Fällen Num. 22, 23, 24, 26, 27, 31, 32, 34 bis 38, 41, 42, 43, 47, 48, 50, 54, zu erkennen, eben so gut als in den Fällen unter Num. 25, 28, 33, 40, 51, 52, 53, wo die Geschäfte selbst mit ausdrücklichen Worten als Käufe bezeichnet werden. — Doch dieß nur im Vorbeigehen, da uns hier nicht sowohl daran liegt, was in Kurhessen von Gesetz- und Gewohnheitswegen gilt, als was anderwärts beobachtet wird. Mag übrigens dort immer der Ausdruck Ansetzen dem gewöhnlichen Sprachgebrauche der Betheiligten gemäß seyn, darum wird man nicht nöthig haben für ganz Deutschland einen eigenen Contractsnamen einzuführen; mir wenigstens scheint es eben so unnöthig und unpassend, einem Güteransatzvertrag das Bürgerrecht in der Rechtssprache beizulegen, als dem Ausdrucke Güteraufgebungscontract, weil man auch vom Aufgeben des Bauers spricht, wenn er sein Gut verkauft. Indessen wären beiderlei Namen wenigstens bezeichnender als der generelle: Uebergabscontract, der wohl von allen Realcontracten und von den meisten Consensualcontracten mit gleichem Recht ebenfalls gebraucht werden könnte.

§. VI.

Ueber einige, auf die Theorie von dem Wesen des Gutsabtretungsgeschäfts nachtheilig einwirkende, Vorstellungen.

Es soll hier von einigen Vorstellungen und Ansichten geredet werden, welche, wie sehr sie für ihre Zeit practisch gewesen seyn mochten, und da, wo die ältern Verhältnisse rechtlich fortbestehen, es noch seyn werden, doch im allgemeinen als veraltet gelten dürfen, hier aber eine nähere Betrachtung darum nöthig machen, weil sie auf die Theorie von dem Wesen der bäuerlichen Gutsabtretung mit Altentheil hie und da noch jetzt ungünstig einwirken. Sie gehen von der Grundidee aus:

die Erhaltung des bäuerlichen Guts in Wesen und Würden ist Hauptzweck bei dessen Erwerbung und Besitz von Seite des Bauers, und nimmt daher bei der Beurtheilung einer damit vorzunehmenden Veräusserung die erste, das Wohl des Besitzers und seiner Familie dagegen nur die zweite und untergeordnete Rücksicht in Anspruch.

Die hierauf gebaute Theorie, wornach der Bauer bezüglich auf sein Gutsbesitzthum gleichsam nur als Mittel für den bemerkten Zweck, man möchte sagen als das erste Inventarienstück, erscheint, statt daß umgewandt das Gutsbesitzthum als Mittel für die — versteht sich, rechtlich erlaubten — Zwecke des Besitzers gelten sollte, gründet sich allerdings auf mehrere deutsche Statutarrechte s). Die Doctrin ist aber hie und da in den Fehler einer zu freigebigen Generalisirung gefallen und hat, was nur in ein-

---

s) Runde v. d. Leibzucht S. 39. ff.

zelnen Theilen des gemeinsamen Vaterlandes zutrifft, für allgemein gültig angenommen, oder doch die bloß partikuläre Gültigkeit nicht genug bezeichnet, die Sache vielmehr so hingestellt, daß Viele oft erst spät nach erstandener akademischer Lehrzeit zu der richtigen Einsicht gekommen, es verhalte sich mit den Bauern daheim doch ganz anders, als wie ihnen von dem Katheder gelehrt worden, oder sie wenigstens damals verstanden.

Betrachtet man jene von der Leibzucht oder dem Altentheil handelnden Statutarrechte, (§. VIII.) so drängt sich zuvörderst die Bemerkung auf, daß sie hauptsächlich solchen Gegenden Deutschland angehören, wo sich der Bauer, wenn auch nicht mehr in dem Zustande der persönlichen Leibeigenschaft, dennoch in einer demselben analogen Abhängigkeit bezüglich auf sein Grundbesitzthum befindet, oder doch zur Zeit der Erscheinung dieser statutarischen Rechte — im 18. und zum Theil im 17. Jahrhundert — befunden hat. Wie auffallend streng aber diese Gesetze der Dispositionsfreiheit des Bauers entgegen treten, so ist doch auf der andern Seite nicht zu verkennen, daß sie zugleich der Entfernung jeder willkürlichen Behandlung ihre Fürsorge zuwendeten, wohl erwägend, daß der Bauer nicht minder des landesherrlichen Schutzes theilhaftig seyn müsse, als der Edelmann. Denn eben so wie der Edelmann, ja, wenigstens bis in die neuere Zeit, vorzugsweise vor diesem, war nun jener der Last der landesherrlichen Besteuerung und andern Bürden aus dem Staatsunterthans-Verbande, namentlich der Pflicht der Waffen, unterworfen, und so war denn die Nothwendigkeit einer gegen Willkür schützenden nähern Bestimmung der Rechte und Pflichten gegenüber dem Guts- oder Dominikalherrn schon durch dieses veränderte Verhältniß gebo-

ten. Doch kam eben die Besteuerung dem Bauer in so fern zu Statten, daß sich die häufiger gewordenen neuen Grundsteuern gar nicht anlegen ließen, ohne auf das an jenen ausgethane Grundbesitzthum zurückzufallen. Der adelige Gutsherr selbst konnte sich auf seinem Castrum und Zugehör nicht steuerfrei erhalten, wenn er nicht ein erbliches, gegen unveränderlichen Zins übertragenes, Recht seines Meiers anerkannte. Er ließ sich also gefallen, daß dieses gelegentlich in Landesgesetzen oder Landesverträgen ausgesprochen oder doch vorausgesetzt wurde, und behielt sich nur vor, das Gut wegen bestimmter Gründe zurücknehmen zu dürfen *t*), wohin denn vornämlich das Recht der Caducität, so wie das gutsherrliche Vorkaufsrecht gehört. Daß übrigens jene Gesetze und Verordnungen im Geiste ihrer Zeit und unter Ansichten, die sich von dem Einflusse des römischen Rechts *u*) herschrieben, verabfaßt waren, daher auf Verhältnisse, die sich jetzt anders gestaltet haben, außer dem Lande, wo sie noch gelten, nicht als Autoritäten anzuführen, und wohl auch dort nur mit

t) Eichhorns D. St. u. R. Geschichte IV. §. 545.

u) Es war überhaupt, wie Eichhorn a. a. O. bemerkt, für den Bauerstand sehr gefährlich, daß die römisch gebildeten Juristen mit dem Ursprung seiner Verhältnisse und der Bedeutung des Herkommens, aus welchem sie vornämlich beurtheilt werden mußten, so wenig bekannt waren. Sie stellten zwar nicht in Abrede, daß es viele freie Bauern gebe, die ein wahres Eigenthum an ihren Gütern hätten; aber wo der Besitzer nur ein Baurecht hatte, wußten sie für dessen Beurtheilung keine andere Analogie, als die Zeitpacht und Emphyteuse, und wo sie die römischen Merkmale der letzteren nicht antrafen, sollte der Grundherr vermöge gemeiner geschriebener Rechte jederzeit das Recht haben, dem Besitzer zu kündigen, wie lange auch das Gut gegen unveränderliche Pacht besessen und vererbt worden wäre.

Vorsicht anzuwenden sind, leuchtet von selbst ein. Unsere Bauern sind theils in Folge größerer Weltbegebenheiten und der dadurch herbeigeführten Erschütterungen der frühern rechtlichen und factischen Zustände, theils in Folge mehr richtig verstandener staatswirthschaftlicher Ansichten in eine Lage versetzt worden, die von der früheren zu ihrem Vortheile sehr verschieden ist.

In den meisten jener Statuten ist die Ansicht von dem rechtlichen Verhältniß des Bauers zu seinem Gute diese: dem Bauer ist das Gut von dessen eigentlichem und echtem Eigenthümer unter mehr oder minder beschränkenden Bedingungen bezüglich auf sein Verfügungs- oder Benutzungsrecht verliehen. Von freier Verfügung darüber aus eigener Macht des besitzenden Bauers ist überall keine Rede, überhaupt mehr von Pflichten als eigentlichen Rechten. Während man in unserer Zeit nicht zweifelt, daß die ordentliche Bewirthschaftung eines bäuerlichen Anwesens oder deren Vernachlässigung bloß und allein oder doch zunächst den Bauer selbst berühre und nur seinen Vortheil oder Schaden, sein Fortkommen oder seinen Ruin nach sich ziehe, erscheint dieß ganz anders nach den früheren Verhältnissen. Nach diesen ist der Bauer schuldig, das Gut als ordentlicher Hausvater zu seinem, seines Weibes und seiner Kinder Vortheil, zugleich aber auch zu des Gutsherrn als Obereigenthümers Nutzen zu bewirthschaften, es möglichst zu verbessern und im Werth emporzubringen, dazu seine und der Seinigen Kräfte unausgesetzt zu verwenden, übrigens dem Gutsherrn die schuldigen Dienste, Lasten und Abgaben ordentlich zu leisten und zu entrichten. Nur was er sich und den Seinigen dabei noch zu erübrigen im Stande ist, und davon

nicht in das Gut verwenden muß v), gehört ihm, so wie ihm zugleich die Hoffnung bleibt, eines seiner Kinder seiner Zeit darauf zu setzen, seine übrigen Kinder durch Abfindungen, besonders so weit sein Allodialvermögen dazu unzüreichend, daraus zu versorgen, sich selbst aber nebenbei aus dem Ertrage des Gutes lebenslänglich den nothdürftigen Unterhalt versichern zu lassen. Gestatten seine Kräfte, es sey wegen Alters (gewöhnlich ist das 60. Jahr angenommen) oder Leibesgebrechlichkeit, ihm nicht mehr, dem Gute gehörig vorzustehen, so kann, ja muß er abtreten, und das Gut dem Anerben, zunächst einem durch Gesetz oder Herkommen dazu berufenen, dem Gutsherrn anständigen w) Kinde, ordentlicher Weise einem Sohn, überlassen x). Ob diese Verhältnisse der nothwendigen Gutsabtretung vorhanden sind, und unter welchen Bedingungen diese geschehen solle, hängt wesentlich von dem Ermessen des Gutsherrn ab, welcher auch die Bedingungen der Abtretung durch seinen Consens zu sanctioniren oder wie sich ausgedrückt wird, sie zu d e t e r m i n i r e n

---

v) Man hatte aber die Ansicht: da die Familie des Bauers aus dem Colonatgut versorgt werde, so sey das von dem Colonus Erworbene als in der Regel dem Gute selbst erworben zu betrachten; man trennte daher das allodium cum villa conjunctum von dem non conjuncto. M i t t e r m a i e r ' s Privatrecht §. 442.

w) Hie und da wird dem Gutsherrn sogar die Befugniß beigelegt, die gesetzmäßigen Anerben, wenn sie noch minderjahrig sind, zum Besten des Stiefvaters von dem Besitze des Guts gänzlich auszuschließen. D a n z Handbuch des deut. Privatr. V. Bd. S. 445. Man vergl. dagegen jedoch *Pufendorf* obs. III. 182. und S t r u b e ' s rechtl. Bed. I. 4.

x) Es wurde selbst bei Meiergütern angenommen, daß der Sohn in der Verleihung an den Vater mit begriffen sey. *Strube* comment. de jure villic. cap. III. §. 17.

hat. Ja der Gutsherr kann, auch außer dem Falle der Expulsion, den Bauer selbst gegen dessen Willen nöthigen, abzutreten und das Gut einem zu dessen Bewirthschaftung Tüchtigern zu überlassen, wenn erhellet, daß er den Bedingungen der Verleihung nicht mehr zu genügen im Stande ist. Der Uebernehmer ist schuldig, von dem Gutsertrage die abtretenden Aeltern lebenslänglich zu versorgen, also ihnen die Leibzucht verabfolgen zu lassen. Diese ist entweder vom Gesetz — bisweilen auf den sechsten Theil des Gutsertrags oder sonst nach mäßigen Sätzen — bestimmt (gesetzliche Leibzucht), oder wird durch Vertrag mit gutsherrlicher Zustimmung regulirt. Sie fällt nach dem Ableben eines der Aeltern, so weit sie nämlich theilbare Gegenstände betrifft, zur Hälfte, oder, wenn beide mit Tod abgegangen sind, ganz hinweg, folglich an das Gut zurück. Weil aber bis jetzt ausser den Aeltern auch die Kinder Unterhalt, Erziehung und Ausstattung aus dem Gute anzusprechen hatten, so müssen bei dessen Veräusserung die noch nicht versorgten bedacht werden. Es ist indessen bei Bestimmung dieser Abfindung (Auslobung) der Kinder auf die mehr oder minder beschränkten Verhältnisse der abtretenden Aeltern, auf ihr eigenthümliches Vermögen, auf die natürliche Untheilbarkeit des Gutsbesitzthums und auf die, zum Fortkommen des neuen Erwerbers diesem beigelegten, Begünstigungen hinsichtlich eines mäßigen Uebernahmspreises billige Rücksicht zu nehmen.

Diese Einrichtung wegen Abtretung des Guts um einen mäßigen Preis und wegen Versorgung der abtretenden Aeltern und der unversorgten Kinder hat sich in der Gewohnheit unserer Bauern forterhalten, wie sehr sich auch im übrigen, wie hernach gezeigt werden wird, die Verhältnisse bei der Gutsabtretung und deren Modalitäten

bezüglich auf den Einfluß des Gutsherrn jetzt geändert haben. Noch jetzt wird das Gut bei der Veräußerung unter Lebenden einem der Kinder nach einem billig mäßigen Anschlage (im s. g. Kindskauf) überlassen, den abtretenden Aeltern ein Altentheil bestimmt, und den Geschwistern aus dem baaren Pretium das Gebührende ausgesetzt. Oefters geschieht es auch, daß für die letztern noch auf andere Weise gesorgt wird. Der Gutsübernehmer verpflichtet sich nämlich, die mit körperlichen oder geistigen Gebrechen behafteten, allenfalls gegen Ueberlassung ihres Nachlasses, zur lebenslänglichen Versorgung zu übernehmen, ingleichen den übrigen bis zu ihrer anderweiten Unterkunft, es sey im Wege der Ansässigmachung und Verheirathung oder auch bloß als Dienstboten, den Aufenthalt, und bis sie eine bleibende Unterkunft finden, in Krankheitsfällen die Zuflucht in das väterliche Haus zu gestatten. Dagegen müssen sie, so lange sie auf dem Gute sind, Gesindedienste verrichten, so wie auch bisweilen die Aeltern dem Uebernehmer nach Kräften Handreichung zu thun sich verpflichten. Finden die Geschwister Gelegenheit zur Heirath und Ansässigmachung, so tritt der Fall der Herausgabe der stipulirten Abfindung (Gutsabstand, Heirathsgut) ein. Uebrigens kann die Ansicht, die bei der Bestimmung der Abfindung der Kinder (deren Auslobung) geltend zu machen gesucht wird: daß der Gutsübernehmer als alleiniger wahrer Erbe anzusehen, jene Abfindung aber hauptsächlich aus dem Allodialvermögen zu nehmen sey *y*), nicht als überall in Deutschland anwendbar betrachtet werden; sie ist vielmehr als den heutigen Verhältnissen des Bauerstandes unangemessen anzunehmen, zumal da

---

y) Eichhorn's Einleit. §. 364. Hagemann's Handb. des Landwirthschaftsrechts §. 272.

selbst unsere Rechtslehrer bei der Erbfolge in ein Bauergut keine successio ex pacto et providentia majorum gelten lassen z).

§. VII.

Fortsetzung. Die Interimswirthschaft.

Die Idee von der vorzüglichen Rücksichtnahme auf die Erhaltung des Guts, wovon bisher die Rede war, zeigt sich auch fruchtbar in der Lehre von der Interimswirthschaft, wie selbige in unsern Lehrbüchern vorgetragen wird. Die vorherrschende Ansicht beruht nämlich auf einer Verbindung der Rücksichten für den minderjährigen Anerben mit dem Interesse des Gutsherrn, welche — so nimmt man an — fordern, daß die bäuerliche Stelle in der Zwischenzeit vom Abgange des verstorbenen Colonus bis zum Uebergang derselben auf den Anerben nicht schlecht bewirthschaftet werde. Darum soll während der Minderjährigkeit des letztern einem Fremden die Ausübung des Colonats auf bestimmte Jahre gestattet werden, wobei es denn nicht zweckwidrig erscheint, den einheirathenden Ehegatten als Interimswirth zu betrachten *a*). Wird ihm eine Leibzucht nach beendigter Wirthschaft zu Theil, so muß er dagegen öfters sein Eingebrachtes in dem Hofe zurücklassen. Indessen ist dieses keineswegs als gemeinrechtlich anzunehmen, und müßte durch Vertrag also bestimmt seyn *b*).

Ich bemerke hier gelegentlich über dieses Institut der

---

z) Hagemann's pract. Erört. Bd. VI. Nr. 11. *Selchow* elem. juris germ. §. 363.

a) Mittermaier's Privatr. II. §. 447.

b) Pfeiffer a. a. O. S. 134.

Interimswirthschaft, daß dasselbe überhaupt nicht so allenthalben, wo es Bauern gibt, zu Hause ist, als man nach dem, was wir davon bei dem Vortrage des deutschen Privatrechts vernehmen, glauben sollte. Es kommt, sagt ganz richtig Pfeiffer c), in der Regel nur bei eigentlichen Colonatgütern vor, und dahin geht auch seine ganze Tendenz. Indessen etwas Aehnliches besteht auch bei solchen Höfen und Gütern, deren Besitztitel minder beschränkt ist, namentlich in Franken, doch unter minder lästigen Bedingungen für den Interimswirth oder den eingeheiratheten Mann, wie er hier zu Lande heißt; besonders würde dieser wohl selten zu der lästigen Bedingung sich bequemen, auf die wenigen Jahre, die etwa der Erbe noch bis zur Volljährigkeit hat, das Gut interimistisch zu verwalten und dann vielleicht noch in seinen besten Jahren mit seiner Frau, wohl gar mit Zurücklassung seines Eingebrachten, in den Altentheil zu ziehen. Gewöhnlich wird daher eine längere Reihe von Jahren für die Dauer dieser Interimswirthschaft bedungen, und dieß in der That auch zum Besten des Guts und des Nachfolgers in dem Besitze, der vielleicht sonst über der Last der Abnährung der alten Leute selbst ein alter Mann werden und verkümmern möchte. In den Gegenden, die der Verfasser hier zunächst im Auge hat, ist folgende Theorie practisch.

Wenn der Bauer stirbt, und eine Wittwe mit Kindern hinterläßt, so kommt es darauf an, ob jene bereits in einem Alter steht, daß sie überhaupt, oder weil die Kinder wenigstens zum Theil schon so herangewachsen sind, um eine weitere männliche Unterstützung entbehrlich zu

c) a. a. O. S. 133.

machen, nicht mehr zu heirathen veranlaßt ist, oder aber, ob die Wittwe noch in jüngern Jahren sich befindet, auch die Kinder noch der Erziehung bedürfen. Im erstern Falle pflegt sie mit den Kindern noch eine Zeit lang fortzuhausen, bis sie es ihrer Convenienz gemäß findet, das Gut an eines von denselben, das entweder der Vater dazu bestimmt hat, oder welches zur Uebernahme am tüchtigsten ist, abzutreten, was denn, besonders wenn die Wahl zweifelhaft ist, mit Beirath und Zustimmung der Verwandten und Vormünder geschieht. In dem andern Falle tritt gewöhnlich eine zweite Verheirathung ein, nachdem die Wittwe auf den Grund eines errichteten Inventariums mit den vorhandenen Kindern wegen deren Vaterguts („väterlichen Vorauses"), welches auf eine bestimmte Summe regulirt und hypothekarisch versichert wird, sich auseinander gesetzt hat. Der neue Ehegatte tritt nun in den Besitz des Gutes auf gewisse Jahre, unter Bedingungen in Ansehung der einstigen Succession der Kinder, der Zurückgabe seines Eingebrachten und der ihm seiner Zeit zu bewilligenden successorischen Vortheile, namentlich eines Altentheils, die den allerseitigen Interessen nach den Umständen angemessen sind. Dieß alles wird nun, nachdem es bei der hiebei angestellten causae cognitio der das Geschäft behandelnden Gerichtsobrigkeit die Probe der Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit bestanden hat *d*), in den Ehepacten genau beschrieben. Daß hiebei die Guts- oder Erbzinsherrschaft mit ihrer Zustimmung oder doch rücksichtlich ihrer Mitwissenschaft nicht übergangen werden darf, macht schon deren hiebei obwaltendes Handlohnsinteresse nothwendig, welches

---

d) Vergl. mein Handb. des ger. Verfahrens in Sachen der freiw. Gerichtsb. II. Thl. §. 194. (2. Ausg.).

auch die Hauptrücksicht bei ihrer Kenntnißnahme von dieser Veränderung ist. In der Regel darf dem eingeheiratheten Manne das Gut nicht für immer zugeheirathet werden, oder, wie sich der gemeine Mann ausdrückt: „die Wittwe darf das Gut nicht verheirathen" (durch Heirath in fremde Hände bringen) vorausgesetzt, daß sie es nicht in die vorige Ehe gebracht hat. Es haben daher auch die Kinder aus der zweiten Ehe zum Nachtheil der aus der vorigen auf die Ueberlassung des Guts keinen Anspruch. Indessen sind doch die Umstände oft so beschaffen, daß eine Ausnahme von der Regel nothwendig wird. Das Daseyn vieler noch der Erziehung bedürfender Kinder und eine bedeutende Schuldenlast auf der einen Seite, auf der andern aber der neue Ehegatte als ein Mann von ziemlichem Vermögen und andern vorzüglichen Eigenschaften, die einen neuen Aufschwung der Wirthschaft erwarten lassen, — sind solche Umstände, bei welchen man sich gegen den Ankömmling, wenn er zumal seinen Werth geltend zu machen weiß, schon gefälliger beweisen muß. Denn man würde durch zu starres Halten an gesetzlichen Normen der Familie oft mehr schaden als nützen, und vielleicht das Gut, das man dem Stiefvater zuzuwenden Bedenken trägt, dem Andringen der Gläubiger aussetzen, wovon die Folge eben doch der Verlust desselben für die Kinder erster Ehe, und zwar unter noch ungünstigeren Verhältnissen seyn dürfte. Erhaltung der Familie ist also hier die erste und Hauptrücksicht bei Eingehung der zweiten Heirath. — Uebrigens ist, wenn die Wittwe vor ihrer anderweiten Verheirathung oder auch der leibliche Vater im Wittwerstande stirbt, und kein schon zur Gutsübernahme befähigtes Kind vorhanden ist, von einem eigentlichen, unter Zuziehung des Gutsherrn aufgestellten, Interimswirth hier zu Lande keine Rede. Den Kindern werden Vormünder gesetzt und, bis eines

derselben die Fähigkeit zur Uebernahme erlangt, das Gut von den Vormündern verwaltet oder verpachtet.

§. VIII.

Belege aus Statutarrechten.

Zur Bekräftigung dessen, was bisher (§. VI. und VII.) von den beschränkenden Vorstellungen rücksichtlich der Rechte der Bauern an ihren Gütern bemerkt worden, soll nun aus der Sammlung von Statutarrechten, welche Runde e) geliefert hat, folgendes hieher bezügliche kürzlich angegeben werden.

1) Die ravensbergische Eigenthumsordnung von 1669 (Runde, S. 43.) bestimmt: Wenn die Aeltern geneigt sind, den Anerben das inhabende Gut bei Lebzeiten abzutreten, soll ihnen zwar solches consensu domini zugelassen seyn; weil sich aber öfters begibt, daß die Aeltern für den Abstand der Güter sich von den Anerben ein gewisses Stück Geld versprechen lassen, oder sich eine so große Leibzucht vorbehalten, daß sie davon überflüssig leben, der Anerbe aber nicht fortkommen kann, so sollen dergleichen Pacta und Versprechungen außer der gewöhnlichen Leibzucht null und nichtig, vielmehr von dem Eigenthumsherrn die Leibzucht nach der Billigkeit und des Erbes Beschaffenheit, jedoch nicht ultra sextam, determinirt und gesetzt werden.

2) Die Eigenthumsordnung des Fürstenthums Minden von 1741 (Runde, S. 47 ff.): So lange die Coloni den Stätten vorstehen können, ist denenselben keines-

---

e) In dem angef. Werk S. 39 ff.

wegs zu erlauben, auf Leibzucht zu ziehen; wenn selbige aber wegen Alters oder anderer Gebrechlichkeiten die Stätte ihren Kindern zu übergeben willens, so muß solches alles mit Genehmhaltung des Eigenthumsherrn geschehen, und derselbe um Consens, auch Determinirung der Leibzucht gebührlich ersucht werden — bei Strafe der Nichtigkeit. — Bei kleinen Stätten, wo keine ordentliche Leibzucht aus Mangel an Land constituirt werden kann, müssen die Coloni bis zu ihrem Absterben entweder die Stelle behalten und der Anerbe ihnen dabei assistiren, oder wo der alte Colonus der Stätte nicht mehr vorstehen kann, stehet ihm zwar frei dieselbe zu übergeben, er muß aber ferner nach Vermögen bei Hofe mitarbeiten, und darf ein mehreres als die Wohnung im Hause und die ordinäre Kost an der Kinder Tisch nicht prätendiren.

3) Aehnliches bestimmt auch die osnabrückische Eigenthumsordnung von 1722 (Runde, S. 52 ff.), besonders: Sobald der Anerbe majorenn ist, oder 30 Jahre erreicht hat, oder auch die vom Gutsherrn determinirten Jahre verflossen, so ziehen die Alten auf die Leibzucht. — Diese ist ein an das Erbe gehöriges Pertinens, welches den alten, abstehenden Colonis, die solchem Erbe wohl vorstanden, zeitlebens usufructuarie zu genießen eingeräumt wird. — Was und wie viel Land 2c. eigentlich zur Leibzucht gehöre, ist insgemein von den Alten determinirt, deren Gewohnheit die jetzo lebenden Coloni folgen. Ist solches nicht determinirt, so kann sich der Colonus mit dem Nachfolger vergleichen. Doch kann der Gutsherr, falls unter diesem Vergleich enormis laesio sich äußern sollte, den Vergleich zu gebührender Gleichheit bringen. Wenn die Coloni oder die Leibzüchter aber mit dieser Reduction nicht zufrieden wären, wird der

Landesfürst oder dessen Kanzlei, jedoch bei einem mündlichen Vorbescheid, und ohne Gestattung einiger Weitläuftigkeit zu determiniren haben. — Bei Abtretung des Erbes und Beziehung der Leibzucht ist wohl zu beobachten, daß solches mit Vorwissen und Einwilligung des Gutsherrn geschehe, damit nicht zu dessen Schaden heimliche Verträge gemacht werden. — Was der eine oder der andere Ehegatte in den Hof bringt, fällt in dem Falle, da keine Kinder vorhanden sind, nach ihrer Seite nicht wieder zurück, sondern dem überlebenden Theil zu, indem alles Einbringen mit der Leibzucht, welche der verstorbene Theil dagegen zu erwarten gehabt, für bezahlt und erstattet gehalten wird, und mag auch darüber zum Vortheil einiger Seitenverwandte wider den Willen des überlebenden Theils nichts verordnet werden. Ziehen die Aeltern auf die Leibzucht, so mögen sie ihre erworbenen Mittel, und was sonst nicht zum Hofgewehr gehört, dahin mitnehmen, mithin auch damit, wie andere freie Leute, schalten und walten. Jedoch sind sie schuldig, alles was zum Hofgewehr gehört, als Pferde, Kühe, Schweine und anderes Vieh, Wagen, Pflüge und Eggen, alles auf dem Feld oder im Hause noch vorhandene Korn auf dem Hof zu lassen.

4) Die Schaumburgische Meierordnung von 1774 (Runde, S. 78.) ordnet, daß bei Abtretung der Stätte den Aeltern keineswegs erlaubt sey, was sie derselben durch Heirathen entweder selbst zugebracht, oder aber von dem Kinde, welches den Hof zu überkommen hat, noch inferirt wird, ab- und herauszuverlangen, sondern sie sollen solches in compensationem der Verpflegung (durch Leibzucht), so lange sie selbige genießen, bei sonstigem deren Verlust und resp. Verstoßung vom Hofe, in dem-

selben und dem Kinde lediglich lassen. Es verstehe sich jedoch von selbst, daß den übrigen Kindern hiernächst, wann sie dem Colono vom Brod gekommen, ihre allenthalbige Befugniß zwar vorbehalten bleibt, doch so, daß wenn sie nach der Aeltern Tod noch Ansprache an die väterlichen und mütterlichen Illata zu machen gedenken, alsdann diese Illata gleich andern rechtmäßigen Schulden von ihrem Abfindungsquanto erst abzuziehen und nur das Residuum, oder, wenn nichts übrig bleibt, alsdann auch gar nichts zur Abfindung herauszugeben ist.

5) In der kurbraunschweigischen Grafschaft Hoya ist bestimmt (Runde, S. 95.) daß, wenn aus den Höfen Kinder ausgesteuert oder ein Leibgeding verschrieben werde, desfalls, sowie wegen anderer kindlicher Abfindung und Auslobung, von den Gutsherren consentirt und, was und wie viel zu geben, determinirt werde, vorher aber nicht zur Ingrossirung in die Amtsbücher und Protokolle gebracht werden solle.

6) Nach der calenbergischen Meierordnung von 1772 (Runde, S. 104.) soll ein Meier nicht ohne gerichts- und gutsherrliche Einwilligung vor dem 60. Jahre seines Alters den Hof übergeben, es sey denn, daß er Schwachheits halber solchem ferner vorzustehen nicht im Stande, oder ihm der Hof nur auf gewisse Jahre interimsweise eingeräumt worden. Wenn er nun den Hof übergibt, so gebührt ihm für sich und seine Frau eine — nach den Umständen, dem Ertrage des Guts und dem Vermögen, was der abgehende Wirth außer solchem besitzt, zu bestimmende — Leibzucht, wobei allezeit darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Abgehenden dem Hofe gut vorgestanden, ihn verbessert, Schulden abgetragen, neu gebauet, auch

viel eingebracht, und in den Hof zu dessen Besten verwendet haben, als in welchen Fällen ihnen mehr gebühret, als wenn der Hof unter ihrer Administration heruntergekommen ist. — Dafern ein Stiefvater die Leibzucht erhält, so kann derselbe wegen der, während seiner Administration etwa gemachten Verbesserungen nichts verlangen, und er so wenig, als seine Frau sein Eingebrachtes zurückfordern *f*).

§. IX.

Einiges zur Erklärung des früheren bäuerlichen Abhängigkeits-Zustandes.

Der bis jetzt geschilderte und durch Statuten mehrerer Länder belegte Zustand der Abhängigkeit der Bauern gegenüber dem Gutsherrn darf nicht schlechthin und allein als eine Wirkung der ehemaligen Leibeigenschaft angenommen werden. Er war vielmehr natürlich bei Höfen, wovon dem Bauer nicht einmal ein Nutzeigenthum zugestanden war, wo derselbe vielmehr nur in der Eigenschaft eines Pächters (colonus s. conductor agrorum) erschien, indem das Grundstück gegen eine mäßige Pachtpension an ihn ausgethan war.

Der Ueberfluß an unangebautem Lande mußte es dem Eigenthümer, der sich nach seinem Stande nicht selbst dem Anbau widmen konnte oder mochte, und dem es übrigens an arbeitsfähigen Händen fehlte, erwünscht machen, wenn er anbaulustige Leute fand, die unter billigen Bedingungen

---

f) Nach dem vorhin Bemerkten ist dieses wenigstens in Franken anders; der eingeheirathete Mann würde sich dafür bedanken, seine besten Jahre dem Dienste Anderer zuzuwenden, alsdann aber mit Hinterlassung seines Vermögens abzutreten, und für alle seine Aufopferungen mit der nothdürftigen Ernährung auf seine Lebenszeit fürlieb zu nehmen.

geneigt sich bezeigten, der Cultur der öde liegenden Ländereien für eigene Rechnung sich zu unterziehen, da diese dem Eigenthümer bis jetzt vielleicht gar keinen oder doch nur einen ungleich geringeren Nutzen gewährten, als selbst die geringe jährliche Abgabe, wozu der Colonus sich verstund, und freilich nur verstehen konnte, wenn er anders nicht mit den Seinigen umsonst arbeiten wollte. Der Natur der Sache nach setzte das Unternehmen eine Reihe von Jahren voraus. Man darf daher hierbei nicht an die Kürze der Pachtungen heutiger Art, überhaupt wo schon cultivirtes Land in Pacht gegeben wird, denken. Dort konnte also die Pachtung leicht die ganze Lebenszeit des Colonus umfassen und auch auf seine Kinder gehen. Zwar hing es von dem verleihenden Gutsherrn ab, den Meier nach Gefallen zu entlassen, wenn die bestimmte Contraktszeit verlaufen war; weil es aber ein fortdauerndes Bedürfniß war, Bauern zu haben, so wurden die Nachkommen nicht leicht entsetzt, wenn sie sich nur dem Contract gemäß bezeigten *g*). Uebrigens fehlt es auch in unsern Tagen nicht an Beispielen, daß ein selbst zeitweise verpachtender Eigenthümer eines Landguts, wenn er besonders nicht selber zum Bauernstande gehört, ist er sonst mit dem Pächter nicht ganz unzufrieden, nicht leicht eine Aenderung vornimmt, vielleicht sogar den Sohn in der Pachtung läßt. Er sieht wohl ein, daß er nur mit der Person des Pächters wechseln könnte, wo, wie man zu sagen pflegt, oft nichts besseres nachkommt, oder daß er sich den Beschwerden und Verdrießlichkeiten der Verwaltung für eigene Rechnung durch Gesinde und Taglöhner aussetzen müßte. Wir finden daher hie und da s. g. Schloßgutspächter, die ganze Geschlechtsalter hindurch mit ihren

---

g) Posse, Abhandlungen einiger vorzüglichen Gegenstände des deutschen Staats- und Privatrechts II. Heft Num. II. S. 70. Note e.

Kindern auf dem Gute sitzen bleiben, und zugleich die Stelle eines Aufsehers im Schlosse oder Herrnhause (eines Vogts) versehen.

Jene pachtweisen oder doch pachtähnlichen Ueberlassungen von Landgütern, in der Vorzeit, fanden vorzüglich bei den s. g. Meiergütern im nördlichen Deutschland statt, besonders in Niedersachsen, welches Strube den eigentlichen Sitz dieser Güter nennt. In Beziehung auf die nutzungsberechtigten Besitzer dieser Güter sagt der Sachsenspiegel *h*): „andere freie Leute sind Landsaßen geheißen, „die kommen und gehen gastweise und haben nichts Eigenes „im Lande." Dabei bemerkt die Glosse: „Dis sind Hoff„leut oder Meyer, welchen man ein gut austhut oder les„set. Diese mag man jederzeit wieder davon weisen. Dann „sie sind auf dem gut gleich als geste, kommen darauf, „und ziehen wieder davon, nach der Erbherren willen und „geheiß." — Wenn Strube *i*) von dem Meiergutsvertrag die Definition gibt: er sey *locatio conductio*, qua colono praedium hereditario jure utendum fruendum conceditur, ea lege, ut annuam et uniformem mercedem, vel operas praestet, atque onera et tributa fundo imposita, statoque tempore contractum, soluto laudemio, renovet, *pleno dominio* penes concedentem manente; — so konnte nicht zweifelhaft seyn, daß dem Bauer nur der pachtweise Gebrauch des Guts verwilliget war. Uebrigens war es wohl sehr gewöhnlich, daß ein solcher Meier auch ein Allodium hatte, gerade so wie unsere Pächter, und zwar, ausser der nicht zu dem Hofsinventarium des Gutsherrn

---

h) Lib. III. art. 45. S. 424. (Ausg. von Gärtner.)

i) de jure villic. cap. II. §. 11.

gehörigen fahrenden Habe, auch einzelne Grundstücke, die er eigenthümlich besaß *k*). Es war daher natürlich, daß wenn von der Versorgung der Kinder eines solchen Meiers die Rede war, zunächst dieses Allodialvermögen angesprochen wurde, so wie auch die Leibzucht mit Rücksicht auf dieses eigene Vermögen determinirt wurde. Zu dem Allodium des Meiers rechnete man *l*): 1) die von demselben durch Kauf, Erbschaft oder Schenkung erworbenen Grundstücke, wenn sie nicht schon 50 Jahre und darüber dem Hofe zugebaut waren; 2) die Hälfte der von ihm, oder seiner Frau, oder den beiderseitigen Aeltern errichteten Gebäude, 3) alles Vieh und Geräthe, das nicht von dem Gutsherrn unentgeldlich gegeben worden, 4) die sämmtlichen, schon eingeheimsten und die Hälfte der noch uneingeheimsten Früchte. Diese Bestimmungen waren besonders für den Fall der Expulsion des Meiers wichtig. — Bei unsern Bauern, wenigstens in Franken, noch an ein Allodium gegenüber ihren Höfen denken zu wollen, wäre gewiß sehr unpassend. Hier ist natürlich nicht von ordentlichen feudis rusticis die Rede, wo dergleichen noch statt finden, was in Bayern nicht der Fall ist, indem es

---

k) Davon mag wohl der Name eigene Stücke herrühren, der in Franken von einzelnen, nicht zum Gutscomplex gehörigen, walzenden oder fliegenden Grundstücken sehr gebräuchlich ist. Man weiß, wie sich besonders im gewöhnlichen Leben der Menschen oft Namen erhalten, während die damit bezeichnete Sache sich verändert oder doch der Name seine Bedeutung verloren hat. So werden hier also einzelne Besitzgegenstände noch auszeichnungsweise eigen genannt, wo alles übrige, das Hauptgut mit eingeschlossen, eigen geworden, und so nennt man hie und da den Gutsabgabenberechtigten noch immer Eigenherrn, ungeachtet für ihn nichts eigen geblieben ist.

l) *Strube* de jure villic. cap. VIII. §. 21.

hier bloß Kron- und Kanzleilehen gibt, wovon die letztern nur aus Gütern mit Gerichtsbarkeit bestehen, so wie es denn auch außer dem König keinen Lehensherrn gibt *m*). Man darf sich überhaupt nur nicht durch den, im gemeinen Leben nicht seltenen und von daher selbst in Provincialgesetze übergegangenen, Ausdruck Lehen irre machen lassen, der, wenn er von Bauergütern und einzelnen fliegenden Stücken, auf die der Begriff von einem feudum durchaus nicht paßt, gebraucht wird, wenigstens ungenau ist und zu Mißdeutungen führt. Es werden hier nämlich die Wörter: lehnen, leihen in der allgemeineren Bedeutung genommen, worunter aber mehrere rechtliche Geschäfte begriffen sind, bei denen die Uebertragung eines Rechts unter Vorbehalt von Rechten für den Uebertragenden erfolgt. So spricht man denn von Bauerlehen, um Zins- oder Erbzinsleihen oder Emphyteusen überhaupt zu bezeichnen, substituirt wohl gar der fidelitas specialis feudalis die Verpflichtung zu Abgaben und Frohndiensten, und bezeichnet die Güter mit dem latinisirten Ausdruck feudastra.

Bei den hier beschriebenen, bloß auf Baurecht verliehenen Gütern (Meier- oder Colonatgütern) waren die Beschränkungen des Bauers, wovon vorhin die Rede war, so wie die angeführten statutarrechtlichen Bestimmungen natürlich im Gefolge der vertragsmäßigen Bedingungen, unter welchen jenem das Gut von dem Eigenthümer überlassen war. Selbst von einem Nutzeigenthume konnte hier keine Rede seyn. Indessen finden sich doch Spuren, daß die Colonen hie und da weiter zu greifen und sich Eigen-

---

m) Bayer. Lehensedict vom 7. Juli 1808.

thum anzumaßen suchten, ohne daß dieß überall so zweckmäßig zu verhindern gesucht worden wäre, wie im Wolfenbüttelischen *n*), vielmehr mag dem Bauer das Streben nach Emancipation bisweilen sogar erleichtert worden seyn. „Die Eingebung der Bauergüter, sagt v. Burio *o*), hatte insgemein die Beschaffenheit, daß die Güter nicht allein dem gegenwärtigen Besitzer, so lange er an seiner Schuldigkeit nichts ermangeln ließ, sondern auch seinen Erben und Nachkommen versprochen und gelassen wurden. Es haben auch die Herren nicht so genau darauf gesehen, ob die Besitzer solcher Güter unter sich eine Veränderung träfen, wenn sie nur jederzeit ihre Zinsen und Dienste richtig geliefert und geleistet bekamen, daher sie ihnen bisweilen wohl gar ausdrücklich die Freiheit, ihr Recht an einen Andern zu veräußern, zugestanden. Da nun durch diese Eingebung der Güter die Bauern zuweilen in den Stand gesetzt wurden, sich etwas zu erwerben, und davon diese und jene Ländereien eigenthümlich zu erkaufen, und an sich zu bringen, so ist es sehr wahrscheinlich, daß alle diese und dergleichen andere Umstände dienlich gewesen, daß sie sich hin und wieder Eigenthum über ihre Güter theils anmaßeten, theils wirklich erwarben. Wenn übrigens die Veräußerung nur wieder an Bauern geschah, oder etwas für die Ablassung bezahlt

---

n) Hier ist durch den Landtagsabschied von 1597, und erneuert durch ein landesherrliches Edict im Jahr 1703, (bei *Stryk* in usu mod. Lib. 19. Tit. 2. §. 39.) angeordnet: „Es sollen alle und jede Meyer, damit denen Guts-Herren ihr utile dominium nicht intervertiret und aus Meyer-Gütern nach Langheit der Zeit Erben- (i. e. emphyteuticaria) oder Zins-Güter (i. e. censitica) gemacht werden mögen, jederzeit nach Verfliessung 9 Jahr die Güter von neuem meyerweise annehmen."

o) Erläuterung des Lehenrechts II. Seite 83.

wurde, so nahm man es überhaupt so strenge nicht, vorausgesetzt, daß das Gut nur bauerpflichtig geblieben und zu keinem Freigut gemacht wurde.“

Wollte übrigens der Bauer von der Gunst der Umstände profitiren und sich in eine freiere Lage versetzen, so boten besonders solche gutsherrliche Befugnisse Gelegenheit dar, die nicht unmittelbar materielle Interessen betrafen, oder wenn auch solche, doch nicht in der Forderung fixirter jährlicher Abgaben bestunden, deren Verweigerung oder nicht ordentliche Entrichtung dem Berechtigten freilich sogleich Anlaß gegeben haben würde, sein Recht gehörig zu wahren. Es ist bekannt, welche Gewalt bezüglich auf Rechtsveränderungen bei unsern Vorfahren, besonders vor der Herrschaft des römischen Rechts, der Uebung und dem Herkommen beigemessen wurde, und daß man es dabei mit den sonstigen Erfordernissen der Verjährung, an die wir gewöhnt sind, ehedem so genau nicht nahm. Weder Titel, noch guter Glaube war dazu erforderlich; der bloße Besitz während einer kurzen Zeit (von 1 Jahr) oder einer langen Zeit (von 30 Jahren) genügte zur Erwerbung eines Rechts, und die lange Verjährung floß mit dem Begriff vom Herkommen in Eins zusammen. Da man auch den Rechtssatz: nemo sibi ipse causam possessionis mutare potest, nicht kannte, so konnte ein rechtsgültiges Herkommen entstehen, wenn die Pächterfamilie nach mehrmaligem Verlaufe der bestimmten Pachtzeit nicht verdrängt worden war, vielmehr dieselbe über 30 Jahre auf gleichförmige Pachtentrichtung das Gut besessen hatte *p*).

---

p) Posse a. a. O. S. 70. Note *e*). — *Leisser* jus georg. Lib. I. c. 21. führt ein Responsum der Juristenfacultät zu Helmstädt von

§. X.

Veränderter bäuerlicher Zustand in neuerer Zeit.

Wenn von dem veränderten Zustande unserer Bauern in neuerer Zeit im allgemeinen die Rede ist, und ihre mindere Beschränkung bezüglich auf ihre Höfe und Güter behauptet wird, so können wir hiebei bloß solche Güter verstehen, die im juristischen Sinne in dem vollständigen Eigenthum ihrer Besitzer, und außer den öffentlichen Staats- und Gemeindelasten entweder mit gar keinen Bürden, oder lediglich mit Abgaben und Diensten an s. g. Guts- und Dominikalherren, es seyen diese der Landesherr, eine Stiftung oder Corporation oder ein anderer Privatberechtigter, behaftet sind.

Ich muß mir erlauben, über die verschiedenen Arten

1649 an, des Inhalts: „da die 10 Hufen quaest. von deren colonis vor 10, 20, 30, 40 und mehr Jahren allein gegen jährliche Präſtation, so an gewissen Scheffeln Korn angeliefert, ohne einige vorgegangene Meyerung noch Renovation, ersessen und genossen worden: so ist deren Gerechtigkeit an selbigen Aeckern pro jure perpetuae coloniae zu achten, und demnach auch der jetzige possessor mit einiger Vermeyerung oder auch Erhöhung der Scheffel nicht zu beschweren, sondern gegen Entrichtung gewöhnlicher alten Quantität des Korns dabei zu manuteniren und zu schützen." —

Andere Ansichten hatten freilich, wie schon bemerkt worden, die romanisirenden Rechtsgelehrten. So sagt *Wehner* Pract. observ. s. v. Leibeigenschaft: Nonnullis in locis ex more regionis omnes et singuli rustici vel homines proprii principum, nobilium ac civitatum, praedia, quae detinent, non sibi sed dominis possident, eaque tantum precario tenent et nudi ac simplices coloni sunt, neque ulla bona emphyteutica habent, tantum abest, ut proprietarii sint, vel bona censitica possideant, ac proinde pro arbitrio et voluntate dominorum expelli possunt, quantumvis 30, 40, vel 60 annos continuos uniformem canonem solverint.

von Bauergütern, wenigstens nach deren Hauptunterscheidungsmerkmalen, dem Leser folgendes in das Gedächtniß zurückzurufen.

Wir können die persönlich freien Bauern in Deutschland, die nicht bloße Zeitpächter sind, auf zwei Hauptgattungen zurückführen:

I. solche, die ohne Eigenthum an ihren Höfen und Gütern nur ein Nutzungsrecht daran haben, welches sie, in den durch Gesetze, Herkommen und Verträge bestimmten Grenzen, ausüben und auf ihre Nachfolger vererben, während das Eigenthum dem echten Eigenthümer — Gutsherrn im eigentlichen Sinne — bleibt. Diese Güter heißen: Erbleihe-, Erbmeier-, Erbpachtgüter, erbliche Colonate und wie sie sonst noch provinziell verschieden bezeichnet werden. Es versteht sich hier von selbst, daß der Bauer sein Recht nicht einseitig auf Andere übertragen kann, sondern nur mit Einwilligung des Gutsherrn, und daß eben so die Auflegung von Lasten, also auch eines Altentheils, und die Contrahirung von Schulden darauf, durch jenes Consens bedingt ist.

II. Die andere Hauptgattung von Bauern machen diejenigen aus, die Eigenthum an ihren Gütern haben, jedoch nur

A. ein unvollständiges. Es ist ein nach Umfang und Wirkung dem Eigenthume nahe kommendes Recht, was man ein dominium utile nennt, von der dem Besitzer zugestandenen utilis rei vindicatio im Gegensatze von der dem wahren Eigenthümer zustehenden rei vindicatio

directa *q*). Dieses analoge Eigenthum, jus in re aliena, welchem gegenüber dem Gutsherrn als Obereigenthümer das dominium directum mit einem Theile der Propietät (d. h. was ein Eigenthümer nach Abzug des Nießbrauchsrechts hat), beigelegt wird, — kann entweder als römische Emphyteusis, oder als eine derselben hie und da nachgebildete deutsche Erbleihe, oder auch als eigentliches Lehen (feudum rusticum) erworben seyn. Es gibt aber auch

B. Bauern mit **vollständigem Eigenthume** an ihren Gütern. Sie besitzen diese entweder

---

q) Thibaut's Versuche Bd. 2. Nr. 3. Eichhorn's Einleit. §. 160.

Nach der schon von den Glossatoren aufgefaßten Vorstellungsart begriff man, wie Eichhorn (R. G. IV. §. 565.) erinnert, alle von dem Eigenthume getrennte Nutzungsrechte, die nicht in die römischen Formen der Servituten passen wollten, unter dem Namen des getheilten Eigenthums, wovon ein Theil das dom. directum, der andere das dom. utile ausmachte. Die Ausdrücke waren ursprünglich daher genommen, daß man in allen Fällen, ohne Rücksicht auf die übrigen Bestandtheile eines Rechts, dem ein dom. utile beilegte, der eine utilis rei vindicatio hatte. Man verband aber damit frühzeitig den Nebenbegriff, daß mit diesem dom. utile ein vollständiges Nutzungsrecht, getrennt von der Proprietät (retento dominio directo) überlassen sey. Bei dem dominus utilis als Untereigenthümer nahm man an, sey außer dem Vindicationsrecht die Befugniß einer beschränkten Disposition über die Sache selbst, und in der Regel auch das Erbliche des Verhältnisses, bei dem Obereigenthümer aber das für gewisse Fälle vorbehaltene Recht des Rückfalls der Sache, namentlich zur Strafe der nicht erfüllten Bedingungen des zum Grunde liegenden Vertrags, mit der Vindication für diese Fälle. Die Ansicht, daß die auf einem Grundstück haftende Verpflichtung, etwas zu geben oder zu thun, überhaupt nichts als eine eigenthümlich deutsche Art von Dienstbarkeit sey, gehört erst dem Ende des 17. und Anfange des 18. Jahrhunderts an.

1) im belasteten Zustande, indem sie davon bäuerliche Lasten an Abgaben und Diensten entrichten, und von dieser Art sind die deutschen Bauergüter heut zu Tage in der Regel; oder

2) im unbelasteten Zustande, s. g. freieigene (in Altbayern ludeigene) Güter, und zwar entweder ursprünglich oder doch von längerer Zeit solche, oder aber durch Reluition neuerlich gewordene.

Die Güter von der eben unter B. 1. bemerkten Kategorie sind ordentlicherweise nichts anderes als bloße Zinsgüter, die nur mit einem aufgelegten Zins belastet sind, oder im Laufe der Zeit diese Eigenschaft angenommen haben, ob sie schon noch mit dem Namen Erbzinsgüter, was sie zum Theil wohl früher gewesen seyn mochten, öfters bezeichnet werden. Auch hier mag also die Bemerkung (§. antec. Note *k*) von Namen ohne Bedeutung gelten.

Von der Art der Güter, woran der Bauer Eigenthum erlangt hat, und zwar vollständiges, nur mit Abgaben und Diensten belastetes, sind die Bauergüter in Franken, so wie in Bayern überhaupt, wenigstens was die königlichen Grundholden (anderwärts: s. g. Kammer- oder Amtsbauern) betrifft, da die Staatsregierung auch hierin längst zu liberaleren Ansichten sich bekannt hat. Auch im Königreich Sachsen hat es im Wesentlichen damit gleiche Bewandtniß, indem die Bauergüter dort gegenwärtig größtentheils (mit Ausnahme der Erbpacht- und Laßgüter) im Eigenthume ihrer Besitzer sich befinden, und die gutsherrlichen Forderungen darauf bloß als dingliche Lasten haften, weshalb die Besitzer sowohl unter Lebenden, als auf den Todesfall darüber frei verfügen können, und Veräu-

ßerungen nur der obrigkeitlichen Bestätigung bedürfen, welche aber nicht von dem Grundherrn, sondern von der Gerichtsherrschaft ertheilt wird *r*). Daß übrigens die sächsischen Constitutionen und ihre ältern Commentatoren *s*) noch von einem dominium directum und utile bei Bauergütern sprechen, kommt auf Rechnung der Ansichten ihrer Zeit.

Zu den Gütern, woran dem Bauer nur ein unvollkommenes, oft selbst widerrufliches Eigenthum zusteht, und wo er mehr oder weniger in dem Zustand eines pachtweisen Besitzers erscheint, gehören die Meier-, Leih-, Laßgüter und wie sonst die Güter heißen, die unter dem allgemeinen Namen Temporalleihen begriffen sind, und somit in Altbayern diejenigen, welche dem Bauer nur für seine Person (Leibrechts-), oder auf die Lebenszeit des Grundherrn (Neustifts-), oder auf bloßen Widerruf (Herrengunst-Güter) verliehen sind. Bei diesen Gütern, dergleichen jedoch nur noch in dem Verbande mit Privatgutsherren

---

r) Haubold's Lehrbuch des K. S. Privatrechts. §. 458.

s) constit. 39. P. II. und *Carpzov* jurispr. for. ad hanc const. Zwar hat auch Haubold a. a. O. §. 459. noch den Unterschied zwischen einem vollständigen und bloß nutzbaren Eigenthum beibehalten, und dieses den Besitzern von Erbzinsgütern, jenes den von s. g. schlechten Zinsgütern, — für welche übrigens die Vermuthung gelte, beigelegt. Er hat sich aber gegen den Vorwurf der zu den angegebenen Eigenschaften der sächsischen Bauergüter nicht gut passenden Distinction zwischen vollständigem und bloß nutzbarem Eigenthume hinlänglich verwahrt und seine eigene Ansicht von der Unstatthaftigkeit der Annahme eines bloß nutzbaren Eigenthums deutlich ausgesprochen, wenn er bemerkt, daß er bloß für den Zweck seiner Darstellung die in den sächsischen Gesetzen angenommene Vorstellungsart beibehalten habe.

einheimisch sind, tritt der Natur der Sache nach eine Dispositionsbeschränkung des Bauers zum Besten des ächten Eigenthümers ein. Zwar kann auch bei denjenigen Gütern, die im vollständigen, nur mit Reallasten beschwerten Eigenthume des Bauers, und dem Heimfallsrecht (der Consolidation eines dominii directi und utilis) oder der Caducität (Abmeierung zur Strafe) nach neuern Verfassungsgesetzen nicht unterworfen sind, wie dieses in Bayern der Fall ist *t*), der Besitzer nicht ganz nach ungebundener Willkür schalten und walten, und ohne weiteres selbige veräußern; doch treten hier weniger Veräußerungs- als Erwerbungshindernisse ein. Man fragt nämlich nicht sowohl, ob der Bauer sein Gut, — selbst wenn er in einem uneigentlich so genannten gutsherrlichen Verbande sich damit befindet, d. h. wenn er davon einem Andern, es sey einer physischen oder moralischen Person, Erbzins, Gült, Handlohn und Zehnten zu entrichten, oder Frohndienste zu leisten hat, — nicht selbst noch länger bewirthschaften könne, ob er also abtreten müsse, sondern vielmehr, ob er abtreten wolle. Selbst der Erbzins- oder s. g. Gutsherr *u*) (Reallastenberechtigte) fragt nicht darnach, und hat im Grunde auch kein Interesse darnach zu fragen, was den Bauer zu der Veräußerung veranlasse; er pflegt im Gegentheil seinen Vortheil, der in der Berechnung eines

---

t) Das Recht auf erblose Güter ist auch in Bayern längst ein Vorrecht der Krone.

u) Im Nürnbergischen wird derselbe nach statutarrechtlicher, freilich in ihrer ältern Bedeutung obsolet gewordener, Terminologie Eigenherr genannt, wenigstens in der Sprache des gemeinen Lebens, wobei sich übrigens selbst von dem betheiligten Bauer nichts weiter, als daß es eben ein Titel sey, gedacht wird, da er wohl weiß, daß rücksichtlich seines Hofs der rechte Eigenherr niemand anders als er, der Bauer, selbst ist.

Kaufs- oder Uebergabshandlohns sich äußert, besser zu verstehen, als daß er deshalb Schwierigkeiten, oder auch nur durch Abrathen denselben in seinem Entschlusse wankend zu machen, sich bewogen finden sollte. Das wesentliche Interesse des Gutsherrn, (welche uneigentliche Benennung wir nun einmal des allgemeineren Verständnisses willen beibehalten wollen) von der Veräußerung Kenntniß zu nehmen und selbige von seiner Einwilligung abhängig zu machen, die Geltendmachung des gutsherrlichen Vorkaufs- oder Einstandsrechts nämlich, fällt ohnehin da weg, wo dieses Recht, wie in Bayern, verfassungsmäßig aufgehoben ist. Nur der Gutsübernehmer ist es, dessen Qualification Gegenstand der Untersuchung ausmacht, bei welcher aber auch zunächst mehr polizeiliche Rücksichten für dessen Erwerbsfähigkeit überhaupt, und für sein Fortkommen als neuer Staatsbürger besonders, als Rücksichten für das Bauergut und dessen Cultur und für das Interesse des Abgabenberechtigten sich geltend machen. Man läßt daher zwar den Bauer verkaufen, wann und wie er will (wohlverstanden, daß weder sein eheliches Verhältniß die einseitige Veräußerung verbietet, noch sonst ein Hinderniß gegen seine Dispositionsfreiheit obwaltet), aber nicht ohne Unterschied, an wen er will: man verlangt zu wissen, wie der neue Erwerber, ohne über kurz oder lang ins Verderben zu gerathen, sein Fortkommen finden wolle. Zwar mahnt den Veräußerer sein eigener Vortheil, nach einem bemittelten Käufer sich umzusehen; doch überläßt man diese Sorge nicht gerade ihm allein, wenn schon eben nicht aus Rücksichten für sein Bestes, das er freilich immer selbst zu besorgen hat. Es könnte aber ihm nur daran gelegen seyn, das Gut dem Kauflustigen um einen übermäßigen Preis anzuhängen, dann etwa eine namhafte Summe als s. g. baare Angabe herauszufischen,

und am Ende, wenn der Käufer im übrigen nicht Wort halten kann, wieder nach seinem verkauften Besitzthume zu greifen, unbekümmert darum, ob jener sodann als neues Gemeindeglied der Commune zur Last fallen werde oder nicht.

Bei dieser unbeschränkten Veräußerungsfreiheit des Bauers, kraft deren er sein Gut entweder einem seiner Kinder oder, bei der durch die begünstigte Dismembration erleichterten Naturaltheilung, mehreren derselben, oder auch einem Fremden unter einer seiner Willkür und der Uebereinkunft mit dem Erwerber überlassenen Preisbestimmung frei abtreten kann, — ist denn auch, was uns eben hier besonders interessirt, über den Charakter des Veräußerungsvertrags als eines Kaufs gewöhnlich keine Frage, wenn nur sonst die Merkmale eines solchen Geschäfts eintreten. Auch würden unsere Bauern große Augen machen, wenn man ihnen nur erlauben wollte, ihr Anwesen an eines ihrer Kinder abzutreten und sich auf einen schmalen Altentheil zu setzen, und zwar erst dann, wenn es etwa dem Gutsherrn gefällig wäre, das Geschäft vornehmen zu lassen. Es muß hier auch die Vorstellung von einem nächsten Anerben nicht so unbedingt als allgemein anwendbar angenommen werden, da der Bauer sein Gut ordentlicherweise auch an einen Fremden veräußern kann, ohne des s. g. Anerben Genehmigung desfalls zu bedürfen.

Güter, wo das Eigenthums- und Verfügungsrecht des Besitzers so beschränkt wäre, wie nach den Statutarrechten, deren §. VIII. erwähnt worden, wo der Bauer über selbige nicht viel mehr Befugnisse hätte, als ein bloßer Pächter, gehören wohl jetzt überall nur noch zu den

seltenen Ausnahmen. Leibeigene (Hörige), die entweder für ihre Person in erblicher Leibeigenschaft oder wegen ihrer Güter in dinglicher Erbhörigkeit, erblicher Gutspflicht oder Gutsunterthänigkeit sich befinden, — die dem Hofe dergestalt angehörten, daß sie denselben ohne gutsherrliche Bewilligung nicht verlassen durften *v*) — mit einem Worte: Landbebauer, die man zu dem unfreien Bauerstande rechnet, sind in dem heutigen Deutschland nur noch als Ausnahmen von der Regel zu betrachten *w*). So haben sich auch theils durch Herkommen, theils durch neuere Verfassungsgesetze die Verhältnisse der Bauern gegen ihre s. g. Guts- oder Grundherren in neuerer Zeit merklich verändert, und deren Zustand sowohl durch die Veränderungen in der sittlichen und staatsbürgerlichen Cultur, als durch Grundsätze eines richtiger verstandenen Gemeinwohls gar sehr gemildert. Schon in dem früher gerade nicht in dem Rufe der Aufklärung gestandenen Bayern erinnert eine unter der Regierung des Kurfürsten

---

v) Daher bekanntlich eben der Ausdruck Hörige. Wenn der Gutsherr von seinem Ueberflusse an unbemittelte Leute Grundstücke zum Anbau abgab und sich dafür Abgaben und Dienste bedingte, so mußte ihm daran liegen, daß diese Leute, da sie nicht viel zu verlieren hatten, nicht zur Unzeit wegliefen; sie mußten daher zur Sicherheit des Bleibens mit ihrer Person haften. So wurde mit dem Begriffe vom Bauer zugleich der der Behörigkeit verbunden. Wenn diese in vielen Gegenden in eine harte Leibeigenschaft ausartete, so lag der Grund davon weniger in der Sache selbst, als in dem Mißbrauche der Gewalt, wobei eben der Mangel schriftlicher Contracte und die Dunkelheit rechtlicher Begriffe auf der einen, sowie die Uebermacht der Berechtigten gegenüber dem hülflosen Zustande der Verpflichteten auf der andern Seite einen nur zu sehr erweiterten Spielraum gewährte. Vergl. Posse, a. a. O. S. 52.

w) Klüber's öffentl. Recht des deutschen Bundes (3te Aufl.) §. 266.

Karl Theodor erlassene Verordnung vom 3. Mai 1779 *x*), „daß vornämlich diejenigen Unterthanen, welche ihre Güter nicht eigenthümlich, sondern nur mit gewissen von Grundherrschaftswegen ihnen verliehenen Gerechtigkeiten besitzen, sich um deswillen so hart behausen, und außer Stand gehalten werden, auf die Besserung des Guts etwas zu verwenden, weil dieselben gleich bei Anstand des Gutes auf die erlangten Meierschaften, als Laudemien, Mortuarien, Leibgelder, Gutskaufschillinge u. s. w. und die damit verbundenen Tax- und Sportelforderungen, nach Verschiedenheit der im Lande üblichen Grundbarkeiten, so viele Baarschaft verwenden müßten, daß sie demnächst der Mittel, Gebäude, Viehstand, Ackergeräthe und den sonstigen Gutsbeschlag in bessern Stand zu bringen, größtentheils entblößet seyen." — Der Kurfürst verordnete in dieser Erwägung, daß die in seinen Erblanden bestehenden Grundgerechtigkeiten, womit bisher die kurfürstlichen eigenen Urbarsgüter behaftet gewesen, den Besitzern und Grundholden derselben zum Besten, und den übrigen Grundherrschaften zum Beispiel *y*) in ein Erb-

---

x) Meyer's Generalien-Sammlung B. I. S. 382.

y) Die Geschichte Bayerns sagt nicht, daß dieses preiswürdige Beispiel von Seiten der Privaten viele Nachahmung gefunden. Im Gegentheil dolirt ein bayerischer Schriftsteller (Anton Kopf, „die Grundherrlichkeit in den ältern Bestandtheilen des Königreichs Baiern". Landshut 1809. S. 89.) gar sehr darüber, „daß selbst kurfürstliche Staatsdiener und Kollegien die verschiedensten Anstände an der Ausführung des Ediktes genommen, weil es ihrem Eigennutze und ihrer Sportelsucht nicht entsprochen. So hätte man, statt die Wohlthat der Verwandlung des Handlohns in Meierschaftsfristen (jährliche fixirte Reichnisse für die reluirte Laudemialpflicht) dem Unterthan zu erklären und ihn von dem großen, für ihn daraus entspringenden, Vortheil zu überzeugen, ihm vielmehr die perpetuirliche Erlegung der jährlich bestimmten Reichniß als verderblich, und

recht zu verwandeln, so daß hinfüro alle landesherrliche Urbarsgüter, die nur leibrechts- oder bloß bestandweise verlassen waren, auf des Besitzers Erben und dessen rechtmäßige Nachfolger übergehen, und für beständig auf Erbrecht verliehen seyn sollten.

Freilich sind noch jetzt Bauergüter, die von allen gutsherrlichen Lasten befreit sind, die s. g. freieigenen, überall selten, auch die, nur mit einem aufgelegten Bodenzins behafteten nicht häufig, ungeachtet der durch Verfassungs- oder auch durch bürgerliche Gesetze gestatteten Lasten-Ablösung, wovon die Ursachen darin liegen, theils daß das Ablösungsgeschäft nicht überall gerade erleichtert wird z), theils daß der Bauer oft nicht die Mittel hat, die Ablösung zu realisiren, oft auch, weil er aus Mißtrauen gegen die wohlthätige Maßregel davon keinen Gebrauch macht. Daher ist sowohl der mehrern Einfachheit des Geschäfts, als selbst auch des mindern Wagnisses wegen, die Ablösung der Reallasten hauptsächlich nur bei fliegenden oder walzenden Stücken zu finden. Indessen sind

---

dafür die ungewissen, seltenen Laudemialfälle bei den Gutsveränderungen oder verschiedenen Gerechtigkeitsverleihungen in einem weit sanfteren Lichte zu schildern gesucht."

z) Hier gilt das in der vorigen Anmerkung Gesagte, trifft aber jetzt nicht sowohl die königl. Beamten als vielmehr manche der Privatgrundherren, die dießfalls so wenig zu liberaleren Ansichten sich bequemen, als bei Aufgebung der Patrimonialgerichtsbarkeit, selbst gegen Entschädigung. Wenn die bayerische Verf. Urk. im VI. Edict §. 6. bestimmt: „Alle in grundherrlichen Verträgen constituirten ständigen und nicht ständigen Renten und Lasten sind nach dem Einverständniß der Betheiligten ablösbar"; — so hat man wohl nicht genug bedacht, wie leicht durch eine bloß einseitige Convenienz, besonders durch ein gutsherrliches absolutes „Ich mag nicht" die wohlthätige Absicht des Verfassungsgesetzes vereitelt werden kann.

doch die meisten unserer Bauergüter (außer der jetzt häufig schon in eine ständige Abgabe verwandelten Zehentbarkeit) nur erbzins=, gült= und handlohnbar, d. h. sie entrichten an den Guts= oder Erbzinsherrn nur eine Abgabe an Geld (Erbzins oder, von der Zeit der Entrichtung, Michaelis rc. Zins) und Abgaben an Getreide (Gülten), so wie in Veränderungsfällen eine gewisse Quota des Werths (den 10. 15. 20. Gulden) als Handlohn oder Laudemium; bisweilen sind sie auch frohn= oder schaarwerkspflichtig, wo nämlich nicht auch diese Last in eine Geldabgabe verwandelt ist. Hier erscheint demnach der Berechtigte nur in der Eigenschaft eines Realgläubigers oder Servitutberechtigten. Wenn nun nichts desto weniger auch selbst bei solchen Gütern hie und da mißbrauchsweise, bisweilen auch nur gedankenlos, noch von Eigenherren, von einem Obereigenthume, wofür man in der Verpflichtung zu Lasten und Abgaben ein, freilich sehr unzuverlässiges *a*), Merkmal zu finden wähnt, von nothwendiger Consensertheilung dieser sogenannten Obereigenthumsherren zur Veräußerung oder Verpfändung des Erbzinsguts geredet wird, so hat es doch mit aller dieser Herrlichkeit, wenn der Bauer seine Befugnisse kennt, nicht viel auf sich, und jener Consens ist zu einem Wort ohne alle Realität geworden. Es ist auch, wenigstens in Bayern, diese Bezeichnung bei den unmittelbaren königlichen Gutsunterthanen oder Grundholden nicht mehr gebräuchlich. Dem königli-

---

a) Man täuscht sich sehr, bemerkt Eichhorn (R. G. IV. §. 565.), wenn man in den Abgaben und Lasten den Charakter dieses Obereigenthums zu finden glaubt. Die Verpflichtung zu immerwährenden Leistungen in den Leihverträgen galt auch in den ältern Zeiten nicht für ein Kennzeichen eines vorbehaltenen Obereigenthums; zins- und dienstpflichtige Grundstücke konnten auch zu vollständigem Eigenthume besessen werden.

chen Rentamt muß zwar vor der gerichtlichen Zuschreibung eines Grundstücks von der Veräußerung Anzeige gemacht und mit dem Zeugniß desselben („Anmeld-Certificat") bei der Gerichtsbehörde darüber sich ausgewiesen werden. Aber von einer Einwilligung in die Veräußerung ist keine Rede, und zu Hypothekverschreibungen bedarf es nicht einmal jener Anzeige. Nur die Privatgutsherren wollen sich wenigstens die Ehre des Namens und ihre Verwalter die kleine Schreibgebühr von der Consensfertigung nicht nehmen lassen. — Der s. g. Obereigenthümer hat keinen Theil an dem Eigenthume des Guts; das Eigenthum steht vielmehr in seiner Totalität und ungetheilt dem Bauer zu, und ist, wo die Last nicht vor länger oder kürzer abgelöst ist, nur mit gewissen, dessen Bestandtheile afficirenden Rechten (jura in re) beschwert. Daher muß die Vorstellung von einem, wenn auch nicht den Besitz und das Gebrauchsrecht der Sache, doch aber ein Proprietätsrecht daran umfassenden Obereigenthum (dominium directum) um so mehr als irrig aufgegeben werden, je weniger es in der Wirklichkeit Bedeutung hat, und nur zu Mißbräuchen und Uebergriffen Anlaß gibt. Daß für den s. g. Obereigenthümer ein Consolidationsrecht nicht existirt, daß das Bauergut eher dem entferntesten Seitenverwandten ab intestato zufällt als jenem, wagt wohl niemand mehr zu bestreiten.

Selbst bei unfreien Gütern fallen nach neuen Verfassungsgesetzen *b*) manche früherhin bestandene lästige Rechte der eigentlichen Guts- und Grundherren hinweg, namentlich die Abmeierung (Caducität), die ungemessenen Frohndienste, das gutsherrliche Einstandsrecht, dessen fortwäh-

---

b) Namentlich nach dem VI. Edict zur bayerischen Verfass.-Urkunde von 1818.

rendes Bestehen eben für die Annahme der Nothwendigkeit eines Veräußerungsconsenses so wichtig wäre, die Zinsbußen (s. g. Rutscherzinsen) ꝛc. Es weiß auch jeder Bauer, daß er über sein Gut unter Lebenden und von Todeswegen frei schalten und walten kann, wenn nur die Rechte des Abgabenberechtigten dadurch nicht beeinträchtigt werden, (was bei der ordentlichen Geltendmachung und bei dem Vorzuge dieser Rechte im Concurse überhaupt nicht zu besorgen ist), oder der Bauer nicht eine so üble Wirthschaft führt, daß selbst von Landespolizeiwegen gegen ihn eingeschritten werden muß. Wenn sich nämlich der Gutsbesitzer Handlungen, die zur Schwächung des Guts gereichen, schuldig macht, es sey durch auffallende Vernachläßigung der Cultur oder wohl gar durch Verminderung der Substanz, wie z. B. forstöconomiewidrige Holzschläge u. dgl., so versteht es sich von selbst, daß der Dominikalabgabenberechtigte vollkommen befugt ist, ihm mit Hülfe der Gerichte Einhalt zu thun, da er hiedurch wegen Deteriorirung des Gutes in seinen Forderungsrechten, besonders denen, die sich nach dem Veräußerungspreise bestimmen, wie das Laudemium, sehr gefährdet werden kann. Diese Befugniß, die ja selbst einem Hypothekgläubiger zusteht, wenn ihm der Werth seines Unterpfandes durch den Schuldner vermindert wird, braucht daher nicht auf den Grund eines Antheils an der Proprietät gestützt zu werden.

Uebrigens ist hier kaum noch zu erinnern nöthig, wie unpassend es ist, von einem Allodium bei Bauergütern zu reden, die nicht wirkliche Feuda sind. Hier zu Lande wenigstens wird man keinen Bauer finden, der nicht alles, was er als bewegliches und unbewegliches Vermögen besitzt, als sein Eigenthum ansähe, ohne irgend jemands Widerspruch. (Vergl. §. IX.)

Die Veränderungen, die sich rücksichtlich der bäuerlichen Verhältnisse in den preuß. Staaten ergeben haben, sind bekannt. Seit 1810 hat dort alle Gutsunterthänigkeit aufgehört. Es gibt daher dort nur Bauern, die auch in Ansehung ihres Gutsbesitzthums frei sind, unbeschadet der wohl hergebrachten, jedoch ablösbaren, gutsherrlichen Dienste, Lasten und Abgaben. Zur Veräußerung und Verpfändung eines Grundstücks, es mag erb- und eigenthümlich, oder erbpacht- oder erbzinsweise besessen werden, und zur Belegung desselben mit Dienstbarkeits- und andern fortwährenden Lasten bedarf der bäuerliche Grundbesitzer, nach erfolgter Auflösung der Erbunterthänigkeit, des gutsherrschaftlichen Consenses weiter nicht c). Von dem Zustande der Bauern im Königreich Sachsen war vorhin schon die Rede.

§. XI.

Einfluß des veränderten Zustandes auf unsere Lehre.

Diese veränderten bäuerlichen Verhältnisse — und das ist die uns hier besonders interessirende Folge — haben denn natürlich einen wichtigen Einfluß auf den freien, auch durch den gutsherrlichen Retract nicht mehr gelähmten, Verkehr mit dem bäuerlichen Besitzthum an Grund und Boden, zumal da durch die so sehr begünstigte Güterzertrümmerung die Naturaltheilung ganzer Güterkörper, mithin auch die Abfindung mehrerer Erben mit Grundstücken, merklich erleichtert ist, wie denn die meisten unserer Bauern ausser ihrem gebundenen Hauptgute noch s. g. fliegende oder walzende Stücke besitzen, die

---

c) Vgl. von Strombeck's Ergänzungen des allg. Landrechts in den preuß. Staaten (3. Ausg. Leipz. 1829. 8.) I. Bd. S. 859. ff.

vor kürzer oder länger Theile consolioirter Gutskörper waren. Bei dieser Veränderung in dem Rechtszustande des deutschen Bauers konnte es nun nicht fehlen, daß manche altväterische Ansicht von dem Verkehr mit bäuerlichen Grundbesitzungen neuerer Zeit sich nicht mehr geltend machen kann, und daß insbesondere die äussere Form des Gutsabtretungsgeschäfts nach denen, die bei andern Eigenthumsveräußerungen am gewöhnlichsten sind, sich immer mehr bequemen mußte. Man könnte sagen, nachdem die Vorstellung von der Beschränktheit des Bauers in der Verfügung über sein Gut und von seiner Abhängigkeit dabei von einem Dritten, dem s. g. Gutsherrn, sich bereits im practischen Leben verloren, sey auch die Scheu vor den eine größere Freiheit in der Veräußerung bezeichnenden Ausdrücken: Verkaufen, Kaufen, verschwunden. Vielleicht daß der Name Kauf bei der verkäuflichen Ueberlassung an ein Kind auch darum vermieden worden ist, um gleichsam von vorn herein anzudeuten, daß ein gutsherrliches oder sonstiges Vorkaufsrecht hier nicht statt finde. Doch mußte die Ausübung dieses Rechts wenigstens schon wegen der Eigenschaft des Erwerbers und darum von selbst wegfallen, weil der sonst Retractsberechtigte jedenfalls das nicht leisten konnte, was hier dem Käufer zu leisten oblag. Dem sey wie ihm wolle, jetzt ist niemand bedenklich, das Kind bei dem rechten Namen zu nennen. Tritt jetzt der Bauer sein Gut an seinen Sohn gegen einen bestimmten Geldpreis mit oder ohne sonstige Leistungen ab, so sagt man, er verkauft es, und die darüber ausgefertigte Urkunde heißt nicht mehr Uebergabs-, sondern Kaufbrief, so wie auch das Handlohn, welches der übernehmende Sohn zu entrichten hat, unbedenklich mit dem Namen Kaufhandlohn bezeichnet wird. Da, wo man zwischen dem, was zum Wirkungskreise der Gerichte und dem

der Gutsherren gehört, richtiger unterschieden, wo man letztere nur als bei dem Gutsabtretungsgeschäft concurrirende Privatinteressenten behandelt, und ihnen nicht eine doppelte Function, eine gerichtliche zur Beglaubigung, und eine parteiliche zur Geltendmachung von eigenen Interessen, beigelegt hat (zu welcher Vermischung freilich die gutsherrliche Patrimonialgerichtsbarkeit nur zu erwünschten Anlaß gab), sind die Grenzlinien schon längst richtiger eingehalten und mancher Begriffsverwirrung und Usurpation vorgebeugt worden.

Mit allem, was bisher von dem jetzt freieren Zustande unserer Bauern gesagt worden ist, will übrigens keineswegs behauptet werden, daß sie nicht noch Beschränkungen in Ansehung ihres Besitzthums unterworfen seyen, und zwar ausser denen, welchen jeder Staatsbürger überhaupt sich unterwerfen muß. Der Bauer, oder wer sonst ein bäuerliches Gut besitzt, wenn er auch im übrigen nicht zum Bauerstande gehört, kann

1) wie sehr auch h. z. T. die Güterzertrümmerung begünstigt ist, die Gebundenheit seines Gutes durch Dismembration in einzelne ledige Stücke nicht nach Gutdünken auflösen, selbst wenn er es freieigen oder im unbelasteten Zustande besitzt. Es gibt dieß bei dem wesentlichen Einfluß eines solchen Unternehmens auf den Nahrungs- und Creditstand, so wie auf den Communalverband, ohne nähere Untersuchung schon die Polizeibehörde nicht zu, eben so wenig die Staatsfinanzstelle, da diese wissen muß, an wen sie sich wegen ihrer Steuern persönlich zu halten hat. Der Unternehmer hat daher seinen Dismembrationsplan zur Genehmigung vorzulegen. Steht sein Gutsbesitzthum im Dominikalnexus, so muß er dem Berechtigten

ebenfalls Anzeige machen und, eben auch aus dem Grunde der erschwertern Abgabenerhebung von Mehreren, statt bis jetzt von Einem allein, jenes Zustimmung einholen, wenn schon der Consens hier so wenig wie dort von bloßer Willkür abhängt, und ordentlicherweise das Uebernehmen nicht erschwert werden darf. Was ferner

2) die Abtretung an einen Andern, es sey mittelst Kaufs oder wie sonst, betrifft, so fragt man billig, welche Aussicht der Erwerber für sein Fortkommen habe. In Bayern *d)* muß der, welcher sich auf Grundbesitz in einer Landgemeinde ansässig machen will, ein schuldenfreies Vermögen nachweisen, und zwar von 800 fl., wenn er Angehöriger derselben Gemeinde ist, oder das Grundstück aus einer Zwangsversteigerung ersteht; — von 1200 fl., wenn er einer andern Gemeinde angehört; — von 1600 fl., wenn er ein Ausländer ist.

3) Auch die Regulirung eines Altentheils ist von der Art, daß sie die fürsorgliche Thätigkeit des Richters, vor dem das Geschäft verlautbart wird, anregen muß, damit nicht, wie das preuß. Landrecht *e)* erinnert, der neue Be-

---

d) Bayer. Gesetz vom 1. Juli 1834.

e) Theil I. Tit. 11. §. 604.

Anderer Seits sollen auch die Aeltern, wie sie das bamberg. Landrecht de 1769. I. Th. 2. Anh. 1. Tit. §. 3. ermahnt, bei den Güterübergaben sich wohl vorsehen, die Sache ausführlich beschreiben lassen, und sich besonders ihres hinlänglichen Unterhalts versichern, für welches letztere insbesondere die Vogtey-Herrschaften, vor denen solche Güter-Uebergaben zu Stande kommen, oder allda bestätiget werden, fleißige Obsorge tragen, und den Aeltern die Umstände der Sache und künftigen Folgen deutlich vorstellen sollen.

Man vergl. auch Klingner's Sammlungen zum Dorf- und Bauernrecht I. Th. Cap. XX. §. 189.

sitzer dem Abgehenden so übermäßige Vortheile einräume, wodurch er selbst der Stelle gehörig vorzustehen, und die Lasten derselben zu tragen unvermögend werden würde.

Alles dieses ändert indessen nichts an der Theorie von der Dispositionsfreiheit des Bauers, wie sie als Ergebniß der bisherigen Erörterung feststeht, und bemerke ich hier nur noch, daß auch Pfeiffer von dem gutsherrlichen Widerspruchsrecht rücksichtlich der Altentheilsregulirung zu gemäßigten Ansichten sich bekennt. Er sagt *f)*: daß auch der, bei der Bestimmung der Leibzucht in unverhältnißmäßiger Größe allerdings betheiligte Gutsherr, wo ein solcher vorhanden sey, nothwendig seine Einwilligung zu dem Leibzuchtsvertrage ertheilen müße, sei nicht allgemein anzunehmen, und trete wesentlich nur bei eigentlichen Colonatgütern ein; in andern Fällen sey wenigstens nicht die Gültigkeit des Vertrages von der Einwilligung des Gutsherrn abhängig, vielmehr stehe diesem nur etwa das Recht zu, auf Rescission des Vertrages, falls hierdurch das Gut über seine Kräfte beschwert worden, anzutragen. — Ich meines Orts halte mich überzeugt, daß dieser Fall wenigstens unter den eben angegebenen particularrechtlichen Beschränkungen bezüglich auf die Erfordernisse der Ansässigmachung und bei der Altentheils-Regulirung, und wenn die Gerichte ihre Pflicht kennen, kaum zu besorgen ist, so daß also der Gutsherr diesfalls ruhig seyn kann und einen Prozeß anzufangen nicht nöthig haben wird.

Aus allem, was bis jetzt von dem dermaligen Rechts-

---

f) A. a. O. S. 138.

zustande unserer Bauern gesagt worden, geht so viel hervor:

Beschränkungen des freien Verfügungsrechts des Besitzers eines bäuerlichen Guts oder Grundstücks gegenüber dem zu Abgaben und Diensten davon Berechtigten sind durch den etwa gebräuchlichen Namen Guts- oder Grundherr allein nicht begründet, sondern sie müßen, — so fern sie sich nicht auf klare Gesetze, rechtliches Herkommen oder Verträge stützen, — von dem, der sie behauptet, erwiesen werden.

§. XII.

Particularrechtliche Autoritäten für das Gutsabtretungsgeschäft als Kauf.

Hier ist nun noch zu zeigen, daß auch abgesehen von den bemerkten, das eigentliche Rechtsverhältniß zwischen dem Bauer und seinem s. g. Gutsherrn aufklärenden, Veränderungen die Eigenschaft einer Veräußerung, die wir Kauf nennen, bereits vor längerer Zeit in mehreren Provincialgesetzen Anerkennung gefunden hat. Es wird nämlich in denselben die bäuerliche Gutsabtretung, selbst an successionsberechtigte Kinder, da wo das Geschäft seinen wesentlichen Bestandtheilen nach als Kauf sich darstellt, wörtlich als solcher bezeichnet g).

1) Schon in dem Landrecht des Herzogthums Preußen von 1620 ist ausdrücklich die Rede von der Bedingung des Unterhalts der Aeltern, wenn sie das Erbe einem ihrer Kinder verkaufen.

---

g) Runde a. a. O. S. 134, 137, 154, 165, 167, 192. 236, 247, 255.

2) Im Herzogthume Schlesien ist durch Circularverordnungen von 1774 und 1785 bestimmt, wie es bei dem Ausgeding (Leibzucht) zur Verhütung jedes Uebermaßes gehalten werden solle, wenn die Besitzer von Rusticalfundis selbige an ihre Kinder, Verwandte oder Fremde verkaufen.

3) In den kursächsischen Landen wird das Gutsveräußerungsgeschäft mit bedungenem Auszug oder Altentheil ausdrücklich ein Kauf genannt, weshalb sich nur auf Klingner *h*) bezogen wird, wo unter der Kapitelsrubrik: „Von derer Bauern Auszügen, so sie in verkauften Gütern genießen," und mit Beziehung auf mehrere als Belege angeführte Verträge, das Geschäft der Auszugsbestellung als Nebenverabredung bei dem Kaufvertrag über ein Bauergut dargestellt wird.

4) Im herzoglich Altenburgischen, so wie

5) Im Gothaischen findet die nämliche Bezeichnung der Gutsabtretung statt.

6) In dem vormaligen Fürstenthum Fulda, wo die Lehre von der Güterabtretung mit Altentheil unter allen deutschen Provincialgesetzen am meisten ausgebildet sich darstellt, ist durch mehrere Verordnungen von 1715 und 1736, so wie durch die Concursordnung von 1758 und 1773 überall von einem Verkauf der Güter mit Nebenbestimmung von Auszügen die Rede.

---

h) A. a. O. S. 153. Vergl. auch *Kind* quaest. for. Vol. II. p. 30. (edit. II.)

7) Auch im ehemaligen Erzbisthum Salzburg finden sich mehrere Verordnungen, die die obige Ansicht bestärken.

8) Das hohenlohesche Landrecht von 1737 ist hiermit durchaus übereinstimmend, und spricht von käuflicher Abtretung der Güter an die Kinder, die wegen Alters oder schwächlicher Gesundheit geschieht.

9) Von der Praxis in den vormaligen Fürstenthümern Ansbach und Baireuth, dann in dem vorhin Reichsstadt nürnbergischen ansehnlichen Gebiet ist bereits bemerkt worden, daß die Abtretung der Güter gegen einen Altentheil oder eine s. g. Ausnahme, sofern dabei auch ein baares Pretium bedungen wird, durchaus als Kauf behandelt werde.

Nicht befremden darf es übrigens, wenn man über den Character der bäuerlichen Gutsabtretung mit Altentheil nicht allenthalben nähere gesetzliche Bestimmungen in den Particularrechten findet, ein Mangel, der besonders in den zuletzt bemerkten Gebietstheilen von Franken sich zeigt. Es scheint, daß man gerade kein Bedürfniß gefühlt habe, da besondere gesetzliche Vorschriften zu geben, wo schon das jus commune, — „die gemeinen geschriebenen kaiserlichen Rechte" — die Theorie von Verträgen überhaupt und von dem Kaufcontract und seinen Nebenverträgen insonderheit so genau vorgezeichnet hat. So konnte man sich leicht der Vorstellung hingeben, alles weitere der Uebereinkunft der Betheiligten und, wo diese Zweifel übrig ließ, gewohnheitsrechtlichen Normen überlassen zu dürfen. Nur wenn es für nöthig erachtet wurde, die Gerichtsbeamten, unter denen sich freilich viele ohne rechtswissen-

schaftliche Bildung befanden i), über ihre Amtspflichten zu instruiren, wurden ihnen wenigstens die wichtigsten und am meisten im Geschäftsleben zur Anwendung kommenden Rechtssätze in der Form von Amts- oder Gerichtsordnungen zur Beobachtung vorgeschrieben. Ich lasse dahin gestellt seyn, ob nicht das Bedürfniß eines solchen compendiarischen Unterrichts, eine Art von Gesetzkatechismus, manchen Statutarrechtssammlungen ihr Daseyn gegeben haben mag, eine Tendenz, die sich unter andern in der Materie von der Intestaterbfolge hie und da selbst durch Vorzeichnung von Tafeln der Verwandtschaftsgrade oder Sippschaftsbäumen, mit dem Fleiß und der Zierlichkeit wie nur irgend in einem Lehrbuche, offenbart. Auch in den Publicationsverordnungen dieser Sammlungen wird öfters nicht die Absicht allein, die zerstreuten Landesrechte und Gewohnheiten der Vergessenheit zu entreißen, angegeben, sondern zugleich die, der mangelhaften Gesetzkunde der Richter überhaupt abzuhelfen. Es ließe sich auch sonst kaum erklären, wie man darin so viel gemeines Recht zu wiederholen für nöthig hätte finden können. Die

---

i) Bei den äußern Beamten, selbst in richterlicher Function, nahm man es sonst mit dieser Bildung so genau nicht, und der Verfasser erinnert sich aus eigener früherer Erfahrung vieler Justizbeamten, die ihr Leben lang keine Universität gesehen hatten. Wegen bewiesener Brauchbarkeit im subalternen Rechnungs- und Kanzleidienst und wegen sonstiger guter Eigenschaften waren sie, unter hoher Protection, durch Uebertragung eines vorzugsweise so genannten Amts versorgt worden. Manche wurden für treue Militärdienste als Offiziere mit Hauptmannscharacter als Justiz- und Kameralbeamte angestellt, ob sie gleich in ihr Amt weiter keine Kenntnisse zu dessen zweckmäßiger Bekleidung brachten, als die ihnen vom frühern Studenten- oder Schreiberleben der Militärdienst im Gedächtniß zu behalten verstattet hatte. — Für solche Rechtspfleger war freilich ein solches juristisches Vademecum gar heilsam.

ansbachische „Amtsordnung" von 1608, die unter andern in dem Titel von Erbfällen ohne Geschäft noch heute als Provinzialrecht in der Materie von der Intestaterbfolge Gesetzeskraft hat, mag als Beispiel dienen *k*). Von dieser Art ist auch die Untergerichtsordnung des Herzogthums Zweibrücken von 1722 *l*). Selbst

---

k) Es heißt hier im Eingange: „Wir haben Uns um mehrer Beförderung willen, Unßer der Herrschaft auch Unterthanen und der Partheyen Sachen, damit dieselben hinführo desto richtiger und fleißiger gehandelt, auch ohne weitläufftiges Nachlauffen, oder unnöthige Costen, so Viel immer möglich schleunig erörtert und entschieden werden mögen, einer Ampts = Ordnung entschlossen, und darauf für zuträglich erachtet, dieselbe ...... in Unßere Städt und Aemter auszufertigen und zu publiciren .... darinnen eine Richtschnur und Anweißung, wie unsere Ober = und Unter-Ampts = Diener sammt Bürgermeistern, Räthen und Gerichten ins Künfftig nicht allein in einem und andern Vorfallenden Puncten Verfahren Bevorab Unßer und Unßerer Landschaft Interesse, Gerechtsame und Wohlfahrt erhalten suchen, und fortpflanzen, Sondern auch jedermänniglich auf gebührlich Anruffen gleichmäßige Justitiam ertheilen, und zu deme so jeden von Rechtswegen geziembt, ohne einige Partheylichkeit ufs fürderlichste Verhelfen sollen" ꝛc. — Von dieser Amtsordnung, die aus 20 jetzt größten Theils obsolet gewordenen Titeln besteht, bezogen die 6 ersten sich ausschließend auf die Handhabung landesherrlicher Gerechtsame, und wurden daher geheim gehalten und nur die das Privatrecht betreffenden 14 letzten veröffentlicht. v. Luz die Intestaterbfolge nach den Provinzialrechten des ehemal. Fürstenth. Ansbach. (Neue Ausg. Ansbach 1830. 8.) S. 12.

l) Das Publ. Patent dieses Statuts (s. v. d. Nahmer's Handbuch des rheinl. Part. Rechts Frankf. 1831 Bd. II. S. 1020), enthält: „Nachdem weyland — — Wolfgang, Pfalzgraf — — eine Ordnung, welchergestalt bei den Untergerichten in Rechtlichen Sachen gehandelt und procedirt werden soll, nach Inhalt der Kayserlichen geschriebenen Rechten, — verfassen, und — — in Druck bringen, — lassen: — — So seynd Wir — — verursachet, solche zuvor aufgerichte Untergerichts-Ordnung an denen Or-

das Würzburgische Statutarrecht von 1618 gehört in die Kategorie von Gerichts- und Prozeßordnungen mit eingemischter materieller Gesetzgebung *m*).

Hie und da hat auch das Finanzinteresse, namentlich in unserer Materie, die Veranlassung gegeben, besonders wenn der Landesherr selbst als Gutsherr betheiligt war, über die Art und Weise der Entrichtung der Laudemial-Schuldigkeiten bei Gutsveräußerungen oder über das Handlohn Verordnungen zu erlassen. Indem so die verschiedenen Geschäftsmodalitäten, unter welchen die fragliche Abgabe statt finden sollte, in das Auge gefaßt wurden, konnte es nicht fehlen, daß die parteilichen Uebereinkunftsformen incidenter selbst an der legislatorischen Regulirung Theil nahmen. Auch in manchen andern Materien können wir auf diese Weise Lücken in der Gesetzgebung über Privatrechte ausgefüllt finden, die ohne ein concurrirendes ärarialisches oder sonstiges öffentliches Interesse länger unbeachtet geblieben seyn möchten, und

---

then, da es die Nothdurft erfordert, mit etlichen Additionen oder Zusätzen, zu mehren und zu erläutern, und so viel möglich, zu richtigem Austrag zu befördern, und also wiederumb in Druck zu geben, und zu publiciren, damit die Amts- und Gerichts-Personen, und männiglich so sich berührter Unsrer Untergerichten gebrauchen, um so viel besser jederzeit informirt und unterrichtet werden mögen ꝛc.

m) Dieß gibt schon der Titel zu erkennen: „Des hochlöblichen Stiffts Würzburg und Herzogthumbs zue Franckhen Kayserlichen Landtgerichts Ordtnung Auch sonderbahre Gebräuch vndt Herokhommen wie es in gedachtem Stifft vndt Hertzogthumb in landgerichtsfällen alß mitt Erbschafften, Vormundtschafften, Ehebethedigung, Vermächtnussen, Einkindtschafften, so wohl auch dem Gerichtlichen Proceſſ, dieser vndt aller anderer Landtgerichts Sachen bißhero, vndt inß Künftig zuehalten."

vielleicht würden wir manche gesetzliche Bestimmungen im Merkantil- und Gewerbsfache entbehren, wenn sie nicht ein Zoll- oder Gewerbsteuergesetz, oder eine Judenordnung gelegenheitlich ausgesprochen hätte, worauf man dann in zweifelhaften Fällen, wenigstens als auf Ansichten der Legislation von dem befragten Privatrechtspunkte, recurrirt. Die Form, wie man sonst Gesetze und Verordnungen verfaßte, indem man die Motive den eigentlichen verbis dispositivis einknetete, wobei es denn auch nicht an einer recht ergiebigen Breite fehlen durfte, gab dazu besonders Gelegenheit. So konnte eine Verordnung über das Neuhandlohn, über das Mortuarium, oder über die Nachsteuer leicht Sätze enthalten, die für die Beurtheilung streitiger Fragen in Kauf- oder Erbfällen von Relevanz waren; es konnte eine Bauordnung, ein Landesculturgesetz das Statutarrecht in der Materie von Servituten bereichern, und eine Armenordnung Materialien zu der Lehre vom Domicil liefern.

Von dieser Art gesetzlicher Bestimmungen, deren eigentliche Tendenz das Finanzinteresse war, ist die ansbachische Handlohnsordnung von 1697 mit ihren spätern Erläuterungen *n*), und ich kann sie, als die einzige, mir wenigstens bekannte, provincialgesetzliche Autorität für die behauptete Uebung im Ansbachischen anführen, indem sie nicht nur das Gutsveräußerungsgeschäft richtig so bezeichnet, wie es in der Praxis sich darstellt, sondern auch sonst Beiträge zur Erkenntniß des Wesens der Gutsabtretung mit Altentheil enthält. Diese Verordnung kennt nämlich überhaupt nur folgende Arten von Laudemien:

---

n) (Hirsch's) Realinder der onolzbach. Landesconstitutionen ꝛc. (Onolzbach 1774. 4.) s. v. Handlohn und Hauptrecht.

1) Kauf-, 2) Tausch-, 3) Bestehe-, 4) Erb-, 5) Todfall- oder Sterb-, 6) Reu-, 7) Handroß-Handlohn, wovon das ad 6 bemerkte im Fall einer aus Reue rückgängig gewordenen Veräußerung zu bezahlen ist, das ad 7 aber von einem bewohnbaren Gute, in der Regel alle 10 Jahre einmal, entrichtet wird, welches der Besitzer nicht selbst „mit Thüre und Angel beschließt," sondern zu einem andern von ihm bewohnten, gleichsam wie ein Handpferd, besitzt und es zubaut. Da die Handlöhne von 3 bis 5 voraussetzen, daß das Gut durch den Tod des Besitzers zur Erledigung gekommen, der Fall eines Tausches aber bei unserer Erörterung keine kritische Seite darbietet, so bleibt nur noch das Kaufhandlohn übrig, und das Gesetz nimmt also bei Veräußerungen unter Lebenden und unter einem onerosen Titel, ohne Rücksicht auf das persönliche Verhältniß der Contrahenten, überhaupt nur einen Kauf an, nicht aber ein eigenthümliches Geschäft, dieses etwa darum, weil die unter einem lästigen Titel geschehene Abtretung des Guts von einem noch lebenden Vater an sein Kind erfolgt ist. Im übrigen ist in dieser Verordnung noch folgendes enthalten, was in unsere Materie einschlägt. „Es solle bei den Aemtern bezüglich auf die Kauf- und Tauschverträge über lehen- und zinsbare Güter, welche dem Handlohn unterworfen, ein ordentliches Contract- und Handlohnsprotokoll gehalten *), und in den Fällen, wo sich Aeltern oder Andere ad certum tempus, wohl auch ad dies vitae, eine gewisse Quantitaet Holz, Frucht, Viehe ꝛc. zu halten, alljährlich, item freye Wohnung und solcherley Commoditaeten vorbehalten, die-

---

*) Hier hatte also das Contract-Protokoll, wie es scheint, zugleich den Zweck ein Handlohnsrechnungsbeleg zu werden, als was es denn auch, wie der Verfasser aus Erfahrung weiß, in der That gegolten hat.

ses geschätzt, dem Kaufgelde beigeschlagen, und hiernach das Handlohn berechnet und eingebracht werden." — Ferner: „wenn ein handlohnbares Gut durch einen Freundskauf 2c. zur Veränderung komme, solle nicht nach der Aeltern, Freunde oder sonst determinirendem pretio das Handlohn gefordert, sondern das Gut nach seinem wahren Werth unparteiisch geschätzt werden."

Das bisher Erinnerte mag es also erklären, wenn der Verfasser zu der Frage über die Natur des bäuerlichen Gutsüberlassungsgeschäfts im Ansbachischen, Baireuthischen und Nürnbergischen, weniger auf geschriebene Gesetze sich berufen kann, als auf das durch seine Amtserfahrung bestätigte Gewohnheitsrecht. So mögen denn hier aus der zahllosen Menge von Fällen, die ihm während seiner Amtsführung schon zu behandeln vorgekommen und noch tagtäglich vorkommen, beispielsweise nur einige angeführt werden.

I. Der Bauer Nikolaus Schwarz zu Steinach verkauft mit Einwilligung seiner Ehefrau Anna, welche mit dem ältesten Sohn Andreas ebenfalls vor Gericht erschienen, an seinen zweiten großjährigen und von dem Militärverbande freigesprochenen Sohn Johann Schwarz seinen Hof Nro 15 zu Steinach, wozu folgende Pertinenzien an Gebäuden, Aeckern, Wiesen, Gärten und Waldungen, dann Gerechtigkeiten gehören 2c., welcher Hof der Kirchenstiftung zu Bruck erbzins=, gült=, handlohn= und zehentbar ist, und dahin jährlich entrichtet 2c. mit Dreingabe der unten näher beschriebenen Inventarienstücke an Vieh, Schiff und Geschirr, dann Vorräthe für die Summe von 3500 Gulden Kaufschilling und 22 Gulden bereits bezahlten Leihkauf. Der Kaufschilling soll vom Tage der Uebergabe an, wo=

zu Lichtmeß k. J. bestimmt ist, folgendermaßen berichtigt werden:

350 fl. sollen dem Käufer für Heirathsgut am Kaufschilling abgehen,

1200 fl. berichtigt derselbe durch Uebernahme der Hythekschuldforderung der Kirchenstiftung zu Bruck, wovon der Verkäufer die Zinsen bis zur Uebergabe berichtigt;

500 fl. Heirathsgut und

150 fl. Gutsabstand *p*) hat er an seinen Bruder Andreas Schwarz,

500 fl. Heirathsgut an seine Schwester Margaretha Schwarz, und zwar an beide Geschwister bei deren Verheirathung und Ansässigmachung zu bezahlen, und bis dahin diese Gebührnisse den verkaufenden Aeltern, so lange sich die genannten Geschwister in deren Brod befinden, alsdann aber diesen selbst mit 3 v. H. zu verzinsen;

350 fl. lassen die Verkäufer gegen vierteljährige Aufkündigung zu 3 Prozent stehen;

450 fl. werden in unverzinslichen Fristen mit 30 fl. jährlich jedesmal an Martini zahlbar, abgetragen *q*).

3500 fl. Summa. Der Kaufgelderrückstand soll in das

---

p) Der Bruder Andreas wird mit der Summe von 150 fl. für seinen entweder wirklichen oder vermeinten Anspruch an die vorzugsweise Ueberlassung des Hofs zufrieden gestellt; er tritt zurück, steht ab, und es wird auf diese Weise wenigstens der Friede in der Familie erhalten, wenn auch kein rechtlich verpflichtender Grund zu dieser

Hypothekenbuch, und zwar, was die jetzt erst zur Eintragung kommenden fünf letztern Posten betrifft, mit gleichem Range eingetragen werden. Hiernächst haben sich die verkaufenden Aeltern folgende von der Zeit der Gutsübergabe an zu entrichtende Ausnahme vorbehalten: A. den holz- und lichtfreien Winkel (die unentgeldliche Wohnung mit Beheitzung und Beleuchtung) in der obern Stube und der dabei befindlichen Kammer, so wie zur Aufbewahrung ihrer etwaigen Früchte einen Platz in der Scheune und im Keller; B. die freie Kost am Tische des Käufers. Sollten die Aeltern mit dem Sohne und der künftigen Schwiegertochter sich nicht vertragen können, und daher die Wohnung und Kost bei denselben aufgeben müssen, so sollen sie dafür jährlich erhalten 25 fl. Miethzins, 1½ Klafter Scheit-, eine Klafter Stockholz, 50 Stück Wellen (Reisbündel), für die Kost aber jährlich 2 Simmer Korn, 12 Metzen Weizen, 50 Pfund Rindfleisch, 1 Schwein von 1 Centner Schwere sammt den Würsten, wöchentlich 3 Maas ganze Milch rc. — Das Ausgeding für die Kost fällt zur Hälfte weg, wenn eins von den Verkäufern mit Tod abgeht. Die ganze Ausnahme soll mit dem jährlichen Anschlag von 115 fl. 30 kr., unbeschadet jedoch des Naturalbezugs, in das Hypothekenbuch eingetragen werden r).

Begünstigung vorhanden seyn sollte, daher auch der Käufer um so viel gegen seine Geschwister in dem s. g. Heirathsgut zurücksteht. Denn er ist es eigentlich, der diese Abfindung zu leisten hat.

q) Was von diesen Fristengeldern nach dem Ableben beider Aeltern noch übrig ist, fällt den Erben zu, nämlich dem Gutsübernehmer und seinen zwei Geschwistern, die sie denn nach der bedungenen jährlichen Verfallzeit mit einander oder alternirend zu erheben haben.

r) Dieser Anschlag des Altentheils hat bloß den Zweck, den Eintrag in das H. B. zu vereinfachen und den Geldwerth der Last wenigstens annähernd erkennbar zu machen.

II. Der Schmiedmeister Kaspar Kohl zu Buch, ein Wittwer, verkauft mit Einwilligung des Vormundes seiner beiden Kinder Georg Hartmann daselbst an seine zwanzigjährige Tochter Christina und deren Verlobten, den Schmiedgesellen Friedrich Vogel aus Hausen a) sein freieigenes Schmiedegut Haus Nro 10. sammt Zugehör an Gebäuden und Grundstücken, als da sind 2c. ferner b) einen walzenden Acker an der Nürnberger Straße, 3¼ Tagwerk haltend, und belastet mit 2c. — unter Dareingabe des gesammten Schmiedehandwerkszeugs, zweier Schubküche und folgender Haus- und Landwirthschaftsgeräthe 2c. für die Summe von 1200 fl. Kaufschilling und 4 Kronenthaler Leihkauf. Der letzte ist bereits bezahlt, der Kaufschilling soll folgendermaßen berichtigt werden:

300 fl. mit Uebernahme der auf dem Anwesen haftenden hypothekarischen Darlehensforderung des Bierbrauers Roth zu Wöhrd;

350 fl. darf die kaufende Tochter von dem schuldigen Kaufschilling abziehen, nämlich 150 fl. für ihr Muttergut und 200 fl. als Heirathsgut;

350 fl. werden auf gleiche Weise für die zweite Tochter des Verkäufers Susanna Kohl ausgesetzt;

200 fl. werden in unverzinslichen Fristen von jährlich 20 fl.', und zwar die erste nach Ablauf eines Jahrs von der Uebergabe an bezahlt.

1200 fl. Summa. Die Uebergabe soll an Walburgis k. J. erfolgen, bis wohin der Mitkäufer Vogel die Zulassung zu dem Meisterrecht mit der Ansässigmachungs- und Heirathserlaubniß erwirken wird, wo sodann auch der Verkäufer des ferneren Gewerbsbetriebs für eigene Rech-

nung sich enthalten wird, dabei jedoch sich bereit erklärt, seinen künftigen Schwiegersohn nach Kräften auf der Profession durch freiwillige Handreichung zu unterstützen. Nach erfolgter Uebergabe treten die Käufer in die Verzinsung der Kapitalforderungen an den ältern Hypothekgläubiger und an den Verkäufer und in die Entrichtung folgender jährlicher Ausnahme an letztern ꝛc. — Die Käufer machen sich ferner verbindlich die blödsinnige und gebrechliche Susanna Kohl, so lange sie lebt, bei sich zu behalten, zu verpflegen und sonst mit den nöthigen Bedürfnissen, besonders in Krankheitsfällen zu versorgen, endlich selbige seiner Zeit christlich zur Erde zu bestatten. Dagegen sollen sie von den der Unglücklichen gebührenden 350 fl. keine Zinsen schuldig seyn, auch der Hauptstock selbst nach deren Ableben ihnen zufallen, selbst wenn der Vater noch am Leben wäre.

III. Der Müllermeister Salomon Walther von der Neumühle, ein kinderloser Wittwer, verkauft an seinen Brudersſohn Conrad Walther, Müllergesellen aus Großreuth, und dessen Verlobte Euphrosyne Baumann, eine Schwestertochter der verstorbenen Waltherischen Ehefrau, seine Mühle mit folgendem Zugehör ꝛc., für die Summe von 3800 fl. Kaufschilling und die nachher beschriebene Ausnahme. Wegen Bezahlung des Kaufschillings ist folgendes bedungen worden:

1000 fl. sollen beide Käufer, jedes mit 500 fl. als Geschenk erhalten und vom Kaufgeld abziehen dürfen;

2300 fl. läßt der Verkäufer als ein zu 3 Prozent verzinsliches Darlehen gegen vierteljährige Aufkündigung stehen;

3300 fl. zu übertragen.

3300 fl. Uebertrag von voriger Seite.

500 fl. sollen in jährlichen unverzinslichen Fristen zu 50 fl. an den Verkäufer abgetragen werden.

3800 fl. Summa. Was der Verkäufer von den 2300 fl. und von den 500 fl. Fristengeldern, welche beide Posten auf die verkauften Immobilien in das Hypothekenbuch eingetragen werden sollen, bei seinem Leben nicht braucht, soll, so fern er darüber nicht anderwärts unter Lebendigen oder von Todes wegen verfügt, den beiden Käufern erblich zufallen. Doch sollen sie davon 600 fl. an folgende Personen als Vermächtnisse entrichten, nämlich: 100 fl. an seine Base, die Wittwe Margaretha Bauer zu Schnepfenreuth ꝛc. Dann hat sich der verkaufende Walther folgende Ausnahme auf seine Lebenszeit bedungen: die freie Wohnung in der obern Stube und der dabei befindlichen Kammer ꝛc.

§. XIII.

Veranlassungen und Modalitäten einer Gutsabtretung mit Altentheil.

Der Bauer tritt seine Stelle ab entweder unfreiwillig oder freiwillig.

A. Unter der unfreiwilligen Abtretung wird hier nicht diejenige gemeint, die im Wege der Abmeierung, wo diese etwa noch statt findet, oder auch bei dem nothwendigen Aufgeben des Interimswirths sich begibt, sondern nur die, welche im Wege der Hülfsvollstreckung durch Zwangsverkauf eintritt. Wenn bei freien Veräußerungen der Gutsbesitzer zwischen den Vortheilen, die ihm der Besitz des Guts gewährt, und jenen, die ihm das dafür gebotene Pretium verspricht, wählen, auch die Art und Weise wie der Preis quantitativ und qualitativ regulirt werden soll,

mit dem Erwerber der Sache willkürlich verabreden kann, so ist dieß natürlich anders bei einer auf Andringen eines oder mehrerer Gläubiger erfolgten Subhastation. Hier kann nicht davon die Rede seyn, das Verkaufen zu unterlassen, wenn nicht ein annehmlicher Preis geboten wird; wenigstens pflegt man den Eigenthümer des zum Kauf ausgestellten Gegenstandes in der Regel nicht zu fragen, ob er in den Zuschlag willige, sondern alles hängt von dem Ermessen der die Execution nachsuchenden Gläubiger ab. Daß die verkäufliche Sache nicht unter ihrem Werthe oder doch nicht bedeutend unter demselben veräußert werde, darüber liegt die einzig anwendbare Versicherung in der durch die Formen des Subhastations-Prozesses bewirkten Concurrenz mehrerer Licitanten. Da auf diese Weise, wenn auch ein dem Werthe angemessenes Gebot erzielt werden sollte, doch gewöhnlich nicht so viel erlangt wird, daß nach Befriedigung der Gläubiger noch ein Namhaftes für den bisherigen Besitzer übrig bliebe, so versteht es sich von selbst, daß hier von der Regulirung eines Altentheils keine Rede seyn kann. Das Höchste, wozu sich etwa die Gläubiger aus Mitleiden oder aus verwandtschaftlichen Rücksichten verstehen, ist, daß sie die Lage des Schuldners allenfalls durch einen zeitigen oder auch lebenslänglichen Wohnungsvorbehalt einigermaßen erleichtern, wenn sich anders der Pluslicitant dazu versteht, ohne wegen dieser lästigen Zugabe sein baares Gebot zu weit herabzustimmen. Indessen fehlt es desfalls nicht an Beispielen.

B. Was den Verkauf aus freier Hand betrifft, so findet der Besitzer dazu die Beweggründe entweder in dem Unvermögen, dem Gute ferner wie bisher vorzustehen, oder in der Vorstellung von größern Vortheilen, die ihm dessen Veräußerung vor der längern Beibehaltung ver-

spricht. Es ist übrigens hier noch als bekannt vorauszusetzen, daß nicht bei jedem Verkaufe der Vorbehalt eines Altentheils vorkommt, sondern in der Regel nur bei der Veräußerung an Kinder, oder auch an andere Verwandte. Es sind folgende Fälle möglich:

I. Der Gutsbesitzer ist kinderlos. Hier kann es geschehen,

1) daß er, (wenn er verheirathet ist, allemal mit Einwilligung seiner Ehefrau; denn sie ist entweder kraft der Gütergemeinschaft oder wegen Erhaltung ihrer Dotalrechte mitbetheiligt,) sein Besitzthum aus freier Hand so vortheilhaft als möglich verkauft, in der Absicht, sich wieder ein anderes, das ihm bequemer ist, zu kaufen. Es bringt diese seine Absicht es mit sich, daß er hier bloß auf baar Geld verkauft, daher von einem Auszugsausgeding keine Rede ist.

2) Er verkauft sein Gut ohne ein anderes zu kaufen. Dieser Fall tritt jedoch selten ein, theils weil der Bauer, wenn er noch bei Kräften ist, nicht gern die Hände in den Schooß legt, theils weil er einsiehet, daß er von dem Kaufschilling allein minder bequem leben kann. Nur wenn dieser bedeutend ist, und er keine Schulden hat, vielmehr etwa noch anderes fruchttragendes Vermögen besitzt, entschließt er sich wohl, in die Klasse der Rentner zu treten. Indessen geschieht es auch hier, daß er, um nicht die gewohnte Lebensart ganz aufzugeben, falls er nicht selbst noch ledige Stücke in Besitz hat, einige Feldstücke zur unentgeltlichen Benutzung oder allenfalls gegen einen mäßigen Pachtzins von dem Käufer sich vorbedingt. Noch öfter aber geschieht es, daß er sich die le-

benslängliche Wohnung ausnimmt, wenn anders so viele Wohnungen auf dem Gute sind, daß er nicht nöthig hat, mit dem Käufer und seiner Familie auf einer Stube zu seyn, was aus Mangel an Wohngebäuden oder Gelaß bei unsern Auszüglern sehr häufig der Fall ist.

3) Er führt die Wirthschaft so lange fort, bis Alter oder Gebrechlichkeit ihn veranlassen, das Anwesen verkäuflich abzutreten, es sey wieder an einen Fremden auf obige Weise, oder

4) an einen Verwandten, zu dem er ein besonderes Vertrauen hat. In der Umgebung des Besitzers fehlt es gewöhnlich nicht an jungen Vettern und Basen, die auf Versorgung harren, und die Speculation versäumt natürlich nichts, die persönliche Zuneigung der begüterten aber kinderlosen Alten zu gewinnen. In diesem Falle der Veräußerung an einen Verwandten erfolgt diese wieder in Form eines Kaufvertrags, also gegen eine baar stipulirte Kaufsumme zugleich aber unter Bedingung eines lebenslänglichen erklecklichen Altentheils. Dabei werden auch nicht selten Heirathen gestiftet, und das Nöthige deshalb verabredet, auch erbvertragsweise Festsetzungen gemacht, wie es mit dem, was die alten Leute einmal hinterlassen, gehalten werden solle. Hier werden sich indessen die Veräußernden, wenn sie ihre Sache klug anfangen, nicht die Hände ganz binden lassen, sondern wenigstens zur Versicherung einer guten Behandlung ihrer Erben über einen Theil ihres Vermögens sich die Verfügung durch Vertrag oder letztwillige Verordnung vorbehalten. Ein Beispiel davon gibt der im vorigen §. Nro III. angegebene Fall.

II. Der Gutsbesitzer ist mit einem oder mehreren

Kindern versehen, von welch letztern nur einige oder noch gar keines versorgt ist. Die Verschiedenheit dieser Verhältnisse hat verschiedene Dispositionen zur Folge.

1) Ist nur ein Kind vorhanden, so pflegen die Aeltern die Wirthschaft so lange fortzuführen, bis der Sohn zu männlichen Jahren, oder die Tochter zum Heirathen kommt. Bei der Abtretung an den einzigen Sohn wird ihm, als ohnehin einstigem Alleinerben, das Gut ohne Werthsanschlag überlassen, und nur die Bezahlung der etwa vorhandenen Schulden zur Bedingung gemacht, sowie außerdem eine gewisse Summe zur successiven Abtragung nach dem Bedürfniß der Aeltern ausgesetzt, hauptsächlich aber selbigen je nach Verhältniß ihres Wohlstandes ein, hier gewöhnlich sehr bedeutender, beinahe alle denkbare Bedürfnisse derselben umfassender, Altentheil regulirt. In diesem Falle hat das Geschäft weniger die Natur eines Kaufs als einer Donatio sub modo oder eines unbenannten Contracts. Den Aeltern liegt nur daran, lebenslänglich gut versorgt zu seyn; was sie hinterlassen, fällt ohnehin dem Sohne zu.

Auf gleiche Weise erfolgt die Abtretung an die einzige Tochter, doch mit gewissen sichernden Modificationen. Da nämlich das Gut durch die Verheirathung der Tochter an einen fremden Stamm und, wenn die Tochter kinderlos sterben sollte, vollends ganz in fremde Hände kommt, so lehrt die Klugheit, so wie Familienrücksichten, daß sich die Aeltern für alle Fälle vorsehen. Das Gut wird daher der Tochter und ihrem Verlobten, dessen eingebrachtes Vermögen ohnehin auf bestimmte Art verwendet werden muß, mehr nach der Form und den Modalitäten eines Kaufs abgetreten, damit von dem Vermögen

auf alle Fälle noch etwas zur Disposition den Aeltern übrig bleibt. Der Vertrag wird allenfalls so errichtet: Die Aeltern verkaufen an ihre Tochter und an deren Verlobten ihren Hof für 4000 fl., lassen jener 2000 fl. für Heirathsgut an dem Kaufschillinge abgehen, behalten sich aber 1600 fl. zur Disposition und 400 fl. auf fristenweisen Abtrag nebst der außerdem bedungenen Ausnahme bevor. Es pflegen auch sowohl hier, als wie bei der Abtretung an den einzigen Sohn, wenn er sich verheirathet, gewöhnlich Eheverträge errichtet, und in diesen für den Fall des kinderlosen Ablebens der Tochter oder des Sohns wegen eines Rückfalls zum Besten der abtretenden Aeltern, oder auch, wenn sie vor ihrem Kinde sterben sollten, zu Gunsten der Verwandten von ihrer Seite, Verabredungen getroffen zu werden.

2) Wären mehrere Kinder vorhanden, die jedoch bis auf ein einziges ihre Ausstattung schon erhalten haben, so wird es mit diesem, wie in den eben erst (unter 1) bemerkten Fällen gehalten. Dem noch vorhandenen Sohn oder der Tochter wird nämlich das Gut um einen bestimmten Anschlag überlassen, ein Theil des Kaufgeldes als Heirathsgut nachgelassen, der Rest aber nebst dem Altentheil den Aeltern zur Verfügung gestellt, nach deren Ableben die sämmtlichen Descendenten, was noch vorhanden ist, mit einander erben, wenn nicht einige derselben durch Grundtheilung gänzlich abgefunden sind, wozu aber gewöhnlich keine Veranlassung vorhanden ist, so lange beide Aeltern noch am Leben sind, oder zwar nur eines derselben, das aber nicht Lust hat oder sonst in der Lage ist, sich anderweit zu verehelichen.

3) Sind noch mehrere unversorgte Kinder vorhan-

den, so kann zwar, wenn von einem gebundenen Guts-
körper die Rede ist, nur eines derselben diesen erhalten,
aber es müssen auch die Andern bedacht werden. Daher
wird das Gut dem Uebernehmer um einen mäßig bestimm-
ten Preis (im Kindskauf) käuflich überlassen, nämlich um
eine baare Summe und einen Altentheil. Jene wird dann
nach Abzug der vorhandenen Schulden gewöhnlich so ver-
theilt, daß die Aeltern zu ihrer bessern Subsistenz außer
dem Altentheil eine gewisse Summe sich vorbehalten, das
Uebrige aber als Heirathsgüter ihrer Kinder aussetzen
und an den Gutsübernehmer anweisen. Die so angewie-
senen Beträge — cedirten Kaufgelder — werden
aber ordentlicherweise erst dann ausbezahlt, wenn die
Kinder durch Heirath oder sonstiges Etablissement zu ei-
ner Versorgung kommen. Bis dahin beziehen die ver-
kaufenden Aeltern die davon stipulirten mäßigen Zinsen,
wenn diese nicht sofort den Kindern zum Selbstbezug an-
gewiesen werden, welches gewöhnlich dann geschieht, wenn
sie im älterlichen Hause nicht mehr ihr Unterkommen fin-
den, sondern als Dienstboten oder Handwerksgesellen oder
wie sonst anders wohin sich begeben müssen.

Alle diese Verfügungen setzen natürlich voraus, daß
das Dispositionsrecht des veräußernden Besitzers unbe-
schränkt ist, namentlich, daß er als Volleigenthümer be-
sitzt und nicht nach den Eigenheiten der Verleihung des
Gutes einem Gutsherrn ein Widerspruchsrecht zusteht.
Denn, daß in diesem Falle außer der bloßen Anzeige der
Veränderung, die auch einem Erbzins- und Handlohns-
berechtigten geschehen muß, auch dessen Consens zu erwir-
ken ist, bringt die Natur der Sache mit sich.

§. XIV.

Fortsetzung. Weitere Betrachtungen über die Veräußerungs-Modalitäten und deren Motive.

Bei der Disposition über das Kaufpretium, also über die Baarzahlung und den Altentheil — denn beides macht den Preis der Uebernahme aus — liegt die Idee der Repräsentation des Gutsbesitzthums durch diesen Kaufpreis zu Grunde. Das Gut war es, was bis jetzt den Aeltern die Mittel zu ihrer und ihrer Familie Erhaltung gewährte; diese Mittel gewährt nun für jene, so weit von ihren persönlichen Bedürfnissen die Rede ist, der stipulirte Altentheil und was sie sich etwa sonst von dem baaren Kaufschillinge zur Verfügung vorbehalten. Da aber auch ihre Kinder bisher auf dem Gute Unterhalt, Erziehung und Versorgung, namentlich durch Ausstattung bei ihrer Verheirathung und Ansässigmachung, fanden, und diese Quelle nun aufhört zu fließen, so muß dafür anderweit Rath geschafft und ein Aequivalent bestimmt werden; dieß geschieht nun auf die bemerkte Weise.

Was den Altentheil anlangt, so besteht derselbe, wie wir schon gehört haben, gewöhnlich in der lebenslänglich freien Wohnung auf dem Gute mit Beheitzung und Beleuchtung („in dem holz- und lichtfreien Winkel"), ferner in der unentgeltlichen Kostverabreichung und sonst in Emolumenten, die zu einem, dem Stande der Veräußernden gemäßen, bequemen oder doch nothdürftigen Leben erforderlich sind. Statt der freien Kost werden für den Fall, daß sich die Alten mit den Jungen nicht vertragen sollten, gewisse Naturalien an Getreide und sonstigen Feldfrüchten, an Fleisch, Eiern, Schmalz, Milch, oder statt letzterer die Nutzung einer Kuh und dergleichen bestimmt, mitunter auch die Nutznießung eines oder eini-

ger Grundstücke, die der Gutsübernehmer bestellen und düngen muß. Ist dieser Altentheil oder Auszug beiden Aeltern ausgesetzt, die dafür übrigens weiter nichts zu leisten haben s), so fällt die Hälfte von den theilbaren Gegenständen nach dem Ableben Eines derselben weg. Wäre das Gut nicht von Bedeutung, oder eine starke Schuldenlast vorhanden und deshalb der baare Kaufschilling höher anzusetzen, so begreift es sich, daß die Aeltern mit einem geringern Auszuge sich begnügen müßten, sowie man sich denn auch bei Regulirung der Heirathsgüter nach der Decke zu strecken hätte. Ueber den Altentheil ist bei jedem Gut oft eine gewisse Norm eingeführt und von jeher beobachtet worden; der Sohn gewährt dem Vater mit Beirath der Verwandten und Freunde, wenn die Umstände sich nicht merklich geändert haben, was dem Großvater bewilligt war, als worüber die ältern Kaufbriefe Auskunft geben. Uebrigens haben die Gerichte, wie schon vorhin erinnert worden, für die Verhütung jedes, das Fortkommen des neuen Gutsbesitzers erschwerenden oder gar unmöglich machenden, Uebermaßes in den Forderungen der Alten zu sorgen, die öfters ohne Rücksicht auf die Kräfte der Stelle sehr begehrlich sich bezeigen. Der regulirte Altentheil wird, wenn es die Berechtigten nicht ausdrücklich verbitten, worüber sie zu belehren sind, in das Hypothekenbuch eingetragen. Auch zum Besten der übrigen Kinder, besonders jener, die geistig oder körper-

---

s) Der Altentheil ist pars pretii, welches vermindert werden würde, wenn der Verkäufer etwas weiter dafür leisten müßte, als daß er das Gut tradirt. Anders ist dieß freilich, wie wir oben gehört haben, bei Colonatgütern, wo die Auszügler auf dem Hofe nach Kräften mit arbeiten müssen, was die eigenthümliche Verfassung dieser Güter und der beschränkte Besitztitel des Bauers mit sich bringt.

lich an einer Unvollkommenheit leiden, pflegt man Vorsehung zu treffen. Der Käufer verpflichtet sich: „seinen blinden Bruder, — die blödsinnige Schwester lebenslänglich bei sich zu behalten und lebendig und todt zu versorgen" (sie zu ernähren und zu verpflegen und nach ihrem Ableben die Kosten der Beerdigung zu erstatten). Auch wird gewöhnlich ausgemacht, daß überhaupt den Geschwistern, bis sie selbst ein dauerndes Unterkommen finden, in Krankheitsfällen die Zuflucht in das älterliche Haus zu gestatten.

Die Bestimmung, welches von mehreren vorhandenen Kindern das Gut übernehmen soll, hängt von den Aeltern ab, wenn nicht Provincialgesetze oder rechtsbeständige Gewohnheit den Söhnen vor den Töchtern ein näheres Recht beilegen, und unter jenen das Majorat oder Minorat besteht. Indessen wird doch gewöhnlich, weil auch der Bauer auf die Erhaltung seines Namens und Stammes bei seinem Gute sieht, den Söhnen vor den Töchtern der Vorzug gegeben, und unter mehreren Söhnen dem jüngsten oder Einem der jüngern, der sich dazu am meisten eignet. Wenn der Vater zu den Jahren kommt, wo er sich entschließt, seine Stelle aufzugeben, sind die älteren Söhne gewöhnlich entweder durch anderwärts erfolgte häusliche Niederlassung schon versorgt, oder sie stehen bereits in einem Alter, wo sie nicht so leicht mehr zu einer Heirath kommen, die ihnen die Mittel gewährt, das Gut behaupten zu können. Mancher derselben ist vielleicht durch die Gewohnheiten des Soldatendienstes der Landwirthschaft entfremdet und darum minder qualificirt; mancher hat sich bei der entfernten Aussicht auf das väterliche Gutsbesitzthum dem Professionistenstande zugewen-

det und dergleichen. Dagegen ist der jüngste Sohn jetzt gerade in die Jahre getreten, die sich für die Uebernahme des Guts und eine vortheilhafte Heirath am besten eignen, wobei ihm denn auch wohl die mit dem zunehmenden Alter wachsende älterliche Vorliebe für die jüngern Kinder zu Statten kommen mag. So kann denn das Minorat auch da, wo es nicht durch Statuten eingeführt ist, öfters schon vermöge einer durch die Natur der Umstände herbeigeführten Ueberzeugung von der Nützlichkeit, ja Nothwendigkeit, in Uebung bestehen.

Auch die Bestimmung des Annahmspreises ist dem Ermessen der Aeltern und der Uebereinkunft mit dem Käufer überlassen. Keines der Kinder hat, selbst wenn der Gutsübernehmer vor ihnen begünstigt erscheinen sollte, wegen der bloßen Ungleichheit ein Recht zum Widerspruch, so lange beide Aeltern am Leben sind. Auch können die Kinder den Aeltern ja nicht wehren, ihr Vermögen und mithin die künftigen Erbtheile durch Schuldcontrahirungen zu vermindern, vorausgesetzt, daß sich selbige nicht einer offenbaren Verschwendung schuldig machen, und dann etwa auf Antrag der Kinder oder Verwandten, als deren Vertreter, oder wenn nur Einem der Ehegatten dergleichen zur Last fällt, auf Imploration des Andern, eine Prodigalitäts-Erklärung erfolgt. Daß bezüglich auf die beiden Aeltern als Ehegatten selbst gegenseitig ein anderes Verhältniß eintritt, daß namentlich die Ehefrau gegen nachtheilige Unternehmungen des Mannes, sey es wegen ihres Miteigenthumsrechts bei allgemeiner Gütergemeinschaft oder wegen der gefährdeten Rechte ihres Eingebrachten ein Widerspruchsrecht bei einseitigen Verfügungen des Mannes hat, daß sie also auch bei der Veräußerung des Anwe-

sens an eines der Kinder ihre Einwilligung zu ertheilen hat, leidet keinen Zweifel.

Bei allem, was bisher von der Gutsabtretung der Aeltern an ein Kind und von ihrer freien Verfügung hiebei bemerkt worden, muß indessen vorausgesetzt werden, daß die veräußernden Eheleute beide die leiblichen Aeltern der Kinder sind, denn außerdem würden diese schon durch Theilung der Erbschaft des zuerst verstorbenen Parens, oder im Fall der allgemeinen Gütergemeinschaft durch deren Prorogation gesichert und ihr Widerspruchsrecht begründet seyn, wenn zum Nachtheil ihrer Rechte von dem überlebenden Ehegatten einseitig eine Verfügung unternommen werden sollte. Daß übrigens ein s. g. eingeheiratheter Mann, — wenn er wirklich ein bloßer Interimswirth ist, folglich nur auf gewisse Jahre den Besitz der Stelle hat und dann selbige an das in dem Ehe- und Erbvertrage gewöhnlich bestimmte Kind voriger Ehe abtreten muß, — auch mit Zustimmung der Frau die Succession in das Gut nicht willkürlich bestimmen kann, geht schon aus dem oben (§. VII.) Gesagten hervor.

Mit der bemerkten Aussetzung von Heirathsgütern gelangen die damit bedachten Kinder noch nicht zur Erbschaft ihrer Aeltern, gleichsam bei lebendigem Leibe. Ja selbst auf die Ausstattung haben sie nur dann ein schon erworbenes Recht, wenn sie bei der Aussetzung als Compatiscenten Theil genommen und hiernächst in die Lage kommen, von selbiger Gebrauch zu machen. Erst jetzt geht die vorsorgliche Zuwendung in ihr Vermögen über; bis dahin bleibt sie in dem der Aeltern, wovon die Folge ist, daß, wenn das Kind den Anfall nicht erlebt, das durch Cession eines Theils des Kaufpreises angewiesene

s. g. Heirathsgut den überlebenden Aeltern und deren Erbschaft zuwächst t).

§. XV.

Ueber die s. g. Abfindung der Geschwister des Gutsübernehmers.

Es ist bisher verschiedentlich von der Theilnahme der Kinder des Gutsabtretenden an dem Kaufpreise, den der Uebernehmer zu bezahlen hat, die Rede gewesen, und es scheint nöthig, hierüber noch Einiges zur Berichtigung einer unangemessenen Vorstellung davon zu bemerken. Nach der gewöhnlichen Theorie erkennt man nämlich in den Zuwendungen der Kaufgelder an die von der Gutsnachfolge ausgeschlossenen Kinder eine Abfindung. Wenn man jedoch die Sache näher betrachtet, und dabei von dem Colonatverbande, dem etwa das Gut unterworfen ist, abstrahirt, so kann man diese Ansicht, die durch Vermengung der verschiedenen Gegenstände und Eigenheiten der Singularsuccession in das Gut und der universellen in das Vermögen überhaupt, wozu denn nun auch jenes Veräußerungspreis gehört, entstanden zu seyn scheint, nicht für richtig erkennen. Es sind aber beide, die Nachfolge in das Gut, als in eine einzelne Sache, und die Nachfolge in das Vermögen überhaupt, oder in die Universitas, verschieden:

a) in Ansehung des Titels, indem erstere auf einem singulären, durch Verfügung unter Lebenden oder auch von Todeswegen begründeten, letztere dagegen auf einem universellen, überall erst durch den Tod des Erblassers wirksamen Titel beruht;

---

t) Claproth's Rechtswiss. von Eingehung der Verträge u Contracte II. Thl. §. 339. S. 1101. (IV. Aufl.)

b) in Ansehung des Gegenstandes und Umfangs, da erstere auf eine einzelne Sache, letztere auf das Gesammtvermögen des bisherigen Besitzers geht, zu welchem nun auch, wie gedacht, statt des Immobiliarbesitzthums dessen Veräußerungspreis, so weit derselbe bei dem Tode des Erblassers noch einen Theil seines Vermögens ausmacht, gehört;

c) in Ansehung des Theilnahmsrechts, indem bei der Nachfolge in das Gut die natürliche Untheilbarkeit desselben nur die Uebernahme Eines der erbberechtigten Individuen gestattet, indeß bei der Vermögenssuccession alle Betheiligte auf eine gleiche Concurrenz Anspruch haben, und diesen Anspruch auch auf Naturaltheilung geltend machen können, soweit diese zulässig ist. Doch ist die Gutssuccession auf die Vermögenssuccession allerdings, wenigstens in quantitativer Hinsicht, von merklichem Einflusse, da dem Gutsübernehmer — theils wegen der von ihm zu leistenden besondern Verpflichtungen gegen den Abtretenden und seine Familie, theils aus Rücksichten für sein Fortkommen und selbst für die Erhaltung des Guts im wirthbaren Stande, — ein Kaufpreis unter dem eigentlichen Werthe accordirt wird, wenigstens was man vorzugsweise den Kaufpreis nennt; denn im übrigen machen die sonstigen, dem Käufer obliegenden Leistungen eben auch Theile des Pretiums aus.

Der aus dem Gut erlangte baare Kaufpreis wird Zuwachs des Vermögens des Abtretenden, und somit auch Gegenstand seines einstigen Nachlasses. Er kann aber auch schon bei Lebzeiten der Aeltern und sogleich bei der Gutsabtretung ganz oder theilweise den Kindern zugewendet werden, als s. g. Heirathsgut oder in Abschlag ihrer

künftigen Erbtheile. Was die Kinder auf solche Weise aus dem Gutserlöse — es könnte auch aus einem andern Vermögenstheile geschehen — erhalten, nennt man nun Abfindung für die Succession in das Gut, also ein Aequivalent für deren Entbehrung. Allein das Unpassende dieser Benennung zeigt sich sogleich bei der Erwägung, 1) daß dabei nicht von einer Abgleichung zwischen Forderung und Schuld die Rede ist, sondern — nach einer ganz neuen Art der Compensation! — zwischen Forderungen eines und desselben berechtigten Subjects. Denn wenn die von der Nachfolge in das Gut ausgeschlossenen übrigen Kinder aus den Kaufgeldern, also aus der Vermögensmasse, woran sie seiner Zeit als Erben participiren, abgefunden werden, so vermindert sich nothwendig ihr dereinstiger Antheil nach der Größe des jetzigen Empfangs. Die älterliche Erbmasse hätte — so läßt sich wenigstens annehmen — 2400 fl. mehr betragen, wenn nicht jedes der drei vorhandenen Kinder jetzt schon 800 fl. als Heirathsgut empfangen hätte. Dazu kommt 2) daß auch der Gutsübernehmer selbst an dieser s. g. Abfindung Theil nimmt, indem ihm (wie billig, denn auch er hat Kindesrecht und Ansprüche an die dereinstige Erbfolge) seine Rata von der Kaufgelderschuld abzuziehen gestattet wird. Wäre aber von einer Abfindung für den versagten Zutritt zum Gute die Rede, so könnte begreiflich nicht der begünstigte Gutsübernehmer selbst daran Theil nehmen; sie müßte vielmehr von ihm geleistet, dürfte also nicht aus der gemeinen Masse, oder aus dem dazu gehörigen Kaufgelde geschöpft werden, sondern sie wäre in dem Vermögen des Käufers zu suchen, wie auch in dem ersten der §. XII. angeführten Fälle geschehen ist. Endlich kommt 3) in Betrachtung, daß der Vater, überhaupt die Aeltern, freie Macht haben, über ihr Vermögen zu

verfügen, und daß eine Ungleichheit unter den Kindern diese keineswegs zum Widerspruch, mithin auch nicht zu einem Entschädigungs- oder Abfindungsanspruche berechtigt. Wenn daher kraft dieses freien Verfügungsrechts der Aeltern der Gutsübernehmer wegen des unter dem gemeinen Werth arbitrirten Anschlags mehr bekommt, als eines seiner Geschwister, so ist dagegen schon aus diesem Grunde nichts einzuwenden: aber es liegt hierin auch keine Unbilligkeit, weil die Möglichkeit seines Fortkommens zu den Gegenständen der älterlichen Fürsorge gehört. Man darf übrigens hiebei auch nicht unbeachtet lassen, wie sehr die Verpflichtungen zur Versorgung der Aeltern und der unterstützungsbedürftigen Geschwister gewöhnlich das Gewicht der dem Gutserwerber zu Theil gewordenen Begünstigung vermindern; nicht zu gedenken, daß bei einem Geschäft, das zu den gewagten gehört, und dessen Vortheile auf ungewissen Ereignissen beruhen, der gewöhnliche Maßstab für die Preisbestimmung der Sache oder des Rechts, welche den Gegenstand des Vertrags ausmachen, überhaupt nicht angewendet werden kann.

Aus dem bisher Gesagten erhellet, wie die Behauptung zu verstehen: „die Abfindung der von der Gutssuccession ausgeschlossenen Kinder sey kein wahrer Erbtheil und nicht einmal immer eine Entschädigungsquote wegen des Verlustes der Succession, weil sich nicht immer erweisen lasse, daß die Abgefundenen wahre Miterben gewesen *u*). — Dieses kann allenfalls bloß von der Gutsnachfolge gelten, also von einem Erbrecht im besondern und uneigentlichen, wenigstens im jetzigen Verkehr nicht mehr gangbaren, Sinne des Worts, keineswegs von der

---

u) Mittermaier Priv. Recht §. 446

Universalsuccession in die Gesammtnachlaßmasse, wozu auch die Kaufgelder gehören, so weit sie noch vorhanden und disponibel sind. Denn hier sind gesetzlich die Theilnahmsrechte der Kinder ebenso unbezweifelt, als sie gleich sind, obschon die Veräußerung des Guts unter Lebenden um einen geringern Kaufpreis, als sonst zu erlangen gewesen wäre, die theilbare Masse vermindert, mithin auch ein quantitativ vermindertes Theilnahmsrecht zur Folge hat. Anders verhält es sich, was diesen Kaufpreis betrifft, wenn der Vater stirbt, ehe er sein Grundbesitzthum abtritt. Denn hier, wo jenes Besitzthum Theil der Erbschaft wird, haben, wo nicht Statuten, Verträge oder letztwillige Verordnungen etwas Anderes bestimmen, alle Erbberechtigte gleichen Anspruch auch an das Gut, und nach den Regeln der Civiltheilung überkommt selbiges, wenn er sonst dazu tüchtig ist, der Best- und Meistbietende, immer freilich wieder mit billiger Rücksicht auf sein Fortkommen. Doch kann derselbe jetzt darum schon ein höheres baares Pretium bewilligen, weil die bei der Gutsabtretung unter Lebenden statt findende lästige Bedingung eines Altentheils für die Aeltern wegfällt.

§. XVI.

Ueber den Satz, daß der Gutsabtretung eine anticipirte Erbfolge zu Grunde liege.

In der bisherigen Darstellung sind die Materialien zur Charakteristik einer bäuerlichen Gutsabtretung, wie sie gewöhnlich erscheint, geliefert worden. Es ist nun noch übrig, die Ansicht von einer bei diesem Geschäfte statt findenden anticipirten Erbschaft und deren Begründung durch Erbvertrag einer nähern Prüfung zu unterstellen. Diese Ansicht, ihr Grund oder Ungrund, ist von wichtigen practischen Folgen. Denn die Frage: wer

die von dem Gutsabtretenden contrahirten, aber vor oder bei der Abtretung nicht berichtigten Schulden nachher zu bezahlen habe? würde, wenn die Theorie von der Erbschaftsanticipation Grund hätte, keinem Bedenken unterliegen, indem alsdann niemand bezweifeln würde, daß der Gutserwerber und die übrigen Kinder als Erben schlechthin für diese Schulden ihres Erblassers zu haften hätten, was doch keineswegs der Fall ist.

Es ist nicht zu verkennen, daß sich besonders bei dem Bauerstande, in Folge der Einfachheit seiner Sitten und Lebensart, seines bezüglich auf Ort, Gegenstand und Formen beschränkten Verkehrs, und seiner wenigern Bedürfnisse, die altdeutschen einfachen Rechtsnormen, oder doch manche davon, am längsten erhielten, bis im Laufe der Zeit mit den Veränderungen an diesen Verhältnissen, besonders aber mit dem allmählich immer mehr sichtbar gewordenen Uebertritt unserer Bauern aus dem Zustande bloßer Schützlinge in den selbstständiger Staatsbürger, auch hier das Bedürfniß eintrat, Bestimmungen dafür in den fremden Rechten zu suchen. Auch in Ansehung der Erbfolge, der nach altgermanischen Ansichten mehr der Charakter einer Singularsuccession inwohnte, mußte sich jene alte Einfachheit leicht bei einem Stande erhalten, dessen Genossen vorzugsweise das Prädicat armer Leute führten. Trat daher der Bauer sein Gut ab, so konnte er gar wenig mehr sein Eigen nennen. So liegt denn, nach jener ältern Ansicht wenigstens, und freilich hie und da auch noch jetzt, in den Vermögenszuwendungen, welche die den Besitz eines Bauerguts aufgebenden Aeltern ihren Kindern, nämlich sowohl dem, der dasselbe übernimmt, als den übrigen machen, manche Aehnlichkeit mit einer Vermögensüberkommung und gleichsam Beerbung bei le-

bendigem Leibe, und in so fern mag man allerdings mit Mittermaier *v*) an eine „Art" von anticipirter Erbfolge, oder vielmehr an eine Aehnlichkeit mit einer solchen, denken. Denn was auf diese Weise durch Vertrag zum Uebergang aus dem älterlichen Vermögen in das der Kinder bestimmt wird, das wird durch Erfüllung des Vertrags wirklich ein Vorempfang auf Rechnung dessen, was die Kinder künftig aus dem älterlichen Nachlasse als Erben zu erwarten haben. Die unter einem lucrativen Titel geschehene Zuwendung erhält auch ordentlicherweise nach dem Ableben der Aeltern ihre definitive Kraft und Wirksamkeit; sie wird in der That Erbtheil, in so fern nämlich, als das Vorempfangene bei der Erbschaftstheilung im Wege der allenfallsigen Collation wieder zur Sprache kommt und der Verlassenschaft gleichsam admassirt wird, wie denn bekannt ist, daß ebendeswegen in den Inventarien die Conferenda unter den übrigen Activen des Nachlasses aufgeführt werden. Am unbedenklichsten scheint die Annahme einer erfrüheten Erbfolge da, wo die Aeltern bei einer Gutsübergabe zugleich alles ihr Vermögen, soweit dieß überhaupt als möglich anzunehmen ist, ihren Kindern abtreten und sich nur ihren lebenslänglichen Unterhalt vorbehalten, oder eine Grundtheilung gegen Verzicht auf die übrige dereinstige Verlassenschaft vornehmen, in welchem Falle man auch sonst nur von einer Erbschaftsanticipation gesprochen hat *w*).

---

v) Privatr. §. 198.

w) Claproth a. a. O. S. 1111.
J. M. Hanauer in comment. ad jus prov. Bamberg. (Bamb. 1769.) p. 46. „quod liberi ita receperunt, quantumcunque fuerit, involvit tacitam renuntiationem omnis ulterioris hereditatis, et est mera anticipatio illius."

Wenn wir indessen nicht Antiquitäten in das practische Recht einführen, oder Theorien adoptiren wollen, die man etwa aus den Bestimmungen einzelner Statuten folgern zu können meint, und als gemeines deutsches Recht behauptet; wenn wir den Begriff einer Erbschaft festhalten, von deren Wesen der Eintritt in alle Rechte eines Andern unzertrennlich, aber auch durch dessen Tod bedingt ist: so ergibt sich sogleich, daß alles, was auf Rechnung der künftigen Erbschaft eines noch Lebenden gegeben und empfangen wird, nicht selbst schon Erbschaft genannt werden kann, daß folglich, da die Species das Wesen des Genus nicht verläugnen darf, die Annahme einer anticipirten Erbschaft, folglich auch einer „Art“ derselben, juristisch nicht zu begründen ist. Dieß soll nun (§§. XVII —XIX.) näher gezeigt, und ausgeführt werden, daß eine solche erfrühete Erbschaft unhaltbar erscheint I. selbst wenn man sie unter den Gesichtspunkt einer s. g. Grundabtheilung zwischen Aeltern und Kindern stellt; II. noch mehr bei einem bloßen Gutsabtretungsgeschäft, weil damit entweder überhaupt ein Erbvertrag nicht verbunden ist, oder doch dessen Zweck und Wirkungen sich nicht in einer Erbschaftszuwendung äußern; endlich III. in ihrem Widerspruche mit Grundlehren des Erbrechts überhaupt.

§. XVII.

I. Die Grundtheilung zwischen Aeltern und Kindern involvirt keine anticipirte Erbfolge.

Man stellt sich eine s. g. Grundabtheilung gewöhnlich so vor: die hierdurch auf ihr künftiges Erbgut abgefundenen („weggerichteten, berathenen“) Kinder hätten an die einstige Erbschaft der Aeltern keinen Anspruch mehr, theils weil sie das dereinst zu Erbende schon zum

voraus empfangen, theils aber und hauptsächlich, weil nichts mehr zu erben da sey. Nun ist zwar ersteres ganz richtig: die abgetheilten Kinder können nicht noch einmal theilen oder, was sie schon empfangen, zum zweitenmal in Anspruch nehmen wollen, nämlich sofern als sie, wie hernach bemerkt werden wird, mit einem andern, noch nicht zufrieden gestellten, Theilnahmsberechtigten concurriren. Unrichtig aber ist der zweite Grund, daß nichts mehr zu erben da sey, weil die Aeltern sich ihres ganzen Vermögens begeben hätten und gleichsam, wie man gerade nicht edel sich auszudrücken beliebt, sich nur zu Tode füttern ließen. — Denn ein solches vermögens- und erbloses Abtreten von dem Schauplatze der Welt ist kaum denkbar, einmal weil selbst bei einer Grundtheilung die Aeltern sich nicht so zu vergessen pflegen, daß sie durch diese außerordentliche cessio bonorum sich ganz und gar der Discretion ihrer Kinder überlassen, und dann auch, weil sie wirklich niemals oder doch gewiß höchst selten ihre ganze Habe abtreten; sie pflegen sich nur mit Einigen ihrer Kinder, oder auch allenfalls mit sämmtlichen a b z u t h e i l e n, und schon dieser Ausdruck gibt zu erkennen, daß sie etwas für sich behalten. Am allerwenigsten darf man daher an eine solche gänzliche Vermögensbegebung bei einer bloßen Gutsabtretung denken: denn hier könnte es nur etwa wegen vieler Schulden geschehen, daß sich die Abtretenden lediglich mit nothdürftigem Unterhalt an Wohnung und Kost begnügten. In der Regel behalten sie sich einen Theil des Kaufgeldes zu ihrer Verfügung vor, der in Fristen abgetragen, und selten so aufgezehrt wird, daß nichts übrig bliebe, was denn in Verbindung mit verfallenen, aber noch unerhobenen eigentlichen Leibzuchtsrenten zu ihrer Verlassenschaft gehört. Im alleräußersten Fall verlassen sie doch wenigstens, was selbst der Bettler

hinterläßt, das, was sie auf dem Leibe tragen, und — wenn anders dieser Nachlaß nicht als erb- und herrenloses Gut angenommen werden soll — wer sollte ihn denn erben, als eben die abgefundenen Kinder, wenn sonst kein Erbe da ist?

Ordentlicherweise finden wir eine Grundtheilung nur dann,

1) wenn Eines oder Mehrere von den Kindern es ihrem Interesse gemäß erachten, was sie von den Aeltern sonst erst später zu erwarten hätten, jetzt schon zu empfangen, und letztere sich dazu verstehen, oder

2) wenn eines von den Aeltern mit Tod abgeht. Hier kann eine solche totale Abtheilung eintreten, entweder auf Verlangen des überlebenden Ehegatten, es sey Vater oder Mutter, oder auch der Kinder selbst. Wenn nämlich eine Ehe, aus welcher Kinder vorhanden sind, durch den Tod getrennt wird, und der überlebende Ehegatte die Absicht hat, zur anderweiten Heirath zu schreiten, so kann ihm, um nicht in den Verfügungen zum Besten des neuen Gatten und der mit selbigem etwa erzeugt werdenden Kinder gehindert zu seyn, daran liegen, mit seinen erstehelichen sich g ä n z l i c h auseinander zu setzen *x*). Dieß geschieht vielleicht selbst auf dieser Kinder

---

x) Von dieser Grundtheilung sagt *J. M. Hanauer* l. c. p. 47.: fluit ex ipsa natura transitus parentum ad ulteriores nuptias, et institutae desuper cum liberis divisionis: Siquidem divisio haec, suffragante jure patrio et usu inveterato, in eum potissimum finem peragitur, ut dividens v. g. pater plenam facultatem nanciscatur, per pacta cum secundo conjuge, vel alio quovis modo, super portione sua per eandem divisionem suscepta disponendi.

eigenes Verlangen, weil sie besonders gegenüber der verwittweten und nun wieder heirathslustig gewordenen Mutter, Gründe zur Besorgniß zu haben glauben, das Sprüchwort: wenn die Henne zum Hahn kommt, vergißt sie ihre Jungen, auch an sich zu erfahren; sie befürchten wenigstens eine Vermischung des Vermögens, wo nicht gar dessen Abnahme in der neuen Ehe. Hier werden denn die Kinder nicht bloß rücksichtlich der Erbschaft des Verstorbenen durch eine s. g. Verabfachung oder Vorausregulirung zufrieden gestellt, sondern auch auf des Ueberlebenden eigenen künftigen Nachlaß abgefunden, an welchen sie sodann keinen Anspruch mehr haben *y*), vorausgesetzt, daß ein anderer Erbe vorhanden ist.

Diese Auseinandersetzung erscheint auf den ersten Anblick allerdings als eine Maßregel, wodurch eine anticipirte Erbschaft und eine Beerbung bei lebendigem Leibe bewirkt wird; genau betrachtet, hat aber, was die Kinder hier erhalten, so wenig die Natur einer Erbschaft, als der für eine Sache gegebene Preis die Sache selbst

---

y) Von dieser Separation bemerkt schon *Stryk* in U. M. L. 28. Tit. 2. §. 4.: Sunt — moribus quorundam locorum emancipati, qui per separationem, durch die Absonderung, tales fiunt, quibus in ipsa separatione portio certa loco futurae successionis assignatur. Hi ne quidem amplius parentibus suis ab intestato succedunt, si liberi consortes adsunt; und *Eisenhart* in instit. jur. germ. (edit. III.) Lib. I. Tit. IX. §. 13.: est haec separatio actus legitimus, quo liberi a parentibus, eorum, quorum interest, consensu interveniente, data vel assignata conventa bonorum communium parte, a communione removentur *inque statum non liberorum* ratione successionis deducuntur. — Vergl. auch Westphal's deutsches Privatr. Thl. II. Abhandl. 46. S. 49 ff.

ist. Was von Seiten der Aeltern hier gegeben und von den Kindern angenommen wird, ist nichts anderes als eine Abfindung für den Verzicht auf die künftige väterliche oder mütterliche Erbschaft, also ein Aequivalent statt des künftig geltend zu machenden Erbanspruchs, dessen sich die Kinder zum voraus begeben. Als eine solche bloße Abfindung stellt sich das kraft der Absonderung Gegebene und Empfangene unter andern nach dem lübischen Recht dar, wo das eigentliche Rechtsverhältniß bestimmt ausgesprochen und zugleich zwischen der separatio und divisio, oder zwischen der gänzlichen Absonderung und Befriedigung bezüglich auf die dereinstige Erbschaft beider Aeltern, und der bloßen Auseinandersetzung des überlebenden Parens mit den Kindern rücksichtlich der Succession des verstorbenen genau unterschieden wird z). Eine solche gänzliche Absonderung

---

z) Jus Lub. Part. II. Tit. II. Art. 33, 34. „Würden Eltern, so beide im Leben ihre Kinder alle, oder etliche von sich absondern, oder aber, da eines der Eltern todt, das am Leben bleibende, den Kindern vor dem Rathe einen Ausspruch (nach Mevius: die Erklärung der abdicatio vel segregatio liberorum vor der Obrigkeit) thun, solches soll geschehen und verstanden werden von dem Lebendigen (sowohl), als Verstorbenen, und das seynd und heissen nach unsern Rechten abgesonderte und abgetheilte Kinder. Würden aber die Kinder, ihre Freunde und Vormündere damit nicht zufrieden seyn, sondern ihnen protestando entweder das Vater- oder Mutter-Theil ausdrücklich vorbehalten, das seynd keine abgesonderte Kinder. — Wann ein Vater seinen Sohn oder Tochter zu der Ehe aussteuret, mit sonderlichem bescheidenem Gute der Meinung, daß also das Kind von ihm soll abgetheilet und abgesondert seyn. Würde damit der Sohn, oder die Tochter neben ihren Freunden und Vormündern der Zeit begnüget und friedlich seyn, so ist solche Person, Sohn oder Tochter, abgesondert und abgetheilet, es sey wenig oder viel: Die andern Kinder aber, welche mit den Eltern

wird übrigens nicht vermuthet *a*), ist auch gesetzlich nicht begünstigt, theils wegen leicht möglicher Verkürzung der Kinder, theils wegen Störung der Eintracht in der Familie, deren Verbindung auf eine unnatürliche Weise hier aufgelöset wird. In der Regel ist auch diese Abtheilung nur mit großjährigen Kindern, die ihre eigene Haushaltung schon angefangen haben oder anzufangen im Begriffe sind, hie und da üblich, nicht aber wenn noch minderjährige Kinder auf diese Weise abgefunden werden sollen. Wenigstens wäre hier doppelte Vorsicht von Seiten der Vormünder und eine sorgfältige causae cognito des vorgesetzten Gerichts nothwendig, zumal wenn die Kinder noch der Erziehung bedürfen sollten. Mögen daher auch allenfalls bedenkliche Aussichten auf die neue Ehe in Betreff des Vermögensstandes die großjährigen Kinder veranlassen, das gegenwärtige Gewisse dem künftigen Ungewissen vorzuziehen, so werden doch die Vormünder der minderjährigen und das vormundschaftliche Gericht leicht Anstand nehmen, auf ihre Verantwortlichkeit hin von der Regel abzuweichen. Sie werden vielmehr das Beste der Pflegbefohlenen auf andere Weise, etwa durch die genaueste Untersuchung des dermaligen Vermögensstandes,

---

in gesampten Gute bleiben, die sollen haben das ander nachgelassene Gut ihres Vatern und ihrer Mutter."

a) Glück's Commentar II. §. 162. S. 452.

Wo wirklich eine solche gänzliche Absonderung eintritt (womit, wie gedacht, die Abschichtung auf die Erbschaft des zuerst verstorbenen Ehegatten allein, hier zu Lande väterliche oder mütterliche Vorausregulirung genannt, nicht zu verwechseln ist), werden die abgesonderten Kinder rücksichtlich des Nachlasses der Aeltern (gleichsam) für enterbt und für todt gehalten. *Mev.* ad jus lub. P. II. Tit. II. Art. 34. u. 77. *Pufendorf* obs. III. 10.

durch Moderation der Zuwendungen an den neuen Ehegatten, durch Cautionsleistung u. s. w. zu wahren Bedacht nehmen, und wenn dennoch eine gänzliche Abtheilung für rathsam erkannt werden sollte, jede mögliche Verkürzung abzuwenden suchen. Jeden Falls wird man dafür Sorge tragen, daß die noch der Erziehung bedürfenden Kinder in der älterlichen Pflege unter vormundschaftlicher Aufsicht behalten werden *b*). Dieses fordert

---

b) Von den Provincialgesetzen, welche über die Grundabtheilung mit den Kindern handeln und wenigstens theilweise das Gesagte bestätigen, sollen hier nur noch die baireuthischen, ansbachischen und nürnbergischen angeführt werden. „Wollten die Aeltern, bestimmt das baireuthische Prov. Recht (corp. constit. brand. - culmbac.) II. Thl. I. Bd. Cap. V. Sect. I. Tit. 7. §. 13, 14. — es sey Vater oder Mutter bei ihrer anderweiten Verehelichung mit den Kindern voriger Ehe ab = und sich vergrundtheilen, wie ihnen denn zu thun freistehet, auch eine Wittwe, welche etwa um ihres Vermögens willen von einem ihr an Alter ungleichen jungen Menschen geheirathet wird, auf Instanz der Kinder voriger Ehe oder deren Vormünder, nach Befinden von der Obrigkeit dazu wohl angehalten werden mag, also daß die Kinder voriger Ehe noch bei Lebzeiten ihrer Aeltern die ihnen gebührende Erbportion bekommen, — soll das übrige Vermögen mit Exclusion der Kinder voriger Ehe dem Ehegatten letzterer Ehe und den mit ihm erzeugten Kindern allein zufallen. — Es sollen aber ad hunc actum der Vergrundtheilung nicht nur den Kindern, wann sie annoch minorennes, Vormünder constituirt, sondern auch alles und jedes der Aeltern Vermögen, es sey beweg = oder unbeweglich, und bestehe, worin es immer wolle, — mit in die Grundtheilung gezogen, und den Kindern der gebührende Antheil nach bezahlten passivis zugetheilt werden."

Die, bezüglich auf die Intestaterbfolge noch geltende, ansbachische Amtsordnung vom 4. April 1608. Tit. XII. ordnet: „Wo zwei Personen unverdingt zusammen verheirathen und in erster Ehe Kinder verlassen, dieselben Kinder aber zuvor auf des einen Ehegenossen Absterben, wie im Lande zu Franken bisweilen zu geschehen pflegt, um ihr väterliches oder mütterliches Gut ab = und vergrundtheilt wä=

das wahre Beste der unerzogenen Kinder, nicht daß sie den, obschon zur andern Ehe geschrittenen Aeltern, wenigstens so lange noch eines derselben am Leben ist, genommen und den Vormündern zur Erziehung unmittelbar überlassen werden *c*). Die Pflicht der Sorge für die Erziehung, besonders so weit sie nicht einen pecuniären Aufwand fordert, collidirt weniger mit dem älterlichen Interesse, als die Erhaltung des Vermögens der Kinder. Diese letztere nimmt die vormundschaftliche Aufmerksamkeit in Anspruch, aber eine zweckmäßige Erziehung wird man in der Regel von den Vormündern wohl nur ausnahmsweise erwarten dürfen.

Es erhellet aus allem, daß ohne das Daseyn oder zu

---

ren, und gemeldte Eheleute weiter ohne Erben absterben, so erbt alsdann das lebendig des verstorbenen Ehegenossen Gut, und schließt die abgetheilten Kinder, in erster Ehe geboren, aus." Die nürnberg. Reformation von 1564 enthält im 34. Titel 7. Gesetz — folgendes: So ain Minderjärige Person, seiner gerechtigkeit, künftiger wart vnd Erbfell, entricht vnd vergnügt würdet, So soll die verzeihung, mit nemlicher bestimmung des verzigs, solcher wart vnd Erbfell halben, beschehen. — Es sollen auch dieselben verzeihungen nit creftig sein, sie werden dann durch Personliche Aid, deren, die sich verzeihen, fürbas darwider nit zuthun, vor ordenlichem Gericht fürgenommen vnd bestettigt, vnd das die Personen, die sich also verzeihen, achtzehen Jar ires alters erfüllt haben.

In dem [von Wölckern] Commentar de 1737 ist zu dieser Stelle bemerkt: daß — wie das Gesetz mit den Worten nemlicher Bestimmung des Verzigs ausspreche — die renunciatio specialis und expressa seyn müsse, indem eine generalis, so wie die bloße Annahme eines Heirathsguts die successionem ab intestato um so weniger inferiren könne, als ohnehin sothane renunciationes allhier (eben im Nürnbergischen) nicht allzu bekannt oder üblich seyen.

c) Wie Mevius (ad J. L. Tit. II. Art. 2. n. 113, 114.) dafürhält.

erwartende Eintreten eines andern Erben — also eines Stiefvaters oder einer Stiefmutter und der in zweiter Ehe etwa erzeugten Kinder — überall gar kein Anlaß zu einer gänzlichen Absonderung wenigstens mit sämmtlichen Kindern vorhanden ist. Aber auch selbst wenn die Aeltern ihr ganzes Vermögen nur mit Vorbehalt der lebenslänglichen Versorgung durch einen Altentheil an ihre Kinder abtreten, sich also nicht bloß mit selbigen abtheilen wollten, würde, wie gedacht, der Fall einer dereinstigen Beerbung nicht ausgeschlossen seyn, weil kein Mensch, so lange der Odem bei ihm aus- und eingeht, erwerblos wird, mithin Vermögen hinterlassen kann, wenn es auch noch so wenig ist. Daher ist es auch nicht zweifelhaft, daß selbst bei einer Grundtheilung zwischen Aeltern und Kindern, wenn weiter kein Notherbe, oder kein für diesen Fall bedachter Ehegatte (Stiefvater oder Stiefmutter), auch kein Testamentserbe vorhanden, die abgetheilten und abgefundenen Kinder, den älterlichen Nachlaß dennoch ab intestato erben. Es ist demnach juristisch nicht zu begründen, auch nicht practisch, wenn Claproth a. a. O. (neben den übrigens richtigen Sätzen: der Vater sey berechtigt, bei seinen Lebzeiten seine Kinder ungleich zu bedenken, wenn er ihnen nur den Pflichttheil ungekränkt lasse, der jedoch nur von dem Vermögen gebühre, was zur Zeit seines Ablebens vorhanden ist) die Behauptung aufgestellt hat, so bald der Vater alles sein Vermögen an eines der Kinder abtrete und sich nur die Leibzucht vorbehalte, sey er für todt und das ganze Geschäft (der Güterabtretung) für eine anticipirte Erbfolge anzusehen, wovon die Folge sey, daß nun erst die Kinder über Verletzung am Pflichttheile klagen könnten. — Von dieser Fiction wissen die Gesetze nichts; es ist auch kein Bedürfniß vorhanden, eine solche anzunehmen, vielmehr würde sie, wenn ja von einer

dergleichen die Rede seyn sollte, mehr von den durch Grundtheilung abgesonderten Kindern gelten, die man auch bezüglich auf die dereinstige Verlassenschaft der Aeltern für nicht mehr existirend ansieht. (Vergl. die in den Noten *y* und *a* angeführten Eisenhart, Mevius und Pufendorf.)

Der hier vorgetragenen Theorie ist auch das bambergische Landrecht von 1769 nicht entgegen, wie sehr man sich auf dieses hie und da schon zur Unterstützung der bestrittenen Existenz einer, bei der Gutsveräußerung an ein Kind stattfindenden, anticipirten Erbfolge berufen zu können geglaubt hat. In dem Titel von der älterlichen Güter- *d*) Uebergabe bei lebendigem Leib *e*), werden viererlei Arten von Güter- oder Vermögensübergaben an die Kinder ausgezeichnet: I. wenn die Aeltern nur einen Theil ihrer Güter, welcher den ganzen Pflichttheil der Kinder nicht ausmacht, übergeben; II. wenn sie den Kindern den ganzen, nach dem Vermögensstand zu bestimmenden Pflichttheil verabfolgen lassen; III. wenn sie alle ihre Habe abtreten und sich nur zu ihrem Lebensunterhalt gewisse jährliche Lebensmittel von den Kindern ausbedingen, allenfalls auch gewisse bewegliche oder unbewegliche Vermögensstücke zum Genuß vorbehalten („ausziehen"), was eben der älterliche Auszug genannt wird; IV. wenn durch die Vermögensübergabe die Aeltern von allem weitern Erbanspruch der Kinder sich frei machen zu

d) Es braucht wohl, zumal nach den deutlichen Worten des Gesetzes, kaum noch erinnert zu werden, daß diese Güter-Uebergabe nicht von der Uebergabe der Bauergüter zu verstehen, oder doch nicht auf diese allein zu beschränken ist. Unter Gütern werden hier bona, also Vermögen überhaupt, verstanden, so wie der Ausdruck Güterstand mit dem von Vermögensstand durchaus gleichbedeutend ist.

e) I. Theil II. Anhang I. Titel S. 67. ff.

wollen beabsichten, und die Kinder hiezu sich freiwillig verstehen. — Wie aber auch die Güterübergabe immer geschehen seyn möge, und wenn schon dabei die Kinder auf das weitere Erbrecht in der Aeltern Vermögen einen ausdrücklichen Verzicht gethan hätten, so solle doch ein solcher Verzicht ordentlicherweise nur für den Fall verstanden seyn, wenn die Aeltern durch ein Geschäft unter Lebendigen oder mittelst eines letzten Willens anders jemand zum Erben ernannt hätten, außerdem aber den verzichtenden Kindern dennoch die Erbfolge ungeschmälert verbleiben.

Auch hier erscheint also das, was die Kinder noch bei Lebzeiten der Aeltern erhalten, nicht als eine anticipirte, wider die sonstige Regel schon vor dem Tode des Erblassers ihnen angefallene Erbschaft, sondern immer nur als eine Abfindung, wofür sie sich ihrer dereinstigen Erbansprüche für den Fall, daß ein anderer Erbe statt ihrer vorhanden ist, begeben. Am allerwenigsten ist aber von unserem eigentlichen Fragefall die Rede, daß nämlich eine solche erfrühete erbliche Succession bei der bäuerlichen Gutsabtretung mit Altentheils- und Heirathsguts-Aussetzung eintrete.

§. XVIII.

II. Auch ein mit dem Gutsabtretungsgeschäft verbundener Erbvertrag kann eine antic. Erbfolge nicht begründen.

Läßt sich also selbst bei einer Grundtheilung eine erfrühete Erbfolge (wenn man nun einmal diesen characterwidrigen Ausdruck, statt Erbabfindung gebrauchen will) nur unter gewissen Voraussetzungen annehmen, nämlich wenn statt der abgefundenen Erben neue Erben eintreten, wie Stiefältern oder Kinder aus einer zweiten Ehe, oder auch Kinder zwar aus voriger Ehe, die jedoch noch nicht separirt, sondern in der Vermögens-Gemeinschaft mit

den Aeltern geblieben sind *f*); so kann hievon noch weniger bei den gewöhnlichen Gutsabtretungen mit Vertheilung der Kaufgelder unter die künftigen Erben die Rede seyn. Es kann dieß selbst dann nicht, wenn, was doch nur ausnahmsweise der Fall ist, mit dem Kaufgeschäft ein Erbvertrag über den künftigen Nachlaß der Abtretenden verbunden würde, und diese einen Theil ihrer künfti- Verlassenschaft oder auch die ganze Erbschaft einem Andern vertragsweise aussetzten, in dem Falle der theilweisen Ueberlassung aber das Uebrige, es sey ausdrücklich oder stillschweigend, der Intestaterbfolge vorbehielten. (Man vergleiche hier §. XII. ad III.) Es ist letzteres bekanntlich nicht gegen die Natur unserer Erbverträge, weil man bei diesen in Deutschland [in Preußen und Oesterreich überhaupt, auch bei Testamenten *g*),] den

---

f) Die Grundtheilung ging überhaupt von der altdeutschen Rechtsidee eines zwischen Aeltern und Kindern bestehenden Miteigenthumsrechts am gesammten Vermögen aus. Die Kinder waren mit den Aeltern in gemeinsamer Were oder im Mitbesitz der sämmtlichen Erbgüter (des Allodialvermögens), jene traten daher, indem sie abgesondert (berathen, weggerichtet) wurden, dadurch aus der Gemeinschaft. In derselben waren fortan nur ihre auf solche Weise noch nicht abgefundenen Geschwister, „diese blieben in der Were", aus welcher die Abgesonderten geschieden waren, was für letztere natürlich die Folge hatte, daß sie auch nichts mehr zu erben hatten. Ging einer der noch übrigen Werer hiernächst mit Tod ab, ohne vorher ebenfalls aus der Gemeinschaft getreten zu seyn, so nahmen die noch darin gebliebenen seine Stelle ein. Dreyer von den Kindern, so in der Were sind. In dessen Samml. verm. Abhandl. I. Thl. S. 91. — Diese Separation war also schon bei unsern Altvordern ein Geschäft unter Lebenden, eine Gemeinschaftsaufhebung, nach welcher für die Separirten kein Gegenstand eines fernern Theilnahmsrechts, folglich auch der Beerbung, mehr vorhanden war.

g) Preuß. allg. Landrecht Th. I. Tit. 12. §. 45. — Oesterr. Gesetzbuch §. 554.

Rechtssatz: nemo pro parte testatus et pro parte intestatus decedere potest, nicht anerkennt *h*). Wenn man aber gegen das Wesen eines Erbvertrags, der eine zukünftige Erbschaft voraussetzt, eine schon angefallene als Gegenstand des Vertrags annimmt, wenn man sagt *i*): „Vertrag sey zwar der allgemeine Rechtstitel des Geschäfts der Gutsabtretung mit Zuwendung künftiger Erbtheile, und weil dessen Zweck auf die Anordnung einer Erbfolge gerichtet sey, so stelle sich solche als Erbvertrag dar, aber es ergebe sich hiebei eine höchst wesentliche Abweichung

---

h) Glück von der Intestaterbfolge §. 9. S. 37. (II. Aufl.) *Hofacker* princ. jur. civ. II. §. 1401. nota f.

i) Pfeiffer's pract. Ausführ. IV. S. 121. — Doch ist in einem (ebendas. S. 257. Num. 48. angeführten) Rechtsfall ein Vater, der als Erbe seiner verstorbenen Tochter eine Verkürzung derselben an dem, von den mütterlichen Großältern gebührenden, Pflichttheile wider dieser Tochter Oheim, seinen Schwager, als älterlichen Gutsübernehmer und Erben klagbar geltend machte, gegen den hier aufgestellten Satz, in drei Instanzen mit seiner Klage abgewiesen worden. Die Tochter des Klägers war nämlich die Enkelin der gutsabtretenden Aeltern, aber (ihre Mutter war schon früher gestorben) vor ihnen mit Tod abgegangen, und der Kläger griff nun, nach dem ebenfalls erfolgten Ableben der Aeltern, deren Sohn, seinen Schwager, als Gutsübernehmer und Erben an. Er führte besonders an: es sey in der bei Lebzeiten der Aeltern erfolgten Gutsabtretung an ihren Sohn, den Beklagten, ein Erbvertrag enthalten, und jene Abtretung führe eine anticipirte Erbfolge mit sich, welche die Stelle einer wirklichen Erbfolge vertrete. Das O. A. G. zu Cassel erkannte aber in letzter Instanz am 26. Aug. 1829: „in Erwägung, daß, wenn gleich ein Güterabtretungs-Vertrag an sich die Klage auf Ergänzung des Pflichttheils nicht ausschließt, hieraus doch keineswegs zu folgern stehet, daß das deßhalbige Recht, welches seiner Natur nach eine durch den Tod des Erblassers bereits eröffnete Erbfolge voraussetzt, schon vor diesem Zeitpunkte dem Notherben erworben sey, mithin von diesem, auch ohne daß er denselben erlebt hätte, auf seine Rechtsnachfolger transmittirt werde; — werden die gebetenen Appellations-Prozesse abgeschlagen.“

von den gewöhnlichen Erbverträgen darin, daß die dadurch angeordnete Erbfolge schon bei Lebzeiten des Abtretenden zur wirklichen Vollziehung komme, woraus sich eben das ganz eigenthümliche Merkmal dieser Gutsabtretung als anticipirter Erbfolge bilde;" — so setzt man sich mit dieser Art zu beweisen dem Vorwurf eines bekannten Fehlers gegen die Logik *k*), ja ohne Noth der Verlegenheit aus, eine Anomalie vertheidigen zu müssen, die derselbe Rechtsgelehrte, dessen Worte hier angeführt sind, doch selbst anerkennt, wenn er gleich dabei bemerkt: „die „Voraussetzung einer anticipirten Erbfolge sey den Grund„sätzen des römischen Rechts fremd, und demselben wahr„haft widerstrebend." — Aber wir stehen ja, wie sauer wir immer auch dazu sehen mögen, doch nun einmal unter der Herrschaft dieses römischen Rechts, bis es etwa den Göttern gefällt, uns mit einem ganz neuen Recht ein Geschenk zu machen, und zwar nicht bloß mit neuen Gesetzbüchern, die mehr oder weniger aus den Elementen

---

k) Auf eine petitio principii kommt es auch hinaus, wenn Runde (von der Leibzucht S. 300.) behauptet: „wenn gleich die Bekanntschaft mit der römischen Erbfolgelehre sehr bald veranlaßt haben mag, daß man eines Theils die Besitzeinsetzung des Erben bei Lebzeiten des Erblassers in der Regel nicht mehr für nöthig hielt, anderntheils aber auch über den künftigen Nachlaß und den Inbegriff aller beim Todesfall übrigen Rechte durch Erbverträge zu disponiren sich gewöhnte; so konnten doch die Grundsätze der successio universalis in den Fällen keinen Eingang finden, wo man die altdeutsche Erbverlassung durch wirkliche Uebergabe vor dem Todesfall beibehielt." — Hätte nicht vor allen eben bewiesen werden sollen, daß eine Gutsübergabe unter Lebenden als Erbfolge mehr als Antiquität, daß sie mit ihren Folgen im practischen Recht gültig sey? Das bambergische Landrecht, worauf sich Runde unter andern beruft, weiß wenigstens nichts von einer in der Gutsabtretung liegenden dergleichen anomalen Erbfolge, wie vorhin gezeigt worden.

jenes fremden Rechts zusammengesetzt sind: denn diese würden uns allein wenigstens von dessen Einflusse nicht befreien. — Es ist aber bekannt, daß durch Vertrag eine Erbfolge immer nur zugesichert, und dieses so zugesicherte Recht von dem Vertragserben, eben so wie von dem Testaments- und Intestaterben, erst mit dem Tode des Erblassers, nicht schon bei dessen Lebzeiten, also anticipando, erworben wird 1).

Dann fragt sich aber bei der Gutsabtretung in einem concreten Falle vor allen: kommt denn auch wirklich ein solcher Erbvertrag nach allen Erfordernissen seiner Rechtsbeständigkeit vor? haben die Betheiligten die Absicht, einen dergleichen zu schließen, und fehlt es nirgends an dem wesentlichen Requisit der Uebereinkunft aller Interessenten, an einer *promissio acceptata?* — Thut man aber nur einen Blick in die Natur des Geschäfts einer Güterabtretung, wie sie sich in der Regel darstellt, sieht man auf die Art und Weise wie, und auf die Tendenz, womit es nach der Erfahrung gewöhnlich in das Leben tritt und wie vorhin umständlich gezeigt worden; so erscheint die Annahme eines Erbvertrags schon von vorn herein sehr problematisch. Ich kann und will hier freilich nur von der Erfahrung in meinem Wirkungskreise reden, kann jedoch nicht zweifeln, daß gleiche Umstände gleiche Maßregeln auch anderwärts herbeiführen, so wie ich mich denn auch auf das Beispiel derjenigen Länder (§. XII.) berufen kann, wo das bäuerliche Gutsabtretungsgeschäft als das, was es in der Regel ist, als Kauf behandelt wird. Gleich in dem ersten der dort aus meiner Praxis beispielsweise auf-

---

1) Vergl. Mittermaier's Privatrecht II. §. 403.

geführten Vertragsfälle zeigt sich, obschon Heirathsgüter und Altentheil vorkommen, keine Spur von einem Erbvertrag, oder eine Beziehung auf eine anticipirte Erbfolge; wiewohl, wenn dieses auch wäre, die uneigentliche Bezeichnung an dem Wesen der Sache ja doch nichts ändern würde. Die Schwarzischen Eheleute verkaufen ihr Gut und verfügen über die Kaufgelder, wie sie es allenfalls auch bei einem Verkauf an einen Fremden hätten thun können. Sie denken nicht daran, sich ihres gesammten Vermögens zu begeben, und sich bloß auf den Altentheil zu setzen; aber sie überlegen, daß über kurz oder lang der Fall eintreten wird, wo ihre beiden Kinder, die sie außer dem Gutsübernehmer haben, bei ihrer häuslichen Niederlassung der älterlichen Unterstützung bedürfen werden, so wie diese Unterstützung dem Gutsübernehmer selbst durch Erlassung eines Theils seiner Kaufgelderschuld wirklich schon geworden ist. Weil sie nun nicht mehr auf dem Hofe, als dem Hauptfonds zur Erfüllung dieser Verpflichtung, sitzen, so treffen sie dafür auf andere Weise Vorsehung, indem sie die nöthigen Summen auf ihre Kaufgelder anweisen, eigentlich ihr Forderungsrecht theilweise an den Sohn Andreas und an die Tochter Margaretha cediren. Von einer Erbschaft ist daher hier überall keine Rede, sondern nur von Zuwendungen bei Lebzeiten der Aeltern, die freilich dereinst, wenn es eigentlich zum Erben kommt, und eine Ungleichheit unter den gleichberechtigten Geschwistern (es könnte auch außer den genannten noch eines oder das andere, das schon früher ausgestattet worden, vorhanden seyn,) sich ergeben sollte, im Wege der Collation zur Sprache kommen werden, aber nur jetzt nicht die Eigenschaft von Erbtheilen haben. Sie haben dieß so wenig, als wenn die hier verkaufenden Aeltern bereits vor Jahren eine Tochter ausgeheirathet

und dotirt, oder für einen militärpflichtigen Sohn eine baare Summe zur Stellung eines Ersatzmannes aufgewendet hätten, deren so Empfangenes unter übrigens gleichen Umständen ebenfalls Gegenstand der zu bewirkenden Ausgleichung werden wird.

Bestimmen die Aeltern, daß die solchergestalt ausgesetzten s. g. Heirathsgüter den Kindern auf jeden Fall, sie mögen sich verheirathen und ansässig machen oder nicht, ausgeantwortet werden sollen, — etwa wenn sie zu gewissen Jahren gelangen, oder aus dem älterlichen Brode gehen, oder den Hof verlassen, — und treten die Kinder dieser Bestimmung bei, so hat es freilich dabei das Bewenden; außerdem muß die Heirath oder Ansässigmachung als Bedingung der Aussetzung ohne welche nicht angenommen werden, also daß bis zu deren Eintritt das Ausgesetzte ferner als Theil des Vermögens der Aeltern anzusehen ist, überall, wie sich von selbst versteht, mit Vorbehalt der künftigen Erbansprüche nach dem Ableben der Aeltern oder auch nur Eines derselben.

Hier war demnach von einem Erbvertrag überall keine Rede. Fragt man, wie es sonst mit den Erfordernissen eines Vertrags überhaupt aussieht, so kann man in dem angeführten Beispiele sogleich auf einen wesentlichen Mangel stoßen; denn hier — und Aehnliches kommt in der Praxis fast täglich vor — haben nicht die sämmtlichen Kinder bei dem Geschäft concurrirt. Nur der Sohn Andreas war nächst den Aeltern und dem Gutsübernehmer bei der gerichtlichen Kaufsbeschreibung gegenwärtig und hat den Vertrag, so weit er ihn angeht, mit abgeschlossen, nicht die Schwester. Zwar mag auch diese wohl von dem, was vor Gericht beschrieben werden solle, da-

heim gehört, allenfalls ihre Zufriedenheit damit bezeigt haben, aber an dem Abschlusse vor Gericht, wodurch das Geschäft erst zu seiner förmlichen Vollständigkeit gelangte, hat sie keinen Theil genommen. Von der Kaufgelderforderung sind ihr 500 fl. cedirt worden. Die Cession ist aber die Veräußerung eines Rechts von der einen, und die Erwerbung von der andern Seite, sie setzt also nothwendig die Einwilligung beider Theile voraus. Hier fehlt es jedoch an der Acceptation der Margaretha Schwarz, sie ist wenigstens nicht formgültig erklärt; denn die Cessionaria hätte vor Gericht mit erscheinen müssen. In Beziehung auf sie ist also das Geschäft eine res inter alios acta, welche zwar zu ihrem Vortheile gereicht, oder doch zu gereichen scheint, der sie aber nicht beigetreten ist. Die Folge hievon ist, daß ohne ihre Beistimmung die Paciscenten das Ausgemachte mit Rechtsbestand unter sich, also einseitig, abändern können *m*). Wenn es nun keinem Zweifel unterliegen kann, daß die Aeltern, — vorbehältlich in alle Wege des künftigen Erbrechts der Kinder, wobei denn auch eine solche einseitige Zuwendung, wenn sie sonst die Eigenschaft einer letztwilligen Verordnung hat, von wirksamer Kraft ist *n*), — das noch nicht bezogene Heirathsgut als noch zu ihrem Vermögen gehörig zu betrachten befugt sind *o*); so können sie auch (ein sehr practischer Fall) in dem gegebenen Beispiele die der Tochter ausgesetzten und auf ihr, der Aeltern, Verlangen als ein Kaufgelderrückstand in das Hypothekenbuch einge-

---

m) Klein's Annalen Bd. I. S. 46. Eichhorn's Einl. §. 343. 344. Preuß. Landrecht I. Tit. 5. §. 74 ff.

n) Pr. L. R. Tit. 12. §. 646.

o) Claproth a. a. O. S. 1099.

tragenen 500 fl. löschen lassen, oder auch einem andern Gläubiger die Priorität desfalls einräumen, ohne jene um ihre Einwilligung fragen zu müssen. Stirbt dieselbe vor dem Eintritt der Bedingung, unter welcher das Ausgesetzte ihr überantwortet werden soll, — der Heirath also oder wenigstens einer sonstigen Unterkunft, zu deren Erlangung sie der älterlichen Hülfe bedurfte, — so wird das Ausgesetzte nicht auf ihre Erben transmittirt, sondern fällt dem älterlichen Vermögen, folglich auch Nachlasse zu. Hätte sie also vor ihrer Verheirathung etwa außerehelich ein Kind erlangt, so würde dieses zwar ihr oder der Großältern Erbe seyn, nicht aber schlechthin das seiner verstorbenen Mutter ausgesetzte Heirathsgut in Anspruch nehmen können. Wollte man das Gegentheil annehmen, so würde man offenbar die älterliche Absicht bei der Zuwendung, vielmehr Zusicherung des Vermögensstücks, die gewiß nur auf die Versorgung der Tochter gerichtet war, ganz unbeachtet lassen müssen *p*). Uebrigens darf nicht bezweifelt werden, daß es nicht gerade darauf ankommt, daß die Tochter in den Stand der Ehe tritt, sondern daß es eben so viel gilt, wenn sie nur sonst eine dauernde Unterkunft findet, zu deren Erlangung sie jener Unterstützung bedarf *q*), so wie man einem großjährigen Sohne keine Schwierigkeiten in den Weg legen wird, wenn er ohne eigentliche häusliche Niederlassung sein ausgesetztes Theil verlangt, um vielleicht anderwärts sein Glück damit zu machen.

---

p) v. Bülow's und Hagemann's pract. Erört. IV. Nr. 71., wo die bemerkte Folge der Nichttransmission mit Recht selbst bei wirklichen Erbverträgen angenommen wird.

q) Ebendas. Bd. III. S. 106.

§. XIX.

III. Die Annahme einer anticipirten Erbfolge widerstrebt Grundlehren des Erbrechts.

Was die juristische Unhaltbarkeit einer erfrüheten Erbfolge vollends außer Zweifel stellt, ist, daß man sich damit in Opposition gegen Rechtsgrundsätze setzt, die als gemeines Recht in Theorie und Praxis gelten, und woran auch unsere Statutarrechte in dieser Materie gar wenig geändert haben, am wenigsten an dem System, indem im Gegentheil bekannt ist, daß gerade das statutarische Erbrecht am frühesten unter dem Einflusse des römischen Rechts stund und dessen Grundsätze, besonders was die Intestaterbfolge betrifft, gewöhnlich in den Statuten sich wiederholt und bestätigt finden r). Das Widersprechende der fraglichen Theorie zeigt sich nun darin: der Descendent ist in der Regel verbunden, was bei Lebzeiten des zu beerbenden Ascendenten von dessen Vermögen in das seinige übergegangen, bei der Theilung mit den miterbenden Descendenten einzuwerfen, namentlich was er von den Aeltern bei deren Leben als Heirathsgut und dergleichen empfangen. Er ist jedoch der Collationspflicht entledigt, wenn er die Erbschaft der Aeltern nicht annimmt s), wozu besonders der vielleicht geringe Nachlaß eines Altsitzers wohl Anlaß geben könnte. Wenn er nun aber bezüglich auf jenen Vorempfang, unangesehen, daß ihm selbiger nur titulo singulari zu Theil geworden, gleichwohl schon als Erbe angenommen wird, (denn eine anticipirte Erbschaft ist ja doch auch eine Erbschaft; oder gäbe es eine eigentliche und eine uneigentliche Erbschaft?) und wenn der Grundsatz gilt:

---

r) Eichhorn's Rechtsgesch. IV. §. 571.

s) L. 9. D. de dotis coll. (37, 7.) L. 25. C. famil. ercisc. (3, 36.)

semel heres, semper heres, ingleichen: niemand kann eine ihm angefallene Erbschaft zum Theil annehmen und zum Theil ausschlagen *t*); — wie könnte er sich der Rechte und Pflichten eines Erben durch Ausschlagung des ihm unbequemen Theils der schon theilweise erhaltenen Erbschaft entäußern, und so bewirken, daß er, „qui semel heres exstitit, desinat heres esse“ *u*)?

Es bleibt also der Grundsatz fest, daß vor dem Tode des Erblassers keine Erbschaft existirt, und so wäre demnach die Lehre von einer, in der bäuerlichen Gutsabtretung mit Aussetzung von Altentheil und Heirathsgütern liegenden, anticipirten Erbfolge von allem Grunde entblößt. Wirklich konnte sie auch nur auf dem Boden der frühern Verhältnisse des Bauerstandes (vergl. §. VI.) Wurzel fassen. Der Bauer — glebae adscriptus und, möchte man sagen, nur das erste und vornehmste unter den Moventien des Hofzubehörs, daher verbunden, Kräfte und Vermögen dem Hofe zuzuwenden, endlich im Falle der Unfähigkeit dazu, es sey wegen Alters oder Gebrechlichkeit, abzutreten, und seine Stelle einem Tüchtigern einzuräumen, — dieser so für seine Bestimmung untauglich gewordene Bauer nach altem Typus hört nun freilich auf, als solcher zu existiren, und ist gleichsam bürgerlich todt; man läßt ihm nur noch die nothdürftigen Mittel zum natürlichen Leben, bis man ihn begräbt. — Bei solchen Ansichten mußte sich die Idee von einer Beerbung bei lebendigem Leibe leicht geltend machen; und vielleicht daß dieser Vorstellung hie und da auch die Gelegenheit zum Vorempfang eines gutsherrlichen Mortuariums,

---

t) L. 1. et 2. L. 80. pr. et §. 1. D. de adquir. hered. (29, 2.)

u) L. 88. D. de hered. inst. (28, 5.)

ohne daß man den Sterbfall abzuwarten brauchte, zur Empfehlung gereicht haben mag v).

Daß man bei den Dispositionen über das Kaufpretium nicht an eine erfrühete Erbfolge zu denken hat, ergibt sich auch aus dem, was bezüglich auf die Bezahlung der älterlichen Schulden Rechtens ist, wovon im folgenden §. kürzlich die Rede seyn soll. Doch vorher noch Einiges über ein Bedenken wegen der Praxis in Kurhessen bei diesem Gegenstande, welches während des Lesens der Präjudicien entstanden, die der oft allegirten Abhandlung, im IV. Bd. der trefflichen und lehrreichen Pfeifferischen practischen Erörterungen, angehängt sind.

Man hat sich nämlich dabei mehr als einmal gefragt: woher es wohl komme, daß unsere Materie in ihrer Anwendung bei den Gerichten in Kurhessen eine so große Zahl von Rechtsentscheidungen hervorrufen konnte? Von Seite 208 bis 278 werden nicht weniger als vier und dreißig dergleichen angeführt, oder vielmehr dreimal 34, weil in jedem Streitfalle, was eben besonders merkwür-

---

v) Eine kurmainzische Verordnung (bei Runde S. 298.) erklärt die Aeltern, welche ihren Kindern die Güter ganz oder zu mehreren Theilen gegen Vorbehaltung eines gewissen jährlichen Leibgedings, übergeben, ausdrücklich für bürgerlich todt, und folgert daraus die Verbindlichkeit, den Sterbefall gleich bei der Uebertragung zu dingen und zu entrichten. — Eben so bestimmt eine bischöflich würzburgische Kammerverordnung von 1711 (ibid. S. 239.): „wenn Güter, die mit dem Hauptrecht afficirt, von den Besitzern ihren Kindern oder Verwandten, es sey ganz oder zum Theil, überlassen und abgetreten würden, so solle von solchen mehrbesagtes Hauptrecht nach jedes Orts hergebrachter Observanz entweder nach dem Vermögen an Geld, oder das beste Stück Vieh sogleich und unerwartet des theilenden Unterthanen Tod erhoben und eingebracht werden.“

dig erscheint, das Oberappellationsgericht zu Cassel in letzter Instanz geurtheilt hat. Die Parteien und ihre Sachwalter erkannten also, was unter ihnen Rechtens, nicht eher an, als bis sie nicht weiter appelliren konnten und sich also zufrieden geben mußten. Sollte man sich nun irren, wenn man die Ursache dieser vielen Prozesse über eine doch eben nicht sehr schwierige Rechtslehre weniger in Streitsucht, als in der Rechtsungewißheit zu finden glaubt, und diese eben von der hier angefochtenen Theorie ableitet? Denn wo sonst käme die Begriffsverwirrung wenigstens auf Seite der Parteien her, die in vielen der bezielten Prozesse sich herausstellt, als von dem Figment und eigentlichen Protonpseudos eines eigenthümlich deutschen oder doch kurhessischen Rechtsgeschäfts, des Güteransatzvertrags, der mit allen Attributen eines Kaufs doch kein Kauf seyn soll, und einer damit verbundenen anticipirten Erbfolge? — Aber so mußte es kommen: indem man sich von den einfachen Formen des Kaufcontracts mit Nebenverträgen entfernte und Rechtsverhältnisse, die ihre Existenz aus verschiedenen, einander conträren Elementen ableiten, unter einander mischte, war es leicht geschehen, daß man wenigstens Ungelehrten oder doch nur Halbgelehrten die Köpfe verdrehte. Eben die anticipirte Erbfolge, die nicht mit Unrecht zu jenen unglücklichen Worten gerechnet werden mag, von welchen Mephistopheles sagt, daß sie da, wo die Begriffe fehlen, zu rechter Zeit sich einzustellen pflegen, war es, worauf der Kläger und Appellant in dem vorhin §. XVIII. Note i angeführten Rechtsfall, was er sich anderwärts auch im Traume nicht würde haben einfallen lassen, einen rechtlichen Anspruch auf eine seiner Tochter noch nicht angefallene Erbschaft jure transmissionis formiren zu können sich überredete, und denselben bis an das Oberappellations-

gericht verfolgte. Wie fern die übrigen 33 Rechtsfälle mehr oder weniger von der nämlichen Kategorie sind, oder eigentlich kritische Seiten darbieten, mag der sachkundige Leser selbst beurtheilen.

In Ländern, wo über die Lehre von der Veräußerung eines Grundstücks, bei der die Bedingungen eines Kaufs eintreten, ferner über Erbverträge und die rechtlichen Wirkungen dieser Geschäfte die gemeinrechtlichen oder auch richtig verstandene particularrechtliche Bestimmungen zur Richtschnur dienen, wo man das Obligationen- von dem Erbrecht genau geschieden festhält, endlich die Verträge über Immobilien und über die Regulirung einer Erbfolge gerichtlich verhandelt und namentlich die Festsetzung eines Altentheils in quali et quanto genau beschreibt, — wie alles dieses hier zu Lande beobachtet wird, — da sind Prozesse von der Art, wie wenigstens ein großer Theil derjenigen, welche die mehrallegirten Rechtsentscheidungen veranlaßten, überhaupt selten und noch seltener die, welche über die zweite Gerichtsstufe hinauf getrieben werden. In den Fällen nicht richtig erfolgter Altentheilspräſtationen kommt es gewöhnlich nur auf Herstellung eines Liquidums an, und der, welcher die Erfüllung seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen, worüber der Berechtigte in dem für ihn ausgefertigten Kaufbriefsduplikat Schwarz auf Weiß für sich hat, gegen den Widerspruch des letzteren behauptet, muß den Beweis führen. Im übrigen werden solche Streitfälle als Alimentensachen, wie sich von selbst versteht, summarisch behandelt und das Liquide nicht durch das Illiquide gesperrt. Ist dem Auszügler eine Wohnung oder die Kost über dem Tische des Gutsübernehmers rc. bedungen, so pflegt man zugleich — was auch der Bauer zu beobachten nicht unterläßt — bestimmte Geldabträge

oder Naturalien, die nach Art und Betrag genau festgesetzt sind, schon gleich vorsorglich in dem Vertrag als Aequivalent zu stipuliren, für den Fall, daß die Betheiligten nicht in Güte mit einander auskommen sollten. Streitigkeiten zwischen den Auszüglern und dem Gutsbesitzer, die in Unfriedfertigkeit und Unverträglichkeit ihren Grund haben, werden zweckmäßig oft bloß von Polizeiwegen geschlichtet, und de simplici et plano abgewandelt. Fälle, wie gleich der erste in den angeführten Präjudicien (Seite 208.), wo der Gutsübernehmer von dem mit dem Altentheil behafteten Gute weggezogen war und in das Haus Miethsleute eingenommmen hatte, hiernächst von den Altsitzern darüber verklagt wurde, 1) daß er einen Waschkessel mit fortgenommen, 2) daß die den Klägern zum Einsitz dienende Stube von den dermaligen Miethsleuten nicht ordentlich geheitzt und 3) von ihnen keine gehörige Verköstigung an sie, die Kläger, abgereicht werde, — solche Fälle können daher zwar auch hier zu Lande vorkommen, aber es wird damit nicht das oberste Gericht des Landes behelligt werden. Geschähe es dennoch, so dürfte man in Wahrheit sagen: wenn irgend das höchste Recht das höchste Unrecht seyn kann, so ist es sicher das Recht, welches in der höchsten Instanz gesucht wird.

§. XX.

Wer zahlt die von dem Gutsabtretenden contrahirten Schulden?

Die Schulden, die der Gutsabtretende, es sey vor oder nach der Veräußerung, gemacht hat, muß in alle Wege er selbst bezahlen, da er sie contrahirt hat, oder wer selbige statt des eigentlichen Schuldners zur Zahlung vertragsweise übernommen hat, oder wer den Schuldner als Erbe repräsentirt. Da bei der Gutsabtretung der neue Erwerber nur titulo singulari succedirt, so gehen

ihn die Verbindlichkeiten nichts an, die nicht auf dem Gute haften, und auch wegen dieser letztern kann er, wenn er sie nicht zur Tilgung übernommen hat, Vertretung von dem abtretetenden Vorbesitzer verlangen. Auch gegenüber den übrigen Kindern des Schuldners besteht kein Verpflichtungsgrund zur Tilgung der älterlichen Schulden; auch nicht schlechthin vermöge des Voremspfangs dessen, was sie sonst erst nach der Aeltern Tode bekommen haben würden, obgleich sie sich solches seiner Zeit von den Miterben müssen anrechnen lassen: denn jetzt, wo die Aeltern noch leben, gelten sie nicht als Erben, repräsentiren also auch jene nicht in Rechten und Pflichten. Die Mittel der Schuldenzahlung sind daher lediglich in dem Vermögen der abtretenden Aeltern als persönlich Verpflichteter zu suchen, und in so fern macht es denn auch keinen Unterschied, ob die Schulden vor oder nach der Gutsveräußerung entstanden sind.

Treten Aeltern ihr Gut ab, und berichtigen nicht sofort alle ihre Schulden, so haben sie entweder in dem Kauf- und Ueberlassungspreis oder sonst noch hinlängliches Vermögen, oder es ist dieß nicht der Fall. Dort wird überhaupt keine Verlegenheit entstehen, wohl aber hier, wo vielleicht der Kaufschilling distrahirt und sonst kein Befriedigungsmittel vorhanden ist. Die Aeltern haben vielleicht nichts als ihren Altentheil; von dem baaren Kaufschilling ist nur noch etwas Weniges übrig, das in der Eigenschaft s. g. Fristen (unverzinslicher Terminalzahlungen eines Theils der Kaufgelder) zur Bestreitung gewisser, bei der Altentheilsregulirung nicht zugleich vorgesehener kleiner Bedürfnisse bestimmt und so als Altentheils-Mehrung anzusehen ist; das Uebrige von dem baaren Gutserlös ist unter die Kinder vertheilt und von ih-

nen entweder schon in Empfang genommen, oder doch der Gutserwerber angewiesen, seiner Zeit an sie Zahlung zu leisten. Sonst besitzen die Aeltern nichts: keine Grundstücke, keine Kapitalien, keine Mobilien, die ein zureichendes Zahlungsmittel darböten. Woran sollen sich nun die Gläubiger wegen ihrer von dem Schuldner verschwiegenen Forderungen halten? An das Gut selbst können sie sich, wenn sie nicht ein Hypothekrecht haben, oder der Erwerber die Verbindlichkeit sonst übernommen hat, nicht halten, da es in das Eigenthum des jetzigen Besitzers titulo singulari übergegangen ist. Es bleibt ihnen daher nichts übrig, als der Kaufpreis des Guts, also der Altentheil und die theils den Aeltern theils den Kindern überwiesenen baaren Kaufgelder.

Was den Altentheil betrifft, so versteht es sich von selbst, daß den Gläubigern nicht eingewendet werden kann, derselbe, und so denn auch die s. g. Fristengelder, seyen zur Alimentation der Altsitzersleute bestimmt; denn jene haben keine vollkommene Verbindlichkeit, ihren Schuldner zu ernähren oder, was eben so viel ist, ihm die zu ihrer Befriedigung dienenden Mittel zu lassen, damit er nicht Hunger leide. Werden also die zum Nachtheil der Gläubiger, nämlich zur Verminderung der Zahlungsmittel durch einen wohlfeilern Verkauf des Guts, bedungenen Alimente im Wege der Execution den Altsitzern entzogen, so fallen letztere eben denen zur Ernährung anheim, welchen diese Pflicht gesetzlich obliegt, es seyen nun ihre zur Versorgung verpflichteten Verwandten, namentlich ihre Kinder, oder bei deren Unvermögen die Armenkasse.

Reicht nun aber Alles, was den Aeltern vorbehalten und von selbigen im Wege der Hülfsvollstreckung beizu-

treiben ist, zur Befriedigung der Gläubiger nicht hin, so muß allerdings dasjenige, was von dem Gutsübernehmer und seinen Geschwistern aus einem Act der Liberalität bezogen worden, oder noch zu beziehen ist, angegriffen werden, es mag also schon in das Vermögen der Kinder übergegangen seyn, oder noch zu dem der Aeltern gerechnet werden, wie ein bloß angewiesenes Heirathsgut. Und hier braucht man zur Rechtfertigung nicht eine anticipirte Erbschaft anzunehmen, sondern es genügt schon der Umstand, daß die Kinder aus einem lucrativen Erwerbsgrund Theile des Vermögens erhalten haben, welches zur Befriedigung der Gläubiger hätte bestimmt werden sollen. — Hieran ist nach gesetzlicher Vorschrift nicht zu zweifeln, und die Gläubiger können also nicht nur das zu ihrem Nachtheil gereichende Gutsveräußerungsgeschäft mit der paulianischen Klage rescindiren, sondern auch die Zuwendungen als Befriedigungsmittel in Anspruch nehmen, wodurch die Kinder zu ihrem Schaden bereichert worden sind, und soweit sie dieses sind. Die Gesetze hierüber sind klar und unzweifelhaft *w*). Ließe man eine anticipirte Erbschaft gelten, so müßten die Kinder nicht bloß bis auf den Betrag des Empfangenen, sondern soweit, als zur

---

w) Si quid cum pupillo gestum sit in fraudem creditorum, Labeo ait, omni modo revocandum, si fraudati sint creditores, quia pupilli ignorantia, quae per aetatem contigit, non debet esse captiosa creditoribus, et ipsi lucrosa: eoque jure utimur. Simili modo dicimus, et si cui donatum est, non esse quaerendum, an sciente eo, cui donatum, gestum sit, sed hoc tantum, an fraudentur creditores; nec videtur injuria affici is, qui ignoravit, cum lucrum extorqueatur, non damnum infligatur. In hos tamen, qui ignorantes ab eo, qui solvendo non sit, liberalitatem acceperunt, hactenus actio erit danda, quatenus locupletiores facti sunt, ultra non. L. 6. §. 10. 11. D. quae in fraud. cred. (42, 8.)

Befriedigung der Gläubiger nothwendig wäre, folglich eventualiter aus ihrem eigenen Vermögen, denselben gerecht werden.

§. XXI.

Der Altentheil ist keine eigentliche Reallast; er kann in Concurs- und Subhastations-Fällen erlöschen.

Gemeinhin hält man das Gegentheil der hier aufgestellten Sätze für ausgemacht; allein wie ich schon an einem andern Orte *x*) zu zeigen gesucht habe, gemeinrechtlich wenigstens, ohne Grund. Der Altentheil kann nicht als eigentliche Reallast angesehen werden, worunter man ein onus perpetuum versteht, sondern nur als eine die Einkünfte des Guts, worauf er haftet, zeitig vermindernde Last, weshalb derselbe auch bei der Gutsabschätzung nicht abgezogen zu werden pflegt, wie eigentliche Reallasten. „Es ist, bemerkt eine preußische Verordnung vom 28. August 1818 *y*), (und genau betrachtet möchte diese Ansicht wohl überall dem Wesen der Sache entsprechen) gegen die bisher stattgefundene Praxis, wornach bei Abschätzung von Grundstücken der darauf haftende Altentheil von dem Ertragskapital nicht in Abzug gebracht worden, nichts zu erinnern. Denn da der auf einem Grundstücke ruhende Altentheil keine beständige Last des fundi ist, sondern mit dem Tode des Altsitzers aufhört, und die Revenüen des Grundstücks nur ad tempus verringert, nicht aber den Werth der Besitzung überhaupt: so ist die Ansicht, daß

---

x) Ueber die gerichtl. Klagen ꝛc. (Gießen 1833) §. 108.

y) v. Strombeck's Ergänzungen des allgemeinen Landrechts für die preuß. Staaten I. Bd. S. 235.

dieser Altentheil bei Abschätzung des Grundstücks von dem Werthe desselben nicht abzuziehen sey, ganz gesetzlich."

Betrachten wir den Altentheil nach seinem Standpunkt im Rechtsgebiete, so erscheint derselbe z)

A) in Hinsicht auf seinen Gegenstand theils als ein objectiv dingliches (jus in re), theils als ein objectiv persönliches, in die Klasse der Forderungen gehöriges Recht. Ersteres ist der Fall, sofern er in einem Nießbrauche oder, was gewöhnlich der Fall ist, in einem Wohnungsrecht besteht; er hat in dieser Beziehung die Natur einer Personalservitut. Als objectiv persönliches oder Forderungsrecht stellt sich der Altentheil dar, wenn er in Leistungen, es seyen alimentarische Reichnisse oder sonstige Prästationen, besteht. Auch dieses bloße Forderungsrecht kann deutschrechtlich den Charakter der Dinglichkeit annehmen, entweder weil Particularrechte dem Altentheil die Eigenschaft eines dinglichen Rechts beilegen, oder weil die Forderung durch Vertrag auf ein Gut gelegt wird, sofern nämlich als gegen das Prinzip des römischen Rechts, wornach durch bloßen Vertrag dem künftigen Besitzer eines Grundstücks als Singularsuccessor keine Verbindlichkeit auferlegt werden kann, deutschrechtlich den Verträgen diese Wirkung beigelegt wird a). Hier muß nun aber freilich zur Sicherheit des Verkehrs und um jeder Täuschung eines Dritten vorzubeugen, die Möglichkeit gewisser Formen angenommen werden, die das

---

z) Die hier gebrauchte Terminologie ist aus dem preuß. L. R. (Th. I. Tit. 2. §. 125. ff.) entlehnt und auch passend von Runde (v. d. Leibzucht II. §. 26. ff.) angewendet worden.

a) Runde §. 35. fg.

Daseyn des so constituirten Rechts jedem, der an dessen Kenntniß ein Interesse hat, erkennbar machen. Dies ist nur vollständig möglich da, wo Hypothekenbücher nach einem Organismus eingerichtet sind, der die Kundwerdung aller ein Immobile angehenden Handlungen für jeden Betheiligten bezweckt und realisirt, was man bekanntlich unter dem Prinzip der Publicität versteht.

B) Bezüglich auf die Subjecte erscheint das Altentheilsrecht

1) was den Verpflichteten betrifft, auch in den römischrechtlich nichtdinglichen Beziehungen, also wo es bloße Leistungen zum Gegenstande hat, als dinglich, obschon nur subjectiv dinglich, sobald die Verbindlichkeit der Leistung dergestalt auf ein Gut gelegt ist, daß sie dessen jedesmaligem Besitzer obliegt. Die Möglichkeit dieser Eigenschaft ist gegeben: vollständig, durch das Mittel der Eintragung der Last in Hypothekenbücher; minder vollständig und nur nothdürftig, durch ähnliche Institutionen, wodurch man mittelst gerichtsobrigkeitlicher Concurrenz und Confirmation praevia causae cognitione, nebenher allenfalls auch durch Eintragung in öffentliche Bücher (Kauf-, Schulden-, Confirmations- 2c. Bücher) den Berechtigten zu versichern sucht. Daß und wiefern nur die erstere Behandlung, oder die Eintragung in förmliche, auf die Prinzipien der Oeffentlichkeit und Specialität gebaute, Hypothekenbücher die bezielte Sicherheit vollständig gewährt, kann hier nicht weiter auseinandergesetzt werden *b*).

---

b) Ich beziehe mich diesfalls auf mein Handbuch des nichtstreit. Verfahrens Th. II. §. 264. ff. (2. Ausg.) und auf die Abhandl. in der Zeitschrift für Civilrecht und Prozeß Bd. IX. S. 159.

2) Rücksichtlich des Berechtigten, ist das Recht eines Altentheils immer ein persönliches, und zwar, da es schlechthin an dessen Person gebunden ist und mit seinem Tode erlischt, ein höchstpersönliches.

Die von der Einreihung des Altentheils unter die Reallasten abgeleitete Vorstellung, als ob derselbe in Concurs- und Subhastationsfällen nicht erlösche, enthält eine Wahrheit von sehr bedingter Natur. Wird das Gut, worauf die Last haftet, im Concurse oder im Executionswege zum gerichtlichen Verkauf gebracht, so hat es kein Bedenken, daß die Last auf den Käufer übergeht, wenn er sie mit zu übernehmen bereit ist; er zahlt dann natürlich ein verhältnißmäßig geringeres baares Kaufgeld. Reicht nun aber das solchergestalt baar erlangte Kaufpretium nicht hin, um die dem Altentheil etwa vorgehenden Hypothekforderungen zu tilgen, so bleibt nichts übrig, als das Gut frei von der Last zum Verkauf zu bringen. Dies wäre auch der Fall, wenn sich überhaupt niemand fände, der das Gut mit dieser lästigen Zugabe des Altentheils zu kaufen Lust hätte. Da diese Last keine perpetuirliche ist, so hat es auch keine Schwierigkeit, das Executionsobject auch ohne dieselbe zum Verkauf zu bringen. An dem Erlöse participiren nun die Hypothekgläubiger und der Altentheilsberechtigte nach Beschaffenheit ihres Vorzugsrechts, welches da, wo Hypothekenbücher bestehen, aus diesen klar erhellet.

Die Hypothekforderungen können schon vor der Constituirung des Altentheils entstanden seyn; sie rühren von dem nun zu diesem berechtigten Vorbesitzer her, indem sie der neue Erwerber in solutionem pretii übernommen, aber nicht abgetragen hat, was freilich jener hätte urgiren sol-

len. Hier versteht es sich von selbst, daß sie dem Altentheile vorgehen, wovon denn — auch abgesehen von der ohnehin fortdauernden persönlichen Haftung des ursprünglichen Schuldners, so fern der Gläubiger sich nicht dazu verstanden hat, denselben dieses persönlichen Nexus zu entlassen — die Folge ist, daß, wenn der Erlös nicht zur Befriedigung beider, der ältern Schulden und der Auszugsforderung hinreicht, die Einbuße den Auszügler trifft c). Hypothekschulden, die nach der Bestellung des Altentheils contrahirt worden, stehen natürlich diesem nach; wiewohl es nicht selten geschieht, daß sich der Auszügler von seinem Besitznachfolger bewegen läßt, zum Besten des von diesem gesuchten Credits seines Prioritätsrechts sich zu begeben. Bei der Unzulänglichkeit des Erlöses bleibt nun dem mit Verlust bedrohten Auszügler nichts weiter übrig, als vor dem Zuschlag an den Meistbietenden wo möglich einen bessern Käufer herbeizuschaffen, oder das Einlösungsrecht auszuüben d. h. das Gut gegen die Verbindlichkeit der Befriedigung der ihm vorgehenden Forderungen wieder an sich zu bringen, wenn er dazu die Mittel hat. Auf jeden Fall wird der Altentheil, den der von der Concursmasse Kaufende nicht mit übernommen hat, auf dem Gute gelöscht. Dagegen fällt die Verpflichtung zu den Prästationen nun auf die Masse, und wird von derselben der prioritätsrechtlichen Ordnung gemäß erfüllt, soweit sie dazu hinreichend ist. Zu dem Ende wird, nachdem für die Last im Prioritätsurtheile die ihr gebührende Stelle ausgesprochen und deren jährlicher Betrag durch Schätzung zu Geld angeschlagen worden ist, bei der Distribution der

---

c) Damit stimmen auch die Entscheidungen in den mehr angeführten Pfeiffer'schen pract. Ausführungen IV. S. 210. num. 22. und S. 232. num. 35.

Masse ein Kapital ausgesetzt, und von der Vertheilung ausgenommen, dessen Zinsen die zu bestreitenden Leistungen decken. Dieses Kapital fällt, sobald mit dem Tode des Berechtigten der Altentheil erlischt, an die Concursmasse zurück, und somit den im Distributionsbescheid vorsorglich darauf angewiesenen nachstehenden Gläubigern zu. Das Kapital wird unterdessen depositarisch verwaltet, wenn anders nicht die darauf eventuell angewiesenen Gläubiger, gegen Aufrechtmachung annehmbarer Sicherheit, die Prästation selbst auf sich nehmen und sich dadurch sogleich in den Bezug des Kapitals setzen wollen. Reichen die Zinsen des nach den Kräften der Masse ausgesetzten Kapitals zur Bestreitung der jährlichen Leistung nicht hin, so muß der Hauptstock zugleich angegriffen werden. Denn die bloß eventuell darauf Angewiesenen haben kein Recht des Widerspruchs, weil kein Gläubiger einen Anspruch auf Befriedigung hat, so lange noch ein ihm vorgehender, wie hier der Altentheilsberechtigte, unbefriedigt ist.

Folgendes Beispiel mag das hier Bemerkte anschaulich machen.

Auf dem Bauerhof des A sind in dem Hypothekenbuch folgende Posten, und zwar mit dem durch ihre Stelle bezeichneten Rang eingetragen:

I) 2500 fl. Darlehensforderung des B zu 4 pCt.;
II) Ein Altentheil des C;
III) 1000 fl. Darlehensforderung des D zu 5 pCt.;
IV) 500 fl. dergleichen des E zu 5 pCt.

Ueber das Vermögen des A wird der Concurs eröffnet, das Mobiliarvermögen im Wege der Auction versilbert

und daraus erlöst . . . . 200 fl.
der Hof wird subhastirt und ein Meistgebot erlangt von . . . . 4500 fl.

Summa der Activmasse . . . . 4700 fl.

Hat der pluslicitantische Käufer den Altentheil des E zur ferneren Berichtigung neben seinem Gebote von 4500 fl. übernommen, so wird nun die Activmasse unter die Gläubiger in der, im Classifications-Erkenntniß bestimmten, Ordnung vertheilt, nämlich:

300 fl. gehen zuvörderst mit den, den Hypothekarien vorgehenden Forderungen (Concurskosten, privilegirten Lasten und Abgaben an den Staat, die Commune, Gutsherrschaft rc.) ab, dann folgen:

2700 fl. Forderung des B sammt privilegirten Zinsen hieraus;

1100 fl. des D sammt dergl. Zinsen;

550 fl. Forderung des E sammt Zinsen, endlich — wir nehmen soviel im Gesammtbetrag an —

900 fl. Forderungen der den Hypothekarien nachstehenden Personalisten nach der bestimmten Classenordnung.

Hier werden nicht nur alle Hypothekgläubiger sammt den ihnen vorgehenden Forderungen mit in Summa. 4650 fl. befriedigt, sondern es bleiben von der Activmasse der . . . . 4700 fl.

noch . . . . 50 fl.
für die Personalisten übrig.

Nehmen wir indessen an, der Hof wäre mit der Last

des Altentheils nicht an den Mann zu bringen gewesen, dagegen aber ein Meistgebot von 5000 fl. erlangt worden, so würden von der, incl. der 200 fl. Erlös aus Mobilien,

nun in	5200 fl.
bestehenden Masse zuvörderst die 300 fl. ante omnes zu befriedigenden Concurskosten und Abgaben, dann die 2700 fl. des B, als der Altentheilsforderung vorgehend, zusammen	3000 fl.
abgezogen werden müssen, und	
blieben somit	2200 fl.
An dieses Residuum hätte nun den nächsten Anspruch der C mit seinem Altentheil. Gesetzt dieser würde auf jährlich 100 fl. angeschlagen, so würde zur Bestreitung der Rente ein Kapital von wenigstens	2000 fl.
auszusetzen seyn, so daß also für den Gläubiger	
D zur Zeit nur	200 fl.

übrig blieben, und er mit seinem Rest, so wie die nachfolgenden Gläubiger mit ihren ganzen Forderungen sich bis zu dem Tode des C gedulden müßten, wo erst die 2000 fl. disponibel werden, auf die sie im Distributionsbescheid vorsorglich angewiesen worden sind.

§. XXII.

Ergebniß.

Fassen wir die bisherigen Erörterungen zusammen und lassen uns bei der Betrachtung der Erscheinungen in der Wirklichkeit nicht durch unpractische Theorien blenden, so ergeben sich zur Berichtigung und Ergänzung der Lehre von der bäuerlichen Gutsabtretung mit Altentheil folgende Sätze.

1) Das freie Verfügungsrecht des deutschen Bauers über sein Grundbesitzthum, und somit das Geschäft der Gutsabtretung mit Altentheil, kann durch Particular-Verfassungen, Verträge oder rechtliches Herkommen beschränkt seyn.

2) In der Regel erscheint der Bauer als vollständiger Eigenthümer seines Guts, und dieses ist, außer den auf dem Grundbesitz überhaupt liegenden öffentlichen Lasten, nur zu Abgaben und Leistungen verpflichtet, die entweder bei der ursprünglichen Ueberlassung von Seite des echten Eigenthümers an den Bauer vorbehalten, oder auch aufgelegt worden sind, so weit dasselbe nicht durch spätere Ablösung davon frei gemacht ist.

3) Das Bestehen eines Grundbarkeitsverhältnisses (grundherrlichen Verbands), wornach der Bauer an dem Gut entweder gar kein Eigenthum, oder bloß ein zeitiges und widerrufliches hat, oder wo das Eigenthum zwischen ihm und einem ursprünglich echten Eigenthümer getheilt ist, jenem also nur ein s. g. dominium utile beigelegt wird, — gehört zu den Ausnahmen. Wo diese eintreten, ist auch die Gutsveräußerung gewissen Beschränkungen unterworfen.

4) Doch hat sich auch von den, in dem gutsherrlichen Nexus begründeten oder daraus abgeleiteten Abhängigkeitsverhältnissen der Bauergutsbesitzer im Laufe der Zeit vieles verändert, oder doch nur noch nach einzelnen Particularverfassungen in practischer Wirksamkeit erhalten, überhaupt das ganze Verhältniß zwischen dem Gutsherrn und dem Bauer dem Einflusse eines mildern Zeitalters sich fügen müssen.

5) Wo das vorhin (3) erwähnte Verhältniß nicht

eintritt, findet auch der Begriff eines Gutsherrn keine Anwendung. Der gemeinhin so genannte Gutsherr erscheint hier nur als Reallastenberechtigter; er hat keinen Theil an dem Eigenthume der bäuerlichen Besitzung, sondern selbiges steht in seiner Totalität und ungetheilt dem Bauer zu, während es zum Besten jenes Berechtigten nur mit gewissen, die Eigenthumsbestandtheile afficirenden, dinglichen Rechten beschwert ist, so weit diese nicht abgelöst sind. Die Vorstellung von einem, zwar nicht den Besitz und das Gebrauchsrecht der Sache, aber doch ein Proprietätsrecht daran umfassenden Obereigenthume, dem doch eines der wesentlichen Attribute desselben, die Anwartschaft auf den Heimfall des nutzbaren Eigenthums mangelt, ist daher hier eben so grund- als bedeutungslos.

6) Da durch die der rechtlichen Willkür des Bauers als Eigenthümers überlassene Gutsveräußerung kein Recht des Reallastenberechtigten beeinträchtigt wird, so fern als dabei dessen Ansprüche auf die herkömmlichen Prästationen eine Veränderung nicht erleiden, so ist kein Bedürfniß, zu geschweigen ein rechtlicher Grund vorhanden, die Veräußerung und deren Modalitäten von seiner Zustimmung (Consensertheilung) abhängig zu machen. Doch bringt es die gehörige Geltendmachung seiner Befugnisse, besonders was die schuldigen Leistungen bei Besitzveränderungen (der Laudemial- oder Handlohnsgefälle) betrifft, mit sich, daß ihm von einer solchen Veränderung Anzeige gemacht werde.

7) Auch die Frage von dem Fortkommen des neuen Erwerbers ist zunächst nur polizeilicher, nicht privatrechtlicher Natur, folglich von den Organen der Polizeigewalt des Staats, nicht von dem (eigentlichen oder uneigentlichen) Gutsherrn als Privaten abhängig. Nicht dieser, sondern vorzugsweise jene haben daher die Bedin-

gungen zu würdigen, unter welchen jemand zur Ansässigmachung, und somit zur Erlangung des Staatsbürgerstandes zugelassen werden solle.

8) Die Gutsabtretung mit Altentheil kommt bei allen Arten von Bauergütern vor, sie mögen im vollständigen Eigenthume des Besitzers seyn, oder in die (auf 3) bemerkte Kategorie gehören.

9) Eine Altentheilsbestellung ist nicht auf Bauergüter allein zu beschränken, sie ist auch bei solchen ländlichen, hie und da selbst bei städtischen Grundbesitzungen anzutreffen, worauf als Hauptnahrungszweig ein Gewerbe mit realer Eigenschaft und nur nebenbei Landbau getrieben wird; ja sie ist sogar bei gewerblichen Etablissements ohne allen Landwirthschaftsbetrieb gedenkbar und nicht ohne Beispiele.

10) Ein Altentheil kann außer dem gewöhnlichen Falle, wo nämlich ein Gut an ein Kind des Besitzers abgetreten wird, auch bei der an einen entfernten Verwandten erfolgenden Veräußerung regulirt werden, und selbst bei der an einen Fremden können analoge Festsetzungen eintreten.

11) Die Bestimmung des Veräußerungspreises hängt von der Uebereinkunft der Contrahenten ab. Indessen pflegt die Veräußerung an ein Kind nach einem billigen Anschlage zu erfolgen, damit dem Erwerber die Mittel erleichtert werden, sich auf der Stelle behaupten und die ihm obliegenden Leistungen bestreiten zu können.

12) Die Gutsabtretung erfolgt gewöhnlich erst, wenn der Bauer der Wirthschaft nicht mehr selbst vorstehen kann, und dann vorzugsweise an einen zur Uebernahme geeigneten Sohn. Doch ist das eigene Ermessen der be-

sitzenden Aeltern, ob, wann und an wen sie ihre Stelle abtreten wollen, ordentlicherweise nicht ausgeschlossen. Die nothwendige Abtretung an einen bestimmten Nachfolger, als nächsten Anerben, kann nur als auf besondern Verfassungen beruhend angesehen werden. Ist der Bauer vollständiger Eigenthümer, auch sonst nicht durch polizeiliche oder privatrechtliche Veräußerungsverbote mit der Wirkung der Nichtigkeit beschränkt, so kann er über sein Besitzthum unter Lebenden und von Todeswegen frei und wirksam verfügen, wenn nur bei letzterer der Pflichttheil der Notherben nicht gefährdet ist.

13) Der Gutsabtretungsvertrag ist gewöhnlich ein Kauf, und die Annahme eines eigenthümlich deutschrechtlichen Geschäfts, da wo doch die Erfordernisse eines Kaufs vorhanden sind, widerstreitet dem Wesen der Sache. Der Nichtgebrauch des Ausdrucks Kauf ist auch keineswegs gleichgültig, vielmehr in Beziehung auf das freie Verfügungsrecht des Veräußernden sogar verfänglich.

14) Der Preis für die Gutsabtretung — Kaufgeld und Altentheil — ist Surrogat der Mittel, die bis jetzt das nun veräußerte Grundstück dem Besitzer und seiner Familie zum Unterhalt und zur Versorgung gewährt hat. Es pflegen deshalb auch Theile des Kaufgeldes den Kindern der Abtretenden schon bei Lebzeiten der letztern, namentlich zur Aussteuer und Erleichterung der Ansässigmachung, überhaupt des künftigen Fortkommens, bei dem Veräußerungsgeschäft zugewendet zu werden.

15) Es sind aber diese Zuwendungen keine Abfindung für die entbehrte Nachfolge in das Gut, da sie nicht von dem Gutsnachfolger geleistet, sondern aus der Gesammtvermögensmasse, wozu eben auch das baare Kaufpretium

gehört, genommen werden, und selbst der Gutsüberneh- mer davon seinen Theil bekommt.

16) Eben so wenig lassen sich diese Zuwendungen als eine anticipirte Erbfolge betrachten, selbst wenn mit dem Geschäft der Gutsveräußerung ein Erbvertrag verbunden wird und darin über die künftige Verlassenschaft des Ver- äußernden Verfügungen getroffen werden. Der Grund- satz: niemand kann bei lebendigem Leibe beerbt werden, findet auch hier keine Ausnahme.

17) Selbst bei s. g. Grundabtheilungen zwischen Ael- tern und Kindern läßt sich keine erfrühete Erbfolge an- nehmen. Denn was bei diesem ohnehin selten vor- kommenden Geschäft den Kindern zugetheilt wird, hat bloß die Natur einer Abfindung für den Verzicht auf die künftige Erbschaft, für den Fall, daß andere Erben dazu vorhanden sind.

18) Auf die vorhin (14) bemerkten Zuwendungen ha- ben die Kinder bei Lebzeiten der Aeltern ein erworbenes Recht nur dann, wenn dieß mit ihnen vertragsweise fest- gesetzt worden. Außerdem bleibt das Ausgesetzte in dem Vermögen der Aeltern.

19) Die Gläubiger können sich wegen ihrer bei der Gutsabtretung nicht erfolgten Befriedigung, so fern sie nicht Hypothekenrechte auf das veräußerte Gut haben, nur an das Vermögen der Aeltern und ihrer Erben, an die Singularsuccessoren aber nur dann halten, wenn die Vermögensüberlassung an diese zu ihrer Gefährdung er- folgt ist, oder auf einer Freigebigkeit beruht.

20) Die Sätze: der Altentheil ist eine Reallast; — er geht auf jeden Erwerber des Guts über; er geht im Concurse nicht verloren — sind nicht unbedingt gültig.

gehört, genommen werden, und selbst der Gutsübernehmer davon seinen Theil bekommt.

16) Eben so wenig lassen sich diese Zuwendungen als eine anticipirte Erbfolge betrachten, selbst wenn mit dem Geschäft der Gutsveräußerung ein Erbvertrag verbunden wird und darin über die künftige Verlassenschaft des Veräußernden Verfügungen getroffen werden. Der Grundsatz: niemand kann bei lebendigem Leibe beerbt werden, findet auch hier keine Ausnahme.

17) Selbst bei s. g. Grundabtheilungen zwischen Aeltern und Kindern läßt sich keine erfrühete Erbfolge annehmen. Denn was bei diesem ohnehin selten vorkommenden Geschäft den Kindern zugetheilt wird, hat bloß die Natur einer Abfindung für den Verzicht auf die künftige Erbschaft, für den Fall, daß andere Erben dazu vorhanden sind.

18) Auf die vorhin (14) bemerkten Zuwendungen haben die Kinder bei Lebzeiten der Aeltern ein erworbenes Recht nur dann, wenn dieß mit ihnen vertragsweise festgesetzt worden. Außerdem bleibt das Ausgesetzte in dem Vermögen der Aeltern.

19) Die Gläubiger können sich wegen ihrer bei der Gutsabtretung nicht erfolgten Befriedigung, so fern sie nicht Hypothekenrechte auf das veräußerte Gut haben, nur an das Vermögen der Aeltern und ihrer Erben, an die Singularsuccessoren aber nur dann halten, wenn die Vermögensüberlassung an diese zu ihrer Gefährdung erfolgt ist, oder auf einer Freigebigkeit beruht.

20) Die Sätze: der Altentheil ist eine Reallast; — er geht auf jeden Erwerber des Guts über; er geht im Concurse nicht verloren — sind nicht unbedingt gültig.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Puchta, Wolfgang Heinrich,

Ueber die rechtliche Natur der bäuerlichen Gutsabtretung überhaupt und Altentheilsbestellung besonders

Giessen 1837

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.c.o.408-a#2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11703628-6